

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

2. September 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur oben erwähnten Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) dankt Ihnen der Regierungsrat und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Im Kanton Aargau wurde die Einführung eines Lastenausgleichsystems bereits 2008/09 im Rahmen der Einführung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG) diskutiert. Dabei hat sich der Regierungsrat für die Einführung eines solchen Systems ausgesprochen. Die Vorlage wurde jedoch in der parlamentarischen Diskussion abgelehnt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt die vorgelegte Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen – unter anderem vor dem Hintergrund des erwähnten Parlamentsentscheids – ab. Die aktuelle Situation, welche den Kantonen einen angemessenen Handlungsspielraum gewährt, soll beibehalten werden. Die zwingende Einführung eines vollen Lastenausgleichs würde bedarfsgerechte und regionalpolitisch abgestützte Lösungen verhindern und steht in grossem Widerspruch zu den Grundsätzen des gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus.

Jedoch müssten, unabhängig von einer allfälligen verpflichtenden Einführung eines vollen Lastenausgleichs, diverse Massnahmen ergriffen werden, um ein effizientes, effektives und langfristig finanzierbares System bei den Familienausgleichskassen zu erreichen. Dies betrifft insbesondere:

- eine Verpflichtung zur transparenten Ausweisung der Durchführungskosten auf Seiten der Ausgleichskassen;
- eine einheitliche Regelung der Anlagetätigkeiten der Familienausgleichskassen (FAK), analog der Vorschriften der beruflichen Vorsorge, moderne Rechnungslegungsvorschriften für die FAK (zum Beispiel Swiss GAAP FER);
- weiter soll die Gesetzesänderung die Möglichkeit eröffnen, die Digitalisierungsbestrebungen der Ausgleichkassen zu fordern und zu fördern (gemäss der Strategie für eine digitale Schweiz des Bundes).

Diese oder ähnliche Begleitmassnahmen schaffen Anreize für die FAK, um ihre Effizienz und Effektivität zu steigern und so den Wettbewerb in diesem Sektor zu fördern.

Für den Fall, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesrevision beschlossen wird, schlägt der Kanton Aargau vor, die geplante Umsetzungsfrist von zwei Jahren auf drei zu erhöhen. Denn der kantonale Gesetzgebungsprozess (inklusive Referendum) sowie die anschliessende Umsetzung durch die einzelnen FAK brauchen ein Mindestmass an Zeit.

Die Auflösung des FLG-Fonds (Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) und die anteilsmässige Auszahlung des Fondskapitals an die Kantone wird von Seiten des Regierungsrats des Kantons Aargau unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth Landammann Vincenza Trivigno Staatsschreiberin

Kopie

• familienfragen@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an familienfragen@bsv.admin.ch

Appenzell, 3. September 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in oben erwähnter Sache zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage. Auf eine physische Zustellung der Vernehmlassungsantwort wird verzichtet.

Wir bitten um Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Al 013.12-190.3-438567



Regierungsrat

Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 Fax +41 71 353 68 64 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Sozialversicherungen 3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs Ratschreiber Tel. +41 71 353 63 51 roger.nobs@ar.ch

Herisau, 3. September 2020

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. April 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 9. September 2020. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat ist mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden und hat keine ergänzenden Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Kopie intern an: DGS



Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

2. September 2020

Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Sozialversicherungen BSV 3003 Bern

per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Ihr Zeichen:

2020.DIJ.3035

Unser Zeichen:

RRB Nr.:

997/2020

Direktion:

Direktion für Inneres und Justiz

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft). Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern die Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Die Vorlage verpflichtet die Kantone, einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen. Zahlreiche Kantone verfügen bereits über einen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen. Der Kanton Bern hat per 1. Januar 2019 einen vollen Lastenausgleich eingeführt. Mit einem Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen kann eine ausgeglichenere Verteilung der Familienzulagenlasten unter den Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden innerhalb eines Kantons erreicht werden. Der Regierungsrat befürwortet deshalb die Einführung einer Pflicht der Kantone, einen vollen Lastenausgleich vorzusehen.

Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Seit der Zinsertrag des Fonds «Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern» nach marktüblichen Kriterien festgelegt wird, kommt dem Fonds keine wesentliche Funktion mehr zu. Er soll daher aufgehoben werden und das Kapital an die Kantone verteilt werden.

Die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen werden durch die Aufhebung des Fonds vereinfacht, was jedoch keine Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und –empfänger hat. Zudem werden die Mittel entsprechend dem ursprünglichen Zweck des Fonds vollumfänglich an die Kantone verteilt.

Kanton Bern Canton de Berne

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft).
Stellungnahme des Kantons Bern

Aus diesen Gründen begrüsst der Regierungsrat die Aufhebung des Fonds mit der vorgesehenen Mittelverteilung.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Pierre Alain Schnegg Regierungspräsident Christoph Auer Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Familie, Generationen & Gesellschaft, Bereich Familienfragen Effingerstrasse 20 3003 Bern

Per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Liestal, 18. August 2020

Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI den Kantonen und weiteren Kreisen die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) übermittelt und sie zur Vernehmlassung eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat erachtet die Änderung der entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) als wichtig und richtig. Beide Ziele, die Einführung eines schweizweit obligatorischen vollen Lastenausgleichs als auch die Auflösung des Fonds Familienzulagen in der Landwirtschaft, sind zu begrüssen. Mit der Vorlage wird die ihr zu Grunde liegende Motion Baumann (17.3860) erfüllt.

2. Zu den einzelnen Revisionspunkten

a) Voller Lastenausgleich

Bis heute ist es den Kantonen überlassen, ob und in welcher Ausgestaltung sie einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen wollen. Lediglich 11 Kantone führen einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende durch; dazu gehört seit 10 Jahren auch der Kanton Basel-Landschaft. 6 Kantone kennen einen teilweisen und weitere 6 Kantone gar keinen Lastenausgleich. Dieses heterogene Bild widerspricht dem Solidaritätsprinzip, welches jedem Sozialversicherungssystem zu Grunde liegt.



Die Beitragssätze der Familienausgleichskassen liegen aktuell zwischen 0.3% und 3.5%. Die Möglichkeit eines so weiten Auseinanderklaffens der Beitragssätze animiert Hochlohnbranchen dazu, eine eigene Familienausgleichskasse zu gründen, damit ihre Mitglieder von tiefen Beitragssätzen profitieren können. Sie haben kein Interesse an einem für alle Arbeitgeberschaften bzw. Selbständigerwerbenden geltenden harmonisierten Beitragssatz für die Familienzulagen. Auf der anderen Seite sind Branchen mit tiefen Löhnen und vielen Kindern häufig den kantonalen Familienausgleichskassen angeschlossen, weil eine eigene Familienausgleichskasse die Arbeitgeberschaften mit hohen Beitragssätzen belasten müsste. Diese Entsolidarisierung zwischen den Branchen resp. ungleiche Verteilung der Familienlasten ist unfair und muss korrigiert werden.

Es ist deshalb begrüssenswert, dass die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen nun zwingend einen vollen Lastenausgleich in allen Kantonen für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden vorsieht. Ein voller Lastenausgleich gleicht die unterschiedliche Belastung der Kassen durch zulagenberechtigte Kinder aus. Damit wird das 'Risiko Kind' gerecht unter den einzelnen Familienausgleichskassen und damit unter allen Arbeitgeberschaften und Selbständigerwerbenden aufgeteilt. Die Ausweitung dieser Solidarität unter den Branchen rechtfertigt unseres Erachtens auch den Eingriff des Bundes in die kantonale Hoheit. Der Kanton Basel-Landschaft hat mit dem vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende bisher gute Erfahrungen gemacht.

Der Regierungsrat begrüsst, dass im Zuge der Teilrevision des Familienzulagengesetzes auch überlegt wurde, ob noch andere Gesetzesänderungen ins Auge gefasst werden müssten, um regulatorische Probleme im Familienzulagensystem zu beseitigen. In diesem Zusammenhang teilen wir die Auffassung des Bundesrates, dass die Aufnahme einer bundesgesetzlichen Verpflichtung der Kantone, Abrechnungsstellen zuzulassen, mit der Einführung des vollen Lastenausgleichs für alle Kantone nicht mehr vordringlich ist. Wir schätzen es auch, dass der Bund mit der Vorlage beim Erwerbsortprinzip bleibt. Die Ausrichtung der Familienzulagen bleibt somit Teil der kantonalen ganzheitlich konzipierten Familienpolitik.

Nicht zuletzt führt auch die Tatsache, dass die Kantone in der Wahl einer der beiden Varianten des Lastenausgleichsystems (einheitlicher Beitragssatz oder Ausgleich des Risikosatzes) frei sind, und dass der Mehraufwand durch die Einführung eines vollen Lastenausgleichs administrativ und kostenmässig marginal sein wird dazu, dass wir der Vorlage zustimmen können.

Antrag zur Ergänzung von Art. 17 Abs. 2 Bst. k des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Verbesserungspotenzial sieht der Regierungsrat allerdings bei der Transparenz in Bezug auf die Abwicklung der Familienzulagen: Neben den Familienzulagen können über die Familienausgleichskassen weitere Leistungen finanziert werden. Diese weiteren Leistungen unterliegen jedoch nicht dem Lastenausgleich. Ihre Finanzierung kann über die Beiträge von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden erfolgen und damit den Beitragssatz beeinflussen. Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Kassen verpflichtet werden, auszuweisen, welche Beiträge dem Lastenausgleich unterliegen und welche Beiträge für weitere Leistungen eingezogen und verwendet werden. Aus diesem Grund unterbreiten wir den folgenden Antrag zur Ergänzung von Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG:

Art. 17 Abs. 2 Bst. k



(...) Sie regeln insbesondere:

k. den vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen und die Publikation der dem Lastenausgleich unterliegenden Beiträge an die Familienausgleichskassen;

b) Auflösung des Fonds Familienzulagen in der Landwirtschaft

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die Auflösung des Fonds für Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vollumfänglich.

Wir danken für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme und für die wohlwollende Aufnahme unserer Anregung.

Freundliche Grüsse

Dr. Anton Lauber Regierungspräsident Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

E. Hee Diela



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Per Mail <u>pascal.coullery@bsv.admin.ch</u>

Bundesamt für Sozialversicherungen

(Versand in Formaten PDF und Word)

Basel, 1. Juli 2020

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Bei der Änderung des FamZG geht es darum, alle Kantone zu verpflichten, bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen. Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten. Gestützt auf die heutige Zuständigkeitsregelung werden nach Inkrafttreten der Regelung für den Kanton Basel-Stadt am 1. Januar 2021 20 Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen (voller Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende; voller Lastenausgleich nur für Arbeitnehmende; teilweiser Lastenausgleich).

Wir lehnen die vorgelegte Neuregelung ab. Sie würde bedarfsgerechte und politisch abgestützte kantonale Lösungen verhindern und namentlich in Widerspruch zu den Grundsätzen des gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus stehen. Es besteht auch kein Bedarf an einer solchen Einheitslösung. Diese negative Beurteilung deckt sich mit der ablehnenden Stellungnahme des Bunderates vom 15. November 2017 zur zugrundeliegenden Motion.

Gerade das Beispiel des Kantons Basel-Stadt zeigt, wie es die heutige Zuständigkeitsregelung den Kantonen erlaubt, bedarfsgerechte und politisch akzeptierte Lösungen für den Lastenausgleich zwischen den Kassen mit ihren unterschiedlichen Risikostrukturen zu finden. Bei der Beratung des kantonalen Lastenausgleichs im Rahmen der Steuervorlage 17 hatte der

Regierungsrat die Einführung eines vollen Lastenausgleichs abgelehnt und einen teilweisen Lastenausgleich vorgeschlagen.

Diese Lösung fand bei den Arbeitgebenden Zustimmung und Rückhalt. Sie trägt der Solidarität zwischen den schlechter und besser gestellten Kassen in angemessenem Umfang Rechnung, ohne diese Solidarität zu stark zu belasten. Die Wirtschaft äusserte sich positiv. Das Referendum gegen die Einführung der Steuervorlage 17 inkl. dem teilweisen Lastenausgleich wurde denn auch von der Basler Stimmbevölkerung vom 10. Februar 2019 mit mehr als 78 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt.

In Verbindung mit der Änderung des FamZG soll zudem der Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft aufgelöst werden. Dessen Vermögen von 32,4 Mio. Franken soll an die Kantone ausbezahlt werden, wobei auf den Kanton Basel-Stadt 4'161 Franken entfallen würden (Erläuternder Bericht, S. 18). Wir nehmen die vorgesehene Auflösung des Fonds zur Kenntnis.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt, mike.oberholzer@ak-bs.ch, Tel. 061 685 22 00, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Schwine

Elisabeth Ackermann

Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.



Conseil d'Etat Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d Etat CE Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur (DFI) Office fédéral des assurances sociales Effingerstrasse 20 3003 Berne

Courriel: familienfragen@bsv.admin.ch

Fribourg, le 1^{er} septembre 2020

Consultation modification de la loi sur les allocations familiales (institution d une compensation intégrale des charges et dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture)

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier du 29 avril 2020. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné. Le Conseil d'Etat salue et soutient l'orientation globale du projet.

Le principe de compensation des charges existe depuis longtemps à Fribourg, et permet d'atteindre une solidarité entre les différentes caisses d'allocations familiales (CAF) du canton. Ce système fribourgeois actuel résulte d'un consensus de longue date entre les différents partenaires. Le mode de calcul de compensation fribourgeois s'approche de celui du taux de risque du projet, à la différence que le Canton de Fribourg prend en compte des frais de gestion calculés de manière paritaire, et ajoute une majoration de 0,1 % au taux défini. Cette méthode a été adoptée à l'issue de discussion entre les différents partenaires, et satisfait désormais entièrement les différentes CAF.

La proposition de modification de la loi poursuit le même objectif de solidarité, auquel nous adhérons. En revanche, sa construction diffère légèrement, de sorte à ce qu'il ne serait pas compatible avec la nouvelle norme proposée. De ce fait, nous demandons un ajustement qui permette le maintien de la solution cantonale actuelle, dont le résultat est très proche d'une compensation intégrale. Nous proposons que l'article 17 al. 2 let k LAFam ait la formulation suivante :

k. la compensation équitable entre les caisses (surcompensation)

En remplaçant le mot « intégrale » par « équitable », non seulement le but d'une surcompensation est atteint mais le système fribourgeois peut également être maintenu. Le fédéralisme est ainsi mieux préservé par cette solution, qui laisse aux cantons une marge de manœuvre plus large sans toutefois mettre en péril le but du projet.

Le Conseil d'Etat soutient la dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture. Le fonds LFA n'a plus sa justification historique. Notamment en raison des taux d'intérêt actuels, il ne peut plus remplir sa fonction. De plus, la dissolution du fonds simplifie les flux financiers entre la Confédération et les cantons et évite les frais administratifs liés à l'exécution de la loi.

En conséquence, le canton de Fribourg accepte le présent projet de révision et invite l'Office fédéral des assurances sociales à prendre en considération la modification terminologique proposée.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat:



Anne-Claude Demierre, Présidente

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

_

Prise de position de la Fédération des caisses fribourgeoises de compensation pour les allocations familiales, 29.07.2020



Le Conseil d'Etat

4259-2020

Département fédéral de l'intérieur Monsieur Alain Berset Conseiller fédéral Secrétariat général SG-DFI Inselgasse 1 3003 Berne

Concerne : avant-projet de modification de la loi fédérale sur les allocations familiales (LAFam) – ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 29 avril 2020, adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux concernant l'objet cité sous rubrique, nous est bien parvenu et nous vous en remercions.

Après un examen attentif de l'avant-projet soumis et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil soutient sans réserve l'instauration au plan fédéral d'une compensation intégrale des charges.

Cette mesure, qui vise à supprimer les différences en termes de charges entre les caisses d'allocations familiales actives dans un même canton, constitue une évolution bienvenue permettant de réaliser de manière plus évidente le principe de solidarité sur lequel se fonde les autres assurances sociales qui ont toutes leur propres fonds de compensation, géré par la Confédération.

Comme relevé dans le message explicatif, notre canton connaît depuis près de 20 ans une répartition intégrale des charges résultant du versement des allocations familiales entre les caisses d'allocations familiales actives dans le canton de Genève. Né de la volonté du législateur genevois d'instaurer une solidarité intersectorielle, ce système, qui repose sur un taux de contribution identique pour les employeurs, les indépendants et les salariés d'un employeurs exempt de l'AVS, a fait ses preuves depuis la création du création du fonds cantonal de compensation des allocations familiales intervenue le 1er janvier 2002.

S'agissant de la proposition de dissoudre le fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture, et de celle consistant à répartir le capital entre les cantons qui en découle, elles se trouvent également approuvées. Il convient en effet de tenir compte de la situation actuelle sur le front des taux d'intérêt, laquelle n'a plus permis au capital de produire des recettes d'intérêts depuis 2017, et partant prive le fonds LFA de son rôle consistant à réduire les contributions des cantons aux allocations destinées aux personnes actives dans l'agriculture.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

nèle Righetti

Le président :

Antonio Hodgers

Copie à : Office fédéral des assurances sociales (OFAS)

Domaine Famille, générations et société

Secteur Questions familiales familienfragen@bsv.admin.ch



Regierungsrat Rathaus 8750 Glarus Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@gl.ch www.gl.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Generalsekretariat GS-EDI Inselgasse 1 3003 Bern

Glarus, 1. September 2020 Unsere Ref: 2020-79

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Hochgeachteter Herr Bundesrat

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) ermächtigt die Kantone einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG). Elf Kantone haben seit dem Jahr 2009 von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende eingeführt. Drei Kantone kennen einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und sechs Kantone sehen einen teilweisen Lastenausgleich vor. Lediglich sechs Kantone kennen keinen Lastenausgleich; zu diesen zählt auch der Kanton Glarus.

Die Motion von Ständerat Isidor Baumann beabsichtigt eine faire Lastenteilung bei den Familienausgleichskassen in den Kantonen herzustellen. Die unterschiedlichen Mitgliederstrukturen der Familienausgleichskassen führten zu grossen Unterschieden bei den Beitragssätzen zu Lasten der Arbeitgebenden. Dank einem vollen Lastenausgleich haben in Zukunft alle Arbeitgebende eine ähnliche Beitragsbelastung. Dieses Modell hat sich in den Kantonen, welche bereits einen vollen Lastenausgleich kennen, bewährt. Er soll deshalb in allen Kantonen eingeführt werden.

Darauf basiert die vorliegende Teilrevision des FamZG. Sie sieht vor, in allen Kantonen einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden einzuführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k rev. FamZG). Die Kantone werden zur Umsetzung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten verpflichtet (Art. 28c rev. FamZG), wobei sie die inhaltliche Ausgestaltung des vollen Lastenausgleichs frei wählen können.

Wir befürworten die vorliegende Gesetzesrevision. Die verpflichtende Einführung eines vollen Lastenausgleiches auf Kantonsebene beseitigt bestehende Ungerechtigkeiten. Die Mehr-

heit der Kantone hat bewiesen, dass sie einen vollen Lastenausgleich kompetent und administrativ einfach umsetzen kann. Es ist daher richtig, allen Kantonen die Kompetenz für die konkrete Ausgestaltung des vollen Lastenausgleichs einzuräumen.

Wir unterstützen ebenfalls die Auflösung des FLG-Fonds und die Übertragung des Kapitals auf die Kantone.

Der Lastenausgleich gleicht die unterschiedliche Belastung der Familienausgleichskassen durch zulagenberechtigte Kinder ("Risiko Kind") aus. Er bezweckt die Finanzierung der Familienzulagen risikogerecht unter den einzelnen Familienausgleichskassen und damit eben letztlich auch unter allen Arbeitgebenden im Kanton aufzuteilen.

Jede Familienausgleichskasse bezahlt Zulagen für die bezugsberechtigten Kinder, der bei ihnen angeschlossenen Mitglieder aus. Diese Zulagen sind in der Höhe gesetzlich festgeschrieben.

Sie werden hauptsächlich von den Arbeitgebenden finanziert, welche dafür einen bestimmten Beitragssatz in Prozenten auf ihrer AHV-pflichtigen Lohnsumme entrichten. Der Beitragssatz einer Familienausgleichskasse wird im Wesentlichen bestimmt durch die Lohnsummenhöhe der Arbeitgebenden und die Höhe der ausgerichteten Familienzulagen.

Folgende zwei Faktoren sind somit massgebend:

- Die Anzahl der Kinder: Je mehr Kinder, desto mehr Zulagen werden ausgerichtet.
- Die Höhe der Lohnsumme: Bei höherer Lohnsumme ist die prozentuale Belastung der Arbeitgebenden durch die Familienzulagen tiefer; bei tieferer Lohnsumme verhält es sich umgekehrt.

Ohne Lastenausgleich unterscheiden sich die Familienausgleichskassen sehr stark nach branchenspezifischen Bezügerstrukturen:

- Branchen mit einem hohen Lohnniveau, tendenziell wenig Kindern und damit tiefen Beitragssätzen sind: Banken, Versicherungen, Ärzte, Zahnärzte, etc.
- Branchen mit einem tieferen Lohnniveau, tendenziell mehr Kindern und damit höheren Beitragssätzen sind: Gastronomie, Baubranche, Handwerk, kleines und mittleres Gewerbe, etc.

Schweizweit sind heute 222 Familienausgleichskassen tätig. Sie bezahlen Zulagen von jährlich über 6.2 Milliarden Franken aus. Die Beitragssätze der Familienausgleichskassen variieren aktuell zwischen 0.3 Prozent und 3.5 Prozent. Solch starke Differenzen in den Beitragssätzen sind bei keiner anderen Sozialversicherung vorhanden. Die Möglichkeit einer derart breiten Spreizung der Beitragssätze führt dazu, dass Hochlohnbranchen eine eigene Familienausgleichskasse gründeten, damit ihre Mitglieder von tiefen Beitragssätzen profitieren können. Sie haben kein Interesse an einem für alle Arbeitgebenden resp. Selbstständigerwerbenden geltenden harmonisierten Beitragssatz für die Familienzulagen.

Branchen mit tiefen Löhnen und vielen Kindern schliessen sich tendenziell der kantonalen Familienausgleichskasse an. Sie haben keinen Anreiz eine eigene Familienausgleichskasse zu führen. Denn betreiben Tieflohnbranchen (bspw. Gastgewerbe) eine eigene Familienausgleichskasse, sind deren Arbeitgebende überproportional stark belastet durch hohe Beitragssätze. Dies führt zu einer unerwünschten Entsolidarisierung und einer Ungleichverteilung der Familienlasten.

Der Lastenausgleich entspricht einer konsequenten Umsetzung des Bundesrechts. Der Souverän hat mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen einem Gesetz zugestimmt, das nicht nur das Prinzip eine Zulage pro Kind einführt, sondern auch eine gleiche Belastung der Arbeitgebenden anvisiert (Harmonisierung). Ein voller Lastenausgleich schafft für alle Arbeitgebenden die gleichen wettbewerbsneutralen Rahmenbedingungen, was besonders kleinen

und mittleren Betrieben (KMU) zu Gute kommt. Je grösser der Kreis der Solidargemeinschaft gezogen wird, desto gleichmässiger werden die Familienlasten verteilt.

Ohne Lastenausgleich besteht ein krasses Ungleichgewicht der Beitragsbelastung unter den Arbeitgebenden. Es handelt sich um eine Risikoselektion, die

- a. volkswirtschaftlich keine Vorteile bringt;
- b. betriebswirtschaftlich für die KMU nur Nachteile hat;
- finanzpolitisch die kantonalen Familienausgleichskassen zu "Hochpreisinseln" macht und
- d. das sozialpolitische Ziel des Bundesgesetzes hin zu einer Harmonisierung erheblich gefährdet.

Aus diesen Gründen unterstützen wir einen vollen Lastenausgleich. Einen teilweisen Lastenausgleich lehnen wir ab, da dieser die bestehenden Ungerechtigkeiten nicht beseitigt. Im Gegenteil: Ein teilweiser Lastenausgleich erweckt die Illusion, die Lasten für das "Risiko Kind" seien gleichmässig unter den Familienausgleichskassen und den Arbeitgebenden aufgeteilt.

2. Fazit

Aus unserer Sicht kann festgehalten werden: Aufgrund des hohen sozialpolitischen Stellenwerts der Familienzulagen und der Regelung der Mindestleistungen auf Bundesebene schafft ein voller Lastenausgleich faire Bedingungen für alle Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden pro Kanton. Anders als bei der AHV, IV, EO/MSE oder ALV existiert bei den Familienzulagen kein Ausgleichsfonds. Die Familienzulagen sind dennoch eine Sozialversicherung, weshalb die Lastenverteilung über einen verpflichtenden kantonalen Ausgleich sichergestellt werden muss.

Dank eines vollen Lastenausgleichs haben alle Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden innerhalb des Kantons mittel- und langfristig eine ähnliche Beitragsbelastung. Dieses Modell hat sich in den Kantonen, welche einen vollen Lastenausgleich kennen, bestens bewährt. Ein voller Lastenausgleich ist einfach und kostengünstig umzusetzen. Er soll deshalb in allen Kantonen verbindlich eingeführt werden.

Diese Schlussfolgerung erscheint auch aus einer interkantonalen Perspektive sinnvoll: Dank eines Lastenausgleichs pro Kanton - und eben nicht auf Stufe Bund wie bei der AHV/IV/ALV – bleibt weiterhin Raum für eine kantonal unterschiedlich akzentuierte Familienpolitik. In den Kantonen der Westschweiz haben die Familienzulagen zum Beispiel einen anderen Stellenwert als in der Ostschweiz. Ein vollständiger Lastenausgleich pro Kanton lässt es zu, dass derartige Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen bleiben. Der familienpolitische Föderalismus wird mit dem Lastenausgleich gerade nicht ausgehebelt.

3. Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft

Gegen die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft erheben wir keinen Einwand.

Der vorgeschlagene volle Lastenausgleich wird auch die selbstständigerwerbenden Landwirte und Älpler treffen. Dies führt dazu, dass die Produktionskosten leicht steigen respektive die landwirtschaftlichen Einkommen abnehmen werden. Wir erachten diesen Effekt auf den Sektor als gering. Zudem kann so die Sonderbehandlung der Landwirtschaft in diesem marginalen Bereich abgebaut werden. Im Sinne einer kohärenten Sozialpolitik ist dies zu begrüssen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Dr. Andrea Bettiga Landammann Hansjörg Dürs Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): familienfragen@bsv.admin.ch

versandt am: 02. Sep. 2020

Die Regierung des Kantons Graubünden

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

8. September 2020

8. September 2020

741

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per E-Mail an:

familienfragen@bsv.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. April 2020 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung.

Der Kanton Graubünden begrüsst die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen. Wir unterstützen sowohl die Einführung eines vollen Lastenausgleichs als auch die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft.

Einführung eines vollen Lastenausgleichs

Mit einem vollen Lastenausgleich tragen alle Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden innerhalb eines Kantons die gleiche Beitragsbelastung zur Finanzierung der Familienzulagen. Ohne vollständigen Lastenausgleich unterscheidet sich die Belastung sehr stark zwischen den Familienausgleichskassen. Die unterschiedlichen Bezüger- und Risikostrukturen haben dazu geführt, dass die Beitragssätze der Familienausgleichskassen in der Schweiz zwischen 0,3 und 3,5 % variieren. In Graubünden ist diese Spannweite zwar kleiner, es zeigen sich aber auch hier deutliche Unterschiede. Keine andere Sozialversicherung kennt derart unterschiedliche Beitragssätze.

Ein voller Lastenausgleich schafft gleiche Bedingungen für alle Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden in den einzelnen Kantonen. Vor dem Hintergrund des hohen sozialpolitischen Stellenwerts der Familienzulagen und der bestehenden Regelung betreffend Mindestleistungen auf Bundesebene ist die beabsichtigte Regelung angezeigt. In den Kantonen, welche bereits heute einen vollen Lastenausgleich kennen, hat sich dieser bestens bewährt.

Ein voller Lastenausgleich kann administrativ einfach von den Kantonen umgesetzt werden. Es ist daher richtig, den Kantonen die Kompetenz für die konkrete Ausgestaltung des vollen Lastenausgleichs zu überlassen.

Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft

Die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft hat keine Auswirkungen auf die Leistungsempfänger und vereinfacht die Zahlungsströme zwischen Bund und Kantonen zur Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft. Die Auflösung des Fonds sowie die Modalitäten der Auszahlung an die Kantone werden unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Chr. Rathgeb

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral des assurances sociales Domaine Famille, générations et société Effingerstrasse 20 3003 Berne Envoyé par courriel à: familienfragen@bsv.admin.ch

Delémont, le 18 août 2020

Modification de la loi sur les allocations familiales (institution d'une compensation intégrale des charges et dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture)

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura remercie le Conseil fédéral de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous en remercie.

Il soutient l'introduction d'une compensation des charges au niveau cantonal, à défaut d'un tel système au niveau national.

En effet, la modification légale soumise à la consultation permet d'harmoniser les taux de cotisations entre les différentes branches économiques d'un canton et ainsi d'atteindre plus d'équité, notamment au profit des PME.

Cela dit, le fait que des inégalités persistent entre les différentes régions de Suisse dans le financement d'une assurance sociale fédérale contrevient au principe de solidarité qui doit prévaloir au-delà des frontières cantonales. Idéalement, le Gouvernement jurassien souhaiterait l'institution d'un système de compensation des charges au niveau suisse. Les cantons resteraient néanmoins libres d'allouer des prestations allant au-delà de celles prévues par le droit fédéral, dont le financement ne serait pas pris en compte dans la compensation des charges au niveau national. Tant le fédéralisme que le principe de solidarité seraient ainsi garantis.

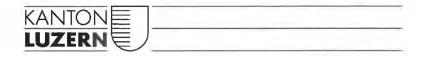
Tout en vous priant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement jurassien vous présente, Madame, Monsieur, l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet Président

Gladys Winkler Docourt

Chancelière d'État



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern Telefon 041 228 60 84 gesundheit.soziales@lu.ch www.lu.ch

per Mail familienfragen@bsv.admin.ch

Luzern, 1. September 2020

Protokoll-Nr.: 993

Vernehmlassung Revision Familienzulagengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Revision des Familienzulagengesetzes eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Lastenausgleich

Der volle Lastenausgleich bezweckt eine risikogerechte Finanzierung und Aufteilung der Familienzulagen unter den einzelnen Familienausgleichskassen und damit auch unter allen Arbeitgebenden im Kanton. Er entspricht einer konsequenten Umsetzung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, das nicht nur das Prinzip einer Zulage pro Kind, sondern auch eine Harmonisierung bzw. eine gleiche Belastung der Arbeitgebenden anstrebt. Ein voller Lastenausgleich schafft für alle Arbeitgebenden die gleichen wettbewerbsneutralen Rahmenbedingungen, was kleinen und mittleren Betrieben zu Gute kommt. Je grösser der Kreis der Solidargemeinschaft gezogen wird, desto gleichmässiger werden die Familienlasten und Beitragsbelastungen der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden innerhalb des Kantons mittel- und langfristig verteilt.

Aufgrund des hohen sozialpolitischen Stellenwerts der Familienzulagen und der Regelung der Mindestleistungen auf Bundesebene kann festgehalten werden, dass ein voller Lastenausgleich faire Bedingungen für alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden pro Kanton schafft. Anders als bei der AHV, IV, EO/MSE oder ALV existiert bei den Familienzulagen – obwohl es sich um eine Sozialversicherung handelt – kein Ausgleichsfonds, weshalb die Lastenteilung über einen verpflichtenden kantonalen Ausgleich sichergestellt werden muss. Dieses Modell hat sich in den Kantonen, welche einen vollen Lastenausgleich kennen – dazu gehört auch der Kanton Luzern – bestens bewährt. Zudem ist ein voller Lastenausgleich einfach und kostengünstig umzusetzen.

FLG-Fonds

Die Zinsen des Fonds Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG-Fonds) werden zur Herabsetzung der Kantonsbeiträge an die Familienzulagen in der Landwirtschaft eingesetzt. In Zeiten sehr tiefer Zinsen ist die finanzielle Bedeutung dieser Herabsetzung vernachlässigbar

und dem Fonds kommt heute keine wesentliche Funktion mehr zu. Insbesondere ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Bund Mittel verwalten soll, an denen die Kantone zu 100 Prozent wirtschaftlich berechtigt sind.

Zusammenfassend halten wir deshalb fest, dass wir sowohl die Einführung eines vollen Lastenausgleichs in den Kantonen als auch die Auflösung des FLG-Fonds begrüssen.

In einem weiteren visionären Schritt wäre ein voller Lastenausgleich auf Bundesebene in Betracht zu ziehen und die teilweise Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft durch den Bund und die Kantone (Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 FLG) zu überdenken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (word et pdf) familienfragen@bsv.admin.ch

Département fédéral de l'intérieur DFI Palais fédéral 3003 Berne

Modification de la loi sur les allocations familiales (institution d'une compensation intégrale des charges et dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique et vous fait part des commentaires suivants.

Le gouvernement neuchâtelois, ci-après, le canton a pris connaissance au travers du texte de la consultation de l'institution d'une compensation intégrale. Le canton s'oppose à cette compensation intégrale. Par contre, il est favorable à une compensation partielle. Dans le cas où la compensation intégrale serait imposée à l'issue de la consultation, le canton demande que celle-ci puisse être appliquée avec la compensation du taux de risque.

Le canton est favorable à la dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture. Suite à cette dissolution et si la compensation intégrale était imposée, le canton ne voit plus la nécessité d'avoir deux régimes différents pour les allocations familiales soit dans le domaine de l'agriculture et pour les autres secteurs économiques. Il est ainsi proposé de renoncer au régime des allocations familiales dans le domaine de l'agriculture tel que prévu dans la loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture (LFA). Ce dernier serait totalement intégré dans la loi sur les allocations familiales selon la LAFam.

Dans le cas de la confirmation des modifications légales proposées par la consultation, le délai de deux ans pour la mise en œuvre des décisions est jugé favorable par le canton.

Nous vous remercions de l'attention qui sera accordée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 31 août 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente, M. Maire Heffi La chancelière,

S. DESPLAND

LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern Herr Bundesrat Alain Berset Generalsekretariat GS-EDI Inselgasse 1 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch **Stans, 18. August 2020**

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. April 2020 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) mit der Bitte, bis zum 9. September 2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt.

Wir befürworten die Einführung eines vollen Lastenausgleiches auf Kantonsebene, wie ihn der Kanton Nidwalden schon seit Jahren kennt. Ein solcher Lastenausgleich beseitigt bestehende Ungerechtigkeiten zwischen den Familienausgleichskassen und somit zwischen den Unternehmen im Kanton betreffend Beitragssatz. Die unterschiedlichen Mitgliederstrukturen der Familienausgleichskassen führen zu hohen Unterschieden bei den Beitragssätzen zu Lasten der Arbeitgebenden. So gibt es Branchen mit einem hohen Lohnniveau, tendenziell wenigen Kindern und damit tiefen Beitragssätzen (z.B. Banken, Versicherungen, Ärzte) und umgekehrt Branchen mit einem tieferen Lohnniveau, tendenziell mehr Kindern und damit höheren Beitragssätzen wie Gastronomie, Baubranche, kleines und mittleres Gewerbe. Der Lastenausgleich schafft faire Bedingungen für alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden pro Kanton. Die Beitragsbelastung wird so tendenziell mittel- bis langfristig angeglichen.

Mit der Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft sind wir einverstanden.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

2020.NWSTK.102 1/2

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Dr. Othmar Filliger Landammann lic. iur. Armin Eberli Landschreiber

Geht an:

- familienfragen@bsv.admin.ch

2020.NWSTK.102

Regierungsrat



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei Eidgenössiches Departement des Innern EDI Inselgasse 1 3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3763

Unser Zeichen: cb

Sarnen, 19. August 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 haben Sie uns den Entwurf zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) zugestellt und uns zur Vernehmlassung bis am 9. September 2020 eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

- 1. Der volle Lastenausgleich wurde im Kanton Obwalden bereits per 1. Januar 2009 eingeführt und hat sich bestens bewährt. Der volle Lastenausgleich beseitigt die ungleiche Belastung der verschiedenen Familienausgleichskassen und letztlich auch der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden im Kanton. Er schafft für die Wirtschaft faire und gleiche, wettbewerbsneutrale Rahmenbedingungen, was besonders kleinen und mittleren Betrieben (KMU) zugutekommt. Der volle Lastenausgleich ist zudem einfach und kostengünstig umsetzbar. Der Kanton Obwalden kann die Einführung des vollen Lastenausgleichs nur empfehlen. So konnte etwa auch der Beitragssatz von ursprünglich 1,8 Prozent auf heute 1,4 Prozent gesenkt werden. Ferner steht per 1. Januar 2021 eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 20.– an. Diese Errungenschaften sind nicht zuletzt auf den vollen Lastenausgleich zurückzuführen.
- Nachdem dem Fonds Familienzulagen Landwirtschaft heute keine wesentliche Funktion mehr zukommt, steht einer Auflösung des Fonds sowie der anteilmässigen Aufteilung des Fondskapitals auf die Kantone nichts entgegen.

In diesem Sinne können wir Ihnen mitteilen, dass der Kanton Obwalden die Vorlage unterstützt und die Einführung des vollen Lastenausgleichs in den Kantonen sowie die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft befürwortet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christian Schäli Landammann

Stefan Keiser

Landschreiber-Stellvertreter

Regierung des Kantons St.Gallen



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern Inselgasse 1 3003 Bern Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 74 44 info.sk@sg.ch

St.Gallen, 9. September 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. April 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (SR 836.2) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Die Regierung des Kantons St.Gallen lehnt die schweizweite Einführung eines vollen Lastenausgleichs für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende aus föderalistischen Überlegungen ab. Die im Kanton St.Gallen geltende Regelung ist zweckmässig und als Ergebnis eines politischen Prozesses breit akzeptiert. Die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft und die Auszahlung des Fondskapitals an die Kantone unterstützen wir hingegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann

Präsident

Dr. Benedikt van Spyk

Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

familienfragen@bsv.admin.ch

Kanton Schaffhausen Regierungsrat

Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch

T +41 52 632 71 11 F +41 52 632 72 00 staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Sozialversicherungen 3003 Bern

per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 1. September 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG; SR 836.2) - Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung vom 29. April 2020 danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Voller Lastenausgleich

Wir begrüssen die unterbreitete Änderung des FamZG, wonach in allen Kantonen einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden eingeführt werden soll. Der volle Lastenausgleich gleicht die unterschiedliche Belastung der Familienausgleichskassen durch zulagenberechtigte Kinder aus. Er bezweckt, die Finanzierung der Familienzulagen risikogerecht unter den einzelnen Familienausgleichskassen und damit eben letztlich auch unter allen Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden im Kanton aufzuteilen.

Schweizweit sind heute über 200 Familienausgleichskassen tätig. Sie zahlen Zulagen von jährlich über 6,2 Milliarden Franken aus. Die Familienausgleichskassen unterscheiden sich sehr stark nach branchenspezifischen Bezügerstrukturen. Branchen mit einem hohen Lohnniveau, tendenziell wenig Kindern und damit tiefen Beitragssätzen sind z.B. Banken, Versicherungen, Ärzte. Zu den Branchen mit einem tieferen Lohnniveau, tendenziell mehr Kindern und damit höheren Beitragssätzen zählen beispielsweise Gastronomie, Baubranche, Handwerk, kleines und mittleres Gewerbe. Die Beitragssätze der Familienausgleichskassen differenzieren sich entsprechend stark und variieren aktuell zwischen 0,3 % bis 3,5 %.

Ein voller Lastenausgleich würde für alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden die gleichen wettbewerbsneutralen Rahmenbedingungen, was besonders kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu Gute kommt, schaffen. Je grösser der Kreis der Solidargemeinschaft gezogen wird, desto gleichmässiger werden die Familienlasten verteilt. Ohne Lastenausgleich besteht ein krasses Ungleichgewicht der Beitragsbelastung. Es handelt sich um eine Risikoselektion, die volkswirtschaftlich keine Vorteile bringt, betriebswirtschaftlich für die KMU nur Nachteile hat und finanzpolitisch die kantonalen Familienausgleichskassen zu "Hochpreisinseln" macht. Anders als bei der AHV, IV, EO oder ALV existiert bei den Familienzulagen kein Ausgleichsfonds. Die Familienzulagen sind dennoch eine Sozialversicherung. Dank einem vollen Lastenausgleich hätten alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden innerhalb des Kantons mittel- und langfristig eine ähnliche Beitragsbelastung. Das Modell des vollen Lastenausgleichs hat sich in unserem Kanton (aktuell nur für Arbeitnehmende) bestens bewährt. Ein voller Lastenausgleich ist einfach und kostengünstig umzusetzen. Er soll deshalb in allen Kantonen eingeführt werden.

Es bleibt anzumerken, dass wir zwar aus förderalistischen Überlegungen gewisse Vorbehalte gegenüber einer vom Bund vorgegebenen Lösung haben, die unterbreitete Vorlage letztlich aber aufgrund der in den vergangenen rund zehn Jahren gewonnenen Erfahrung mit dem vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und in Anbetracht der dennoch den Kantonen verbleibenden freien inhaltlichen Ausgestaltung des vollen Lastenausgleichs befürworten.

FLG-Fonds

Wir unterstützen die Auflösung des FLG-Fonds und die Verteilung des Fondskapitals an die Kantone, verzichten jedoch diesbezüglich auf weitergehende Ausführungen.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bruno Bischof, Leiter SVA Schaffhausen, 052 632 61 49 oder bruno.bischof@svash.ch, gerne zur Verfügung.

A EGIERUNGS P.

TON'S SCHI

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger





Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn www.so.ch



Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft Effingerstrasse 20 3003 Bern

31. August 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 hat der Bundesrat zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn dankt dem Bundesrat für diese Einladung und stellt ihm seine Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) vom 24. März 2006 ermächtigt die Kantone einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG). Elf Kantone haben seit dem Jahr 2009 von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende eingeführt. Drei Kantone kennen einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und sechs Kantone sehen einen teilweisen Lastenausgleich vor. Lediglich sechs Kantone kennen keinen Lastenausgleich.

Die Motion von Ständerat Isidor Baumann beabsichtigt eine faire Lastenteilung bei den Familienausgleichskassen in den Kantonen herzustellen. Die unterschiedlichen Mitgliederstrukturen der Familienausgleichskassen führten zu hohen Unterschieden bei den Beitragssätzen zu Lasten der Arbeitgeber. Dank einem vollen Lastenausgleich werden in Zukunft alle Arbeitgebenden eine ähnliche Beitragsbelastung haben. Das Modell hat sich in den Kantonen, welche bereits einen vollen Lastenausgleich haben, bestens bewährt. Es soll deshalb in allen Kantonen eingeführt werden.

Gestützt auf dieser Grundlage entstand die vorliegende Teilrevision des FamZG. Diese sieht vor, in allen Kantonen einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden einzuführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. K rev. FamZG). Die Kantone werden zur Umsetzung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten verpflichtet (Art. 28c rev. FamZG), wobei sie die inhaltliche Ausgestaltung des vollen Lastenausgleichs frei wählen können.

Der Fonds Familienzulagen Landwirtschaft (FLG-Fonds) weist konstant eine Höhe von 32.4 Millionen Franken aus. Die Zinserträge aus diesem Fonds werden verwendet, um die von den

Kantonen zu entrichtenden Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft zu reduzieren (Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft [FLG]). Seit 2018 wird der Zinsertrag des Fonds nach marktüblichen Kriterien festgelegt, weshalb dem Fonds heute keine wesentliche Funktion mehr zu kommt.

2. Beurteilung

2.1. Lastenausgleich

Der Lastenausgleich gleicht – wie es der Name sagt – die unterschiedliche Belastung der Familienausgleichskassen durch zulagenberechtigte Kinder ("Risiko Kind") aus. Er bezweckt die Finanzierung der Familienzulagen risikogerecht unter den einzelnen Familienausgleichskassen und damit eben letztlich auch unter allen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden im Kanton aufzuteilen.

Jede Familienausgleichskasse zahlt Zulagen für die bezugsberechtigten Kinder der bei ihr angeschlossenen Mitglieder aus. Diese Zulagen sind in der Höhe gesetzlich festgeschrieben. Sie werden hauptsächlich von den Arbeitgebern finanziert, welche dafür einen bestimmten Beitragssatz in Prozent auf ihrer AHV-pflichtigen Lohnsumme entrichten. Der Beitragssatz einer Familienausgleichskasse wird im Wesentlichen bestimmt durch die Lohnsummenhöhe der Arbeitgeber und die Höhe der auszurichtenden Familienzulagen.

Folgende zwei Faktoren sind somit massgebend:

- Die Anzahl der Kinder: Je mehr Kinder, desto mehr Zulagen werden ausgerichtet
- Die Höhe der Lohnsumme: Bei höherer Lohnsumme ist die prozentuale Belastung
 - der Arbeitgeber durch die Familienzulagen tiefer; bei tieferer Lohnsumme verhält
 - es sich umgekehrt.

Ohne Lastenausgleich unterscheiden sich die Familienausgleichskassen sehr stark nach branchenspezifischen Bezügerstrukturen:

- Branchen mit einem hohen Lohnniveau, tendenziell wenig Kindern und damit tiefen Beitragssätzen sind: Banken, Versicherungen, Ärzte, Zahnärzte, etc.
- Branchen mit einem tieferen Lohnniveau, tendenziell mehr Kindern und damit höheren Beitragssätzen sind: Gastronomie, Baubranche, Handwerk, kleines und mittleres Gewerbe, etc.

Schweizweit sind heute 222 Familienausgleichskassen tätig. Sie zahlen Zulagen von jährlich über 6.2 Milliarden Franken aus. Die Beitragssätze der Familienausgleichskassen variieren aktuell zwischen 0.3 % bis 3.5 %. Solche starken Differenzen in den Beitragssätzen sind bei keiner anderen Sozialversicherung vorhanden. Die Möglichkeit einer derart breiten Spreizung der Beitragssätze führt dazu, dass Hochlohnbranchen eigene Familienausgleichskassen gründen, damit ihre Mitglieder von tiefen Beitragssätzen profitieren können. Sie haben kein Interesse an einem für alle Arbeitgeber resp. alle Selbständigerwerbenden geltenden harmonisierten Beitragssatz für die Familienzulagen.

Branchen mit tiefen Löhnen und vielen Kindern schliessen sich tendenziell bei der für sie zuständigen kantonalen Familienausgleichskasse an. Sie haben keinen Anreiz eigene Familienausgleichskassen zu führen. Denn betreiben Tieflohnbranchen (bspw. Gastgewerbe) eigene Familienausgleichskassen, sind deren Arbeitgeber überproportional stark belastet durch hohe Beitragssätze. Dies führt zu einer unerwünschten Entsolidarisierung und einer Ungleichverteilung der Familienlasten.

Der Lastenausgleich entspricht einer konsequenten Umsetzung des Bundesrechts. Der Souverän hat mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen einem Gesetz zuge-

stimmt, das nicht nur das Prinzip eine Zulage pro Kind einführt, sondern auch eine gleiche Belastung der Arbeitgeber anpeilt (Harmonisierung). Ein voller Lastenausgleich schafft für alle Arbeitgeber die gleichen wettbewerbsneutralen Rahmenbedingungen, was besonders kleinen und mittleren Betrieben (KMU) zu Gute kommt. Je grösser der Kreis der Solidargemeinschaft gezogen wird, desto gleichmässiger werden die Familienlasten verteilt.

Ohne Lastenausgleich besteht ein extremes Ungleichgewicht der Beitragsbelastung der Arbeitgeber. Es handelt sich um eine Risikoselektion, die

- a. Volkswirtschaftlich keine Vorteile bringt;
- b. Betriebswirtschaftlich für die KMU nur Nachteile hat;
- c. Finanzpolitisch die kantonalen Familienausgleichskassen zu "Hochpreisinseln" macht und
- d. das sozialpolitische Ziel der Harmonisierung (wie im Bundesgesetz vorgesehen) erheblich tangiert.

Wir unterstützen einen vollen Lastenausgleich. Die verpflichtende Einführung eines vollen Lastenausgleichs auf Kantonsebene beseitigt bestehende Ungerechtigkeiten. Die Mehrheit der Kantone hat bewiesen, dass sie einen vollen Lastenausgleich kompetent und administrativ einfach umsetzen können. Es ist daher richtig, allen Kantonen die Kompetenz für die konkrete Ausgestaltung des vollen Lastenausgleichs einzuräumen. Einen teilweisen Lastenausgleich lehnen wir ab, da dieser die bestehenden Ungerechtigkeiten nicht beseitigt. Im Gegenteil: ein teilweiser Lastenausgleich erweckt die Fiktion, dass die Lasten für das "Risiko Kind" gleichmässig unter den Familienausgleichskassen aufgeteilt sind.

2.2. Auflösung FLG-Fonds

Da der FLG-Fonds seine Bedeutung zur Reduzierung der durch die Kantone zu entrichtenden Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft verloren hat, sind wir damit einverstanden, dass der Fonds aufgelöst wird und das Kapital innert zwei Jahre an die Kantone ausbezahlt wird. Weiter verzichten wir auf eine ausführliche Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (Art. 25a rev. FLG).

3. Zusammenfassung / Fazit

Aus der Sicht des Kantons kann festgehalten werden, dass aufgrund des hohen sozialpolitischen Stellenwerts der Familienzulagen und der Regelung der Mindestleistungen auf Bundesebene ein voller Lastenausgleich faire Bedingungen für Arbeitgeber und Selbständige pro Kanton schafft. Anders als bei der AHV, IV, EO/MSE oder ALV existiert bei den Familienzulagen kein Ausgleichsfonds. Die Familienzulagen sind dennoch eine Sozialversicherung, weshalb die Lastenteilung über einen verpflichtenden kantonalen Ausgleich sichergestellt werden muss. Mit einem vollen Lastenausgleich haben alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden innerhalb des Kantons mittel- bis langfristig eine ähnliche Beitragsbelastung. Dieses Modell hat sich in den Kantonen, welche bereits einen vollen Lastenausgleich kennen, bestens bewährt. Ein voller Lastenausgleich kann einfach und kostengünstig umgesetzt werden und soll deshalb in allen Kantonen verbindlich eingeführt werden.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng Staatsschreiber

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen familienfragen@bsv.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Schwyz, 25. August 2020

Vernehmlassung zu Änderung Bundesgesetz über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. April 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG, SR 836.2) zur Vernehmlassung bis 9. September 2020 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

In unserer Stellungnahme fokussieren wir uns auf den Lastenausgleich, da ein solcher für die kantonale Familienausgleichskasse von erheblichem Interesse ist.

Aus der Sicht des Kantons Schwyz kann festgehalten werden: Aufgrund des hohen sozialpolitischen Stellenwerts der Familienzulagen und der Regelung der Mindestleistungen auf Bundesebene schafft ein voller Lastenausgleich faire Bedingungen für alle Arbeitgebenden und Selbständigen pro Kanton. Anders als bei AHV/IV/EO/MSE/ALV existiert bei den Familienzulagen kein Ausgleichsfonds. Die Familienzulagen sind dennoch eine Sozialversicherung, weshalb die Lastenteilung über einen verpflichtenden kantonalen Ausgleich sichergestellt werden muss. Dank einem vollen Lastenausgleich haben alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden innerhalb des Kantons mittel- und langfristig eine ähnliche Beitragsbelastung. Dieses Modell hat sich in den Kantonen, welche einen vollen Lastenausgleich haben, bestens bewährt. So auch im Kanton Schwyz. Es soll deshalb in allen Kantonen verbindlich eingeführt werden.

Diese Schlussfolgerung macht auch in einer interkantonalen Perspektive Sinn: Dank dem Lastenausgleich pro Kanton – und eben nicht auf Stufe Bund wie bei der AHV/IV/ALV – können in der Schweiz weiterhin kantonal unterschiedlich akzentuierte Familienpolitiken bestehen. In den Kantonen der Westschweiz haben die Familienzulagen zum Beispiel einen anderen Stellenwert als in der Ost-

schweiz. Ein vollständiger Lastenausgleich pro Kanton lässt es zu, dass derartige Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen bleiben. Der familienpolitische Föderalismus wird mit dem Lastenausgleich gerade nicht ausgehebelt.

Kontaktperson: Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter der Ausgleichskasse Schwyz (andreas.dummermuth@aksz.ch)

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher Landammann Qedierungs - + Fanton Schurt

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Kopie an:

die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement des Innern Herr Alain Berset Bundesrat 3003 Bern

Frauenfeld, 25. August 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.1 und 836.2).

Da wir die in der Vorlage aufgeführten Beweggründe für einen vollen Lastenausgleich zu einem gewissen Grad nachvollziehen können, hingegen die damit einhergehende Abschaffung der Anreize für ein effizientes Wirtschaften der Familienausgleichskassen und eine unseres Erachtens unnötige Umverteilung ablehnen, sprechen wir uns im Sinne eines Kompromisses für einen teilweisen Lastenausgleich aus. Ein teilweiser Lastenausgleich bundesrechtlich vorzusehen, würde gleichermassen das Prinzip des Föderalismus respektieren wie bedarfsgerechte und innerkantonal politisch akzeptierte Lösungen für den Lastenausgleich zwischen den Kassen mit ihren unterschiedlichen Risikostrukturen ermöglichen.

Die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft (FLG-Fonds) unterstützen wir, weil dessen Zweck im Negativzinsumfeld nicht mehr erfüllt werden kann und dieses voraussichtlich noch Jahre anhalten wird. Nicht beantwortet wird in der Vorlage allerdings, ob die Mittel aus der Auflösung des FLG-Fonds im Rahmen einer kantonalen Spezialfinanzierung weiterzuführen sind, eine Zweckbindung besteht oder ob sie frei verwendet werden können. Wir plädieren für eine umsetzungsfreundliche Lösung, die in den Kantonen zu möglichst wenig Aufwand führt, und danken Ihnen, wenn Sie in dieser Frage Klarheit schaffen.



2/2

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

numero

Bellinzona

4083 fr 0 19 agosto 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 81443 20
fax +41 91 81444 35
e-mail can-sc@ti.ch

Bellinzona

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno
Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Ambito Famiglia, generazioni e società
Effingerstrasse 20
3003 Berna

<u>Trasmissione (in formato word e pdf) a:</u> familienfragen@bsv.admin.ch

Modifica della legge sugli assegni familiari (introduzione di una perequazione completa degli oneri e scioglimento del Fondo assegni familiari nell'agricoltura)

Gentili signore, Egregi signori,

ringraziandovi per la possibilità concessaci di inoltrare le nostre osservazioni nell'ambito della procedura di consultazione indetta il 29 aprile 2020 anche in lingua italiana, vi comunichiamo che accogliamo con favore il progetto di modifica della legge sugli assegni familiari (LAFam), così come della legge federale sugli assegni familiari nell'agricoltura (LAF).

Per eventuali domande, l'Istituto delle assicurazioni sociali rimane a disposizione tramite il Servizio giuridico (091 821 92 98; servizio.giuridico@ias.ti.ch).

Con i migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi

Il Cancelliere:



Copia p.c.:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch);
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch);
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch; servizio.giuridico@ias.ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Familie, Generationen, Gesellschaft Effingerstrasse 20 3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) und des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die Kantone sollen einerseits verpflichtet werden, für alle auf dem Kantonsgebiet tätigen Familienausgleichskassen einen vollen Lastenausgleich sowohl für Arbeitgebende wie auch für Selbstständigerwerbende einzuführen. Wir begrüssen diese vorgeschlagene Änderung. Die Finanzierung der Familienzulagen wird damit auf alle Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden gleichmässig verteilt. Es entsteht nicht nur eine Solidargemeinschaft zwischen allen bei einer Familienausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden, sondern auch zwischen allen in demselben Kanton tätigen Familienausgleichskassen, was insbesondere die Stellung der kantonalen Familienausgleichskassen mit ihren Auffangfunktionen stärkt.

Was genau unter einem «vollen Lastenausgleich» zu verstehen ist, will der Bund in der Verordnung regeln. Wir regen bereits an dieser Stelle an, in der Verordnung auch die Anforderungen an die Dokumentation zu umschreiben, damit alle Familienausgleichskassen wissen, welche Unterlagen sie den kantonalen Stellen zur Berechnung der Lastenausgleiche bis wann einreichen müssen.

Auch die Auflösung des FLG-Fonds und die anteilmässige Auszahlung des Kapitals an die Kantone begrüssen wir.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 1. September 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal 1014 Lausanne

Par courriel uniquement

familienfragen@bsv.admin.ch

Lausanne, le 9 septembre 2020

20_COU_916

Consultation – Modification de la loi sur les allocations familiales (institution d'une compensation intégrale des charges et dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture)

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur la modification de la loi sur les allocations familiales et vous fait part, ci-après, de sa prise de position.

Pour nous déterminer, nous avons consulté la Caisse cantonale vaudoise de compensation et les services concernés de l'Etat de Vaud.

1. Compensation des charges entres caisses d'allocations familiales

Le projet mis en consultation fait obligation aux cantons de mettre en place une compensation intégrale des charges pour le financement des allocations familiales versées aux salariés et aux indépendants, dans les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification. Une compensation intégrale des charges peut être instaurée selon deux modalités : versement d'un montant compensatoire correspondant à la différence entre le taux de référence et le taux cantonal moyen ; fixation d'un taux de cotisation uniforme pour toutes les caisses d'allocations actives dans un même canton. Le projet laisse la compétence aux cantons de définir le système qu'ils souhaitent appliquer.

La modification fédérale n'aura pas d'impact pour notre canton, puisque la législation vaudoise applique déjà depuis le 1^{er} janvier 2020 une compensation intégrale des charges entre caisses d'allocations familiales pour le financement des allocations versées aux salariés. C'est en réponse à une motion du Député Georges Zünd que le Conseil d'Etat a proposé au Grand Conseil de fixer par une modification légale le taux de la surcompensation à 100%. En effet, le taux de surcompensation partiel, tel qu'il était appliqué avant 2020, obligeait certaines caisses d'allocations familiales à puiser dans leurs réserves afin de pouvoir financer les prestations de leurs affiliés ou à augmenter leur taux de cotisation de façon démesurée. Une compensation totale des charges est également réalisée pour les indépendants, puisqu'un taux cantonal unique est fixé depuis l'entrée en vigueur du dispositif en 2009.

Le Conseil d'Etat a suivi attentivement l'évolution du dossier sur le plan fédéral et l'adoption par le Conseil national, comme par le Conseil des Etats, de la motion Isidor Baumann, «allocations familiales - Pour une répartition des charges équitable» qui demande la compensation obligatoire et intégrale des charges entres les caisses. Le but d'une compensation intégrale des charges entre caisses d'allocations familiales est



d'équilibrer le financement des allocations familiales pour toutes les branches. La surcompensation à 100% peut contribuer à diminuer les pertes d'exploitation des caisses d'allocations familiales en particulier dans les secteurs économiques de l'hôtellerie, de la restauration et dans les métiers du bâtiment, où les cotisations sont élevées alors que les salaires qui y sont versés sont en moyenne plus faibles qu'ailleurs.

Sur la base de ces arguments, le Canton de Vaud peut soutenir le projet mis en consultation par le Conseil fédéral.

2. Fonds LFA

Selon les dispositions actuelles de la Loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture (LFA), les prestations sont financées par les cotisations des employeurs agricoles et le rendement du Fonds LFA. Le solde est assuré à raison d'un tiers par les cantons et de deux tiers par la Confédération. La réserve actuelle du Fonds LFA s'élève à 32,4 millions. Le taux d'intérêt est fixé aux conditions usuelles du marché. Ainsi, si par le passé les intérêts ont bien servi à réduire la participation des cantons, ce n'est quasiment plus le cas aujourd'hui. D'autre part, la Confédération ne souhaite plus continuer à gérer des fonds dont les ayants droit économiques sont les cantons. Le Conseil fédéral propose donc de dissoudre ce fonds et de verser le capital aux cantons dans un laps de temps de 2 ans. La part revenant à chaque canton serait définie proportionnellement aux allocations familiales fédérales dans l'agriculture versées dans les cantons au cours des cinq dernières années.

Selon les chiffres figurant dans le projet, un montant de 2,6 millions serait ainsi versé au canton de Vaud dans un laps de temps de deux ans, en se basant sur les AF versées de 2014 à 2018.

Le Canton de Vaud approuve la modification de la loi fédérale telle que proposée par le Conseil fédéral.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

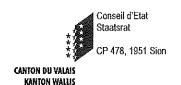
LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- DGCS





P.P. CH-1951 Sion

Poste CH SA

Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Date

2 6 AOUT 2020

Modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam) : institution d'une compensation intégrale des charges et dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture

Monsieur le Conseiller fédéral.

Nous vous remercions pour votre invitation du 29 avril 2020 liée à la modification de la loi sur les allocations familiales et vous faisons part ci-après de la position du Gouvernement valaisan.

Nous estimons que les allocations familiales ont une haute valeur sociopolitique. Une compensation intégrale des charges crée des conditions équitables pour tous les employeurs et les travailleurs indépendants d'un canton ; grâce à ce mécanisme, ceux-ci bénéficieront, à moyen et long terme, d'une charge de cotisations similaire dans ce domaine.

Nous relevons encore qu'en conservant une compensation des charges par canton, au lieu d'une compensation au niveau de la Confédération, comme c'est le cas pour l'AVS ou l'AI, les cantons pourront maintenir une politique familiale différenciée.

Pour ces motifs, nous soutenons la compensation intégrale des charges au niveau cantonal.

En outre, nous soutenons également la dissolution du Fonds LFA et le transfert du capital aux cantons.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Le chancelier

Christophe Darbellay

Philipp Spörri

Copie à familienfragen@bsv.admin.ch



Gesundheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Inselgasse 1 3003 Bern

T direkt +41 41 728 35 01 martin.pfister.rr@zg.ch Zug, 12. August 2020 PITI GD GDS 6/208

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 haben Sie uns eingeladen, bis zum 9. September 2020 zur oben genannten Änderung Stellung zu nehmen.

Antrag

Wir stellen keine Anträge.

<u>Begründung</u>

Mit der vorgesehenen Revision wird die landesweite Einführung des zwingenden vollen Lastenausgleichs für die Familienzulagen angestrebt. Der Kanton Zug hat bereits bei der Schaffung der kantonalen Ausführungsbestimmungen zum FamZG im Jahr 2009 erkannt, dass ein voller Lastenausgleich im Interesse der Gesamtheit aller Arbeitgebenden liegt. Der Kanton Zug hat deshalb einen vollen Lastenausgleich eingeführt und ist somit von der vorgesehenen Änderung nicht betroffen.

Mit der Vorlage wird zudem die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft geregelt. Dies begrüssen wir, insbesondere da die Auszahlung des Fondskapitals an die Kantone dessen ursprünglichem Zweck (Entlastung der Kantone bei der Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft) dient.

Für Fragen steht Ihnen Monika Wehrli gerne zur Verfügung (Tel.: 041 728 35 38, monika.wehrli@zg.ch).

Seite 2/2

Freundliche Grüsse Gesundheitsdirektion

M. Martin Pfister
Statthalter

Kopie an:

- familienfragen@bsv.admin.ch (PDF und Word-Dokument)
- National- und Ständeräte des Kantons Zug





Eidgenössisches Departement des Innern 3003 Bern

27. Mai 2020 (RRB Nr. 537/2020)

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. April 2020 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Bei der Änderung des FamZG geht es darum, alle Kantone zu verpflichten, bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen. Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten. Gestützt auf die heutige Zuständigkeitsregelung werden nach Inkrafttreten der Regelung für den Kanton Zürich am 1. Januar 2021 20 Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen (voller Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende; voller Lastenausgleich nur für Arbeitnehmende; teilweiser Lastenausgleich).

Wir lehnen die vorgelegte Neuregelung klar ab. Sie würde bedarfsgerechte und politisch abgestützte kantonale Lösungen verhindern und namentlich in krassem Widerspruch zu den Grundsätzen des gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus stehen. Es besteht auch kein Bedarf an einer solchen Einheitslösung. Diese negative Beurteilung deckt sich mit der ablehnenden Stellungnahme des Bunderates vom 15. November 2017 zur zugrunde liegenden Motion.

Gerade das Beispiel des Kantons Zürich zeigt, wie es die heutige Zuständigkeitsregelung den Kantonen erlaubt, bedarfsgerechte und politisch akzeptierte Lösungen für den Lastenausgleich zwischen den Kassen mit ihren unterschiedlichen Risikostrukturen zu finden. Bei der Beratung des kantonalen Einführungsgesetzes zum FamZG (EG FamZG, LS 836.1) hatte der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2008 eine vom Regierungsrat

beantragte Lastenausgleichsregelung abgelehnt. Dabei ging es um einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen. Gestützt auf die Motion KR-Nr. 414/2016 betreffend Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen, die vor allem aus Sicht der Gastrobranche einen Lastenausgleich forderte, hat der Kantonsrat nun an seiner Sitzung vom 13. Januar 2020 die Regelung für einen teilweisen Lastenausgleich beschlossen (Vorlage 5511). Diese Lösung fand sowohl bei den Familienausgleichkassen als auch bei den Arbeitgebenden Zustimmung und Rückhalt. Sie trägt der Solidarität zwischen den schlechter und besser gestellten Kassen in angemessenem Umfang Rechnung, ohne diese Solidarität zu stark zu belasten. Die Wirtschaft äusserte sich positiv. Der allgemeine Rückhalt für die Regelung zeigte sich auch darin, dass die entsprechende Änderung des EG FamZG vom Kantonsrat mit 163:0 Stimmen (ohne Enthaltungen) beschlossen wurde. In Verbindung mit der Änderung des FamZG soll zudem der Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft aufgelöst werden. Dessen Vermögen von 32,4 Mio. Franken soll an die Kantone ausbezahlt werden, wobei auf den Kanton Zürich Fr. 2423027 entfallen würden (Erläuternder Bericht, S. 18). Wir nehmen die vorgesehene Auflösung des Fonds zur Kenntnis.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner Dr. Kathrin Arioli

CVP Schweiz



CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 9. September 2020

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die vorliegende Änderung des Familienzulagengesetzes, wonach alle Kantone verpflichtet werden, einen vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einzuführen. Elf Kantone kennen bereits einen solchen vollen Lastenausgleich, andere einen teilweisen. Nur sechs Kantone haben bislang kein Lastenausgleichssystem eingeführt. Die Kantone bleiben aber weiterhin frei, in welcher Art und Weise sie diesen umsetzen wollen.

Die CVP stimmt auch der Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft zu. Mit den Zinserträgen wurden bislang diejenigen Beiträge, welche die Kantone zur Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft leisten, gesenkt. Auch aufgrund der aktuell sehr tiefen Zinsen kommt diesem Fonds heute für die Herabsetzung der Kantonsbeiträge keine grosse Bedeutung mehr zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio Generalsekretärin CVP Schweiz



PLR.Les Libéraux-Radicaux Secrétariat général Neuengasse 20 Case postale CH-3001 Berne ↑ +41 (0)31 320 35 35

www.plr.ch

info@plr.ch

/plr.lesliberauxradicaux

@PLR_Suisse

Département fédéral de l'intérieur (DFI)

Berne, 7 septembre 2020 / nb VL allocations familiales

Par e-mail:

familienfragen@bsv.admin.ch

Modification de la loi sur les allocations familiales (institution d'une compensation intégrale des charges et dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture)

Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Les allocations familiales relèvent de la compétence des cantons. La Confédération ne doit pas imposer à ces-derniers une compensation intégrale des charges. PLR.Les Libéraux-Radicaux accepte en revanche la dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture.

Compensation des charges

Il n'est pas judicieux que la Confédération impose aux cantons la mise en place d'une compensation intégrale des charges. Les allocations familiales – et plus généralement la politique familiale - relèvent de la compétence des cantons. Ceux-ci sont en effet responsables de la surveillance, du financement et de l'organisation du régime des allocations familiales. Ils doivent pouvoir opter pour le système qui correspond le mieux à leurs particularités. Le droit en vigueur permet la coexistence d'un système dual, composé de caisses de compensation étatiques et privées. De cette manière, les différents secteurs économiques peuvent opter pour la caisse qui répond le mieux à leurs besoins. L'introduction d'une obligation de compensation intégrale remet en question ce système dual et doit par conséquent être rejetée. Enfin, cette modification législative forcerait les cantons ne connaissant qu'une compensation partielle à revoir complétement leur système, ce qui n'est pas opportun.

Dissolution du Fonds FLA

Le PLR approuve en revanche la dissolution du Fonds FLA. Celui-ci a été instauré en 1953, alors que la situation en matière de politique familiale étant très différente de celle d'aujourd'hui. Les taux d'intérêts actuels étant nuls, il est judicieux de dissoudre ce fonds et de redistribuer le capital aux cantons. Cette dissolution n'aura aucune conséquence pour les bénéficiaires de ces allocations, qui continueront de percevoir des montants identiques.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.







PLR.Les Libéraux-Radicaux La Présidente

Le Secrétaire général

Petra Gössi Conseillère nationale

Samuel Lanz



Département fédéral de l'Intérieur DFI Office fédéral de la santé publique OFSP

Envoi par courriel: Familienfragen@bsv.admin.ch

Berne, le 15 septembre 2020

Consultation : modification de la loi sur les allocations familiales (institution d'une compensation intégrale des charges et dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture)

Monsieur le Conseiller fédéral Mesdames, Messieurs,

Le Parti socialiste suisse (PS Suisse) vous remercie de l'opportunité qui lui est donnée de prendre position dans le cadre de la consultation de l'objet cité en marge.

Contexte

Selon la législation en vigueur (art. 17, al. 2, let. k, LAFam), les cantons sont libres d'introduire une compensation des charges pour les caisses d'allocations familiales (CAF). En d'autres termes, la LAFam laisse la compétence du financement aux cantons et ne règle pas le financement de l'exécution des tâches des CAF.

Concrètement, les CAF doivent financer leurs dépenses au moyen de leurs propres recettes de cotisations. Or, rappelons que les CAF sont organisés par branches professionnelles ou par associations professionnelles se qui conduit automatiquement à un regroupement des professions et ainsi à des structures de risques différentes. Il en résulte donc une répartition de charge inégale au sein d'un même canton. Par conséquent, en absence de compensation des charges, les taux de cotisations varient fortement entre les différentes CAF.

Actuellement, BE, LU, SZ, OW, NW, BL, VD, GE et JU ont instauré une compensation des charges intégrales et communes pour les salariés et pour les indépendants, le TI a instauré une compensation des charges intégrales, mais distinctes pour les salariés et les indépendants. Quant à UR, SO et SH, ils ont instauré une compensation des charges intégrales uniquement pour les salariés. FR, GR, BS, SG, VS ont un régime de compensation des charges partiel. ZH devrait, à partir de 2021, instaurer la compensation des charges uniquement pour les salariés. Enfin, les cantons de GL, AR, AI, AG, TG et NE n'ont pas de compensation des charges.

L'avant-projet mis en consultation vise donc à mettre en place une obligation pour les cantons qui n'ont pas encore instauré une compensation des charges ou pour

Parti socialiste suisse

Theaterplatz 4 3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69 Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch www.pssuisse.ch ceux qui ont instauré une compensation de charges partielles à mettre en place une compensation intégrale des charges pour les salariés et indépendants.



L'avant-projet laisse la liberté aux cantons d'instaurer une compensation commune (comme BE, LU, SZ, OW, NW, BL, VD, GE et JU) ou une compensation distincte (TI) pour les salariés et indépendants.

Enfin, il propose la dissolution du Fonds LFA et de verser le capital de 32,4 millions, aux cantons

Appréciation

Aux yeux du PS Suisse, la situation actuelle n'est pas satisfaisante, car les CAF exécutent des tâches ayant une fonction d'assurance sociale. Or, une CAF qui concentre des professions dites essentiellement féminines, où les bas salaires et des temps partiels y sont particulièrement représentés, a des taux de cotisation relativement élevés pour pouvoir financer les prestations. Au contraire, une CAF avec une structure de risque favorable (typiquement professions masculine avec de hauts salaires), a des taux de cotisation relativement bas.

En absence de compensation des charges, il y a, non seulement des différences considérables en termes de taux de cotisations et financement, mais également des différences importantes en termes des prestations entre les différents régimes cantonaux en matière d'allocations familiales.

Ainsi, le PS Suisse accueille favorablement l'avant-projet mis en consultation. Nous sommes de l'avis que cela constitue un renforcement du régime d'allocation familiale. Cet avant-projet pose le jalon pour tendre vers un système plus équitable et vers une réelle assurance sociale.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Parti socialiste suisse

Mund

Christian Levrat

Président

Anna Nuzzo

Secrétaire politique



familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 7. September 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft): Vernehmlassungsantwort der SVP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Die SVP Schweiz hält es nach wie vor für unnötig, dass der Bund den Kantonen einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende vorschreibt. Mit der Auflösung des Fonds Familienzulagen in der Landwirtschaft kann sie sich hingegen einverstanden erklären.

14 Kantone haben bereits einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, oder stehen vor dessen Einführung. Acht weitere Kantone haben entweder einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende, oder einen teilweisen Lastenausgleich. Nur sechs Kantone haben gar kein Lastenaugsleichssystem. Innert zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage müssen alle Kantone einen vollen Lastenausgleich einführen. Die SVP sah in der Motion 17.3860, die dieser Gesetzesänderung zu Grunde liegt, einen unnötigen Eingriff in den Föderalismus. Zumindest können die Kantone selbständig festlegen, ob sie einen gemeinsamen oder separaten Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständige einführen.

Mit der Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft kann sich die SVP einverstanden erklären. Der Fonds leistet im Tiefzinsumfeld keinen spürbaren Beitrag zur Herabsetzung der Kantonsbeiträge mehr, sodass das Fondskapital direkt an die Kantone ausbezahlt besser seinem Zweck zugeführt werden kann. Das bewährte und wichtige Familienzulagensystem in der Landwirtschaft bleibt von der Fondsauflösung unberührt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Präsident

Der Generalsekretär

Marco Chiesa, Ständerat

Emanuel Waeber

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB) Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16

Internet: http://www.sab.ch E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 8. Juli 2020 TE

Bundesamt für Sozialversicherungen

3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen will der Bundesrat zwei Ziele erreichen: einerseits sollen alle Kantone einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einführen müssen. Dies hätte insbesondere auch den Vorteil, dass Unternehmen mit Standorten in mehreren Kantonen nur bei einer Kasse abrechnen müssten. Aktuell kennen elf Kantone einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende. Andererseits will der Bundesrat den Fonds für Familienzulagen in der Landwirtschaft auflösen und das bestehende Fondskapital an die Kantone ausbezahlen.

Der erste Punkt, die Einführung des vollen Lastenausgleichs unter den Familienausgleichskassen in allen Kantonen, betrifft in erster Linie die Kantone. Gemäss geltendem Gesetz sind die Kantone zuständig für die Regelung der Finanzierung der Familienzulagen. Die vorgeschlagene neue Regelung stellt einen Eingriff in die Kompetenzen der Kantone dar. Es sind die Kantone, die sich hierzu äussern



müssen. Die SAB wird dazu nicht weiter Stellung nehmen, da dieser erste Punkt nicht spezifisch die Berggebiete und ländlichen Räume betrifft.

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft und der damit zusammenhängende Fonds betreffen hingegen die Berggebiete und ländlichen Räume. Familienzulagen sind für die Landwirtschaft eine wichtige sozialpolitische Massnahme. Die Einkommen sind in der Landwirtschaft deutlich tiefer als in vergleichbaren Branchen. Die Erwerbsbedingungen sind sehr hart mit langen Arbeitszeiten und kaum Freizeitmöglichkeiten. Um die landwirtschaftliche Tätigkeit trotzdem für Familien attraktiv zu machen, sind die Familienzulagen in der Berglandwirtschaft um 20 Fr. pro Monat höher. Als der Fonds Familienzulagen Landwirtschaft FLG im Jahr 1953 geschaffen wurde, wurde spezifisch auch mit der besonderen Situation der Bergbauerfamilien argumentiert.

Die Familienzulagen in der Landwirtschaft werden über einen Beitrag von 2% auf die Bar- und Naturallöhne durch die Arbeitgebenden bezahlt. Bund und Kantone übernehmen die Restfinanzierung. Davon übernimmt der Bund zwei Drittel und die Kantone einen Drittel. Der Kantonsdrittel wird verringert um die Zinserträge aus dem FLG-Fonds. Der Fonds wird beim Bund in Form einer Spezialfinanzierung geführt. Bis 2017 war der Zinssatz gesetzlich auf 4% festgelegt. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017 – 19 wurde der gesetzlich festgelegte Zinssatz aufgehoben und durch einen Marktzins ersetzt. Dieser Zinssatz wurde auf 0% gesetzt und somit erhielten die Kantone seither keine Beiträge mehr. Der Bundesrat führt denn auch in der Begründung für die nun vorgeschlagene Aufhebung des Fonds aus, dass der Fonds angesichts der derzeitigen Zinslage keinen Sinn mehr mache. Der Fonds soll aufgelöst und das Kapital von 32,4 Mio. Fr. an die Kantone ausbezahlt werden.

Bei einem gesetzlich festgelegten Zinssatz von 4% machten die Beiträge aus dem Fonds an die Kantone immerhin 1,3 Mio. Fr. aus. Diese Beiträge sind seit 2018 wegen dem Sparprogramm des Bundes weggefallen. Die SAB hatte damals in der Stellungnahme zum Stabilisierungsprogramm 2017 – 19 gefordert, dass bei der Landwirtschaft keine Abstriche gemacht werden dürfen. Die SAB stellt mit Bedauern fest, dass mit der Auflösung des FLG einmal mehr eine wenn auch kleine Massnahme zu Gunsten der Berggebiete und ländlichen Räume fallen gelassen wird. Aus finanzpolitischer Sicht macht eine derartige Spezialfinanzierung beim Bund aber effektiv keinen Sinn mehr. Die Kantone könnten auch selber gemeinsam einen neuen Fonds einrichten, wenn sie es möchten. Nur wird dieser Fonds im heutigen Marktumfeld kaum einen Zinssatz von 4% abwerfen können. Die SAB ist somit letztlich mit der Abschaffung des FLG einverstanden.



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Die Präsidentin: Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB (Groupement suisse pour les régions de montagnes) approuve la révision de la loi sur les allocations familiales. Toutefois, le SAB déplore que les cantons soient tenus de mettre en place une compensation intégrale des charges. Cela constitue une atteinte de leurs compétences. D'autre part, le SAB peut comprendre la proposition visant à supprimer le Fonds LFA, tout en le regrettant. En effet, ce dernier, qui avait été spécialement créé pour tenir compte de la situation des familles paysannes, ne fait plus de sens. En raison de la baisse des taux d'intérêt, il ne peut plus jouer son rôle, soit mettre à disposition ses intérêts pour diminuer les contributions des cantons.



Aktiv für die Unternehmen

www.aihk.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Ort, Datum Ansprechperson Telefon direkt E-Mail

Aarau, 18. August 2020 Philip Schneiter 062 837 18 04 philip.schneiter@aihk.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Mit der vorgesehenen Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG) sollen die Kantone verpflichtet werden, bei den Familienzulagen einen vollen Lastenausgleich einzuführen.

Innerhalb des vom FamZG vorgegebenen Rahmens ist es Sache der Kantone, die Familienzulagen zu regeln. Den Kantonen stehen weitreichende Kompetenzen zur Ausgestaltung der Finanzierung der Familienzulagen zu. Der geltende Art. 17 Abs. 2 lit. k FamZG überlässt es ausdrücklich den Kantonen, einen – teilweisen oder sogar vollen – Lastenausgleich einzuführen.

Die vorgesehene Änderung des FamZG stünde quer zur Struktur des FamZG als Rahmengesetz, das den Kantonen in vielen Bereichen einen grossen Spielraum belässt. Sie bedürfte deshalb einer besonderen Rechtfertigung.

Im Kanton Aargau, aus dem unsere Mitglieder grösstenteils stammen, wurde die Einführung eines Lastenausgleichs im Jahr 2008 im Zusammenhang mit dem Erlass des EG Familienzulagengesetz (EG FamZG) intensiv diskutiert, vom Grossen Rat aber verworfen.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) lehnt die vorgesehene Änderung des FamZG ab, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Föderalismus, der im Bereich der Familienzulagen herrscht, hat sich bewährt. Die Kantone sehen sehr unterschiedliche Lösungen vor. Der Wettbewerb der Lösungen ist zu begrüssen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in den Kantonen, die den (vollen) Lastenausgleich eingeführt haben, der Ausgleich des Risikosatzes das Mittel der Wahl bildet, dieses Modell aber zu verzerrten Ergebnissen führen kann. Da die Risikosätze von der Summe der gemeldeten AHV-pflichtigen Einkommen abhängig sind, führt der Ausgleich des Risikosatzes jedenfalls nicht zu einer gleichmässigen Verteilung der Last der Familienzulagen auf die Arbeitgeberinnen.

Aktiv für die Unternehmen

www.aihk.ch



Die Familienzulagen werden in der Regel von den Arbeitgeberinnen allein finanziert. Ausser im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung der Familienzulagen nicht beteiligen. Der Gedanke der Solidarität, der im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens herausgestellt wird, steht deshalb bei der Finanzierung von Familienzulagen nicht derart stark im Vordergrund wie z.B. bei der Finanzierung von AHV-Altersrenten.

Erforderlich soll die vorgesehene Änderung des FamZG deshalb sein, weil die Wahlfreiheit der Arbeitgeberinnen beim Anschluss an eine Familienausgleichskasse eingeschränkt sei. Typischerweise führe die Mitgliedschaft in einem Branchenverband zur automatischen Anmeldung bei der jeweiligen Familienausgleichskasse. Vergessen wird dabei aber, dass es nicht nur *Branchenverbände*, sondern auch *regionale Verbände* wie z.B. die AIHK gibt. Die Wahlfreiheit ist keineswegs derart eingeschränkt, wie im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu verstehen gegeben wird. Im Jahr 2008, in dem im Kanton Aargau die Einführung eines Lastenausgleichs diskutiert wurde, gab es im Aargau immerhin rund dreissig anerkannte private Familienausgleichskassen.

Welche Auswirkungen die Einführung eines Lastenausgleichs auf die Familienausgleichskassen der AIHK und damit auch auf viele Mitglieder der AIHK hätte, lässt sich auf Grund der verfügbaren Daten nicht zuverlässig beurteilen. Bereits deshalb muss die vorgesehene Änderung des FamZG äusserst kritisch betrachtet werden.

Im Jahr 2009 hat das Bundesgericht betont, dass die Arbeitgeberinnen ein berechtigtes Interesse daran haben, dass ihre Beiträge an eine Familienausgleichskasse «berechenbar» sind. Ein Lastenausgleich schränkt die Berechenbarkeit jedoch ein. Ein Lastenausgleich führt ein *dynamisches* Element ein, das zwangsläufig zu *Unberechenbarkeit* führt.

Die AIHK lehnt nicht nur einen vollen Lastenausgleich, sondern auch einen teilweisen Lastenausgleich ab. Jeder Lastenausgleich setzt falsche Anreize. Kostenbewusstsein wird nicht mehr belohnt, fällt allenfalls noch sehr begrenzt ins Gewicht.

Die AIHK hält dafür, dass über die Einführung eines Lastenausgleichs weiterhin auf kantonaler Ebene diskutiert wird. Für eine bundesrechtliche Einheitslösung gibt es keine zwingenden Gründe. Dass kantonal unterschiedliche Regelungen bestehen, stört im Bereich des Lastenausgleichs bei den Familienzulagen nicht. Ausserdem könnte auch die vorgesehene Änderung des FamZG keine absolute Einheitlichkeit bewirken, gibt es doch verschiedene Modelle zur Durchführung des vollen Lastenausgleichs.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle

Beat Bechtold Pl Direktor Ju

Philip Schneiter Jurist



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Basel, 28. Juli 2020

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Vernehmlassungsverfahren vom 29. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir Ihr Vernehmlassungsverfahren vom 29. April 2020, um zum Vorentwurf für die Revision der Artikel 17 Abs. 2 Bst k und 28c des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu nehmen.

Arbeitgeber Banken vertritt die Arbeitgeberinteressen der Banken in der Schweiz. Der Verband repräsentiert alle Bankengruppen in allen Landesteilen und die angeschlossenen Unternehmen beschäftigen rund 90 000 Mitarbeitende. Der Verband ist Träger der 100-jährigen Sozialpartnerschaft in der Bank und Finanzbranche. Für eine Aufnahme auf die Liste der ständigen Adressaten in arbeitgeberrelevanten Themen danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten.

Diese seit Inkrafttreten des FamZG geltende Kompetenz der Kantone ermöglicht bedarfsgerechte, politisch breit abgestützte und von den Betroffenen mitgetragene kantonale Lösungen. Sie entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen.

Eine solche intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösung wurde im Kanton Zürich am 13. Januar 2020 vom Kantonsrat einstimmig beschlossen und im Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. In beiden Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und welche die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht



überstrapaziert. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen. Mit Verweis auf die Beibehaltung der föderalen Regelungskompetenz im Bereich der Familienausgleichskassen hatte sich auch der Bundesrat gegen die Motion Baumann ausgesprochen.

Die Forderung nach einem vollen Ausgleich stellt aber nicht nur eine unnötige Einschränkung der kantonalen Kompetenzen dar. Die Bezeichnung «voller Lastenausgleich» ist auch irreführend, denn «voll» ausgeglichen werden nicht Kinderlasten, sondern Risikosätze. Im Resultat müssen Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern, trotz «vollen Ausgleichs» der Risikosätze hohe Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie gleichzeitig ihre Arbeitnehmenden gut entlöhnen.

Einzelne Bestimmungen

1. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 Art. 17 Abs. 2 Bst. K

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt wer-den, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen als Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich wird daher als Ausgleich der aus Lohnhöhe und Zulagen er-rechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden. Im Resultat verzerrt das sachfremde Element der Lohnhöhe den Ausgleich der Kinderlasten, was zu stossenden Ergebnissen führt:

- Es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigtem ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen.
- In der Konsequenz kommt es nicht selten vor, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen und Kassen mit wenig Kindern Geld aus dem Lastenaus-gleich erhalten (genau umgekehrt wie angedacht). Dies, weil das Berechnungselement «Lohnhöhe» die Zulagenlasten übersteuert.

Der vollständige Ausgleich, der gemäss Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, hat ausserdem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung (bei Ermessensentscheiden) für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches, kostendämpfend wirkendes Wettbewerbselement ausgeschaltet. Dies wirkt kostentreibend.



Antrag:

In Übereinstimmung mit der ablehnenden Stellungnahme des Bunderates vom 15. November 2017 zur zugrunde liegenden Motion, lehnen wir den vorliegenden Vorentwurf deshalb ab. Stattdessen beantragen wir, auf die Änderung von Artikel 17 Abs. 2 Bst k FamZG ganz zu verzichten oder mit der neuen Formulierung mindestens Raum zu lassen für einen lediglich teilweisen Lastenausgleich:

Art. 17 Abs. 2

k. den vollen oder teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Mit dieser Formulierung behalten die Kantone die Kompetenz und den Spielraum für bedarfsgerechte Lösungen und es wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird (Branchen mit über-durchschnittlich vielen Kindern sollten nicht in den Lastenausgleich einzahlen müssen). Ausserdem wird das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

2. BG vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft Aufhebung von Art. 20 und 21. Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir hoffen, dass unsere Argumente bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts Berücksichtigung finden und würden uns darüber freuen.

Freundliche Grüsse

Arbeitgeber Banken

Dr. Balz Stückelberger

Geschäftsführer

David Frey

Leiter Kommunikation und Politik



Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

Zürich, 16. Juni 2020

E-Mail direkt: hans.strittmatter@vzh.ch

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Vernehmlassungsverfahren vom 29. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir Ihr Vernehmlassungsverfahren vom 29. April 2020, um zum Vorentwurf für die Revision der Artikel 17 Abs. 2 Bst. k und 28c des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu nehmen und danken für die Einladung.

Arbeitgeber Zürich VZH wurde 1918 als klassischer Arbeitgeberverband gegründet. Er vereinigt 2'250 Mitgliedsfirmen, von KMU bis zu weltweit agierenden Grossunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen. Arbeitgeber Zürich VZH erbringt für die Mitgliedsfirmen verschiedene Dienstleistungen, vertritt die Arbeitgeberschaft in zahlreichen Gremien, führt mit dem Kaufmännischen Verband Zürich zwei Gesamtarbeitsverträge und nimmt die Arbeitgeberinteressen auf dem politischen Parkett wahr.

Die privaten Arbeitgeber im Kanton Zürich sind von der vorgeschlagenen Revision des FamZG direkt und in hohem Masse betroffen, da die Beiträge an Familienzulagen zu hundert Prozent durch die Arbeitgeber sowie durch gesetzlich limitierte Beiträge der Selbstständigen finanziert werden. Wir ersuchen Sie deshalb, unsere Stellungnahme im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des FamZG sollen alle Kantone verpflichtet werden, bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen.

Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten.

Diese seit Inkrafttreten des FamZG geltende Kompetenz der Kantone ermöglicht bedarfsgerechte, politisch breit abgestützte und von den Betroffenen mitgetragene kantonale Lösungen. Sie entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen.

So werden am 1. Januar 2021 20 Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen: einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, einen vollen Lastenausgleich nur für Arbeitnehmende oder einen teilweisen Lastenausgleich. Sechs Kantone machen von ihrem Recht Gebrauch, auf einen Lastenausgleich ganz zu verzichten.

Die vorgeschlagene Neuregelung würde diese Kompetenz und die bestehenden kantonalen Lösungen zunichtemachen. Dies, obwohl das heutige System funktioniert und keinerlei Grund für eine Einheitslösung besteht: Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen über den Anschluss bei einer Familienausgleichskasse. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, sich einer eigenen Branchenkasse anzuschliessen oder über die kantonale Kasse (Sozialversicherungsanstalt) abzurechnen. Die unterschiedlichen Beitragssätze der Branchenkassen entsprechenden Branchenstrukturen und sind nicht zu beanstanden. Den Verbandsausgleichskassen steht es frei, auf die Führung einer Familienausgleichskasse zu verzichten, wenn dies für sie nicht attraktiv ist. Es besteht damit kein Zwang, eine Kasse mit hohen Beitragssätzen zu führen oder einer solchen anzugehören.

Ein voller Lastenausgleich setzt deshalb den Fehlanreiz, unwirtschaftliche Strukturen zu erhalten. Folgerichtig haben die Parlamente der Kantone Basel-Stadt (2019) und Zürich (2020) jüngst intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösungen beschlossen. Die Vorzüge solcher Lösungen legt der Regierungsrat des Kantons Zürich in seiner Weisung vom 12. Dezember 2018 bezüglich Änderung des kantonalen EGFamZG, LS 836.1 exemplarisch dar (Vorlage 5511, sh. Beilage). Während der Kantonsrat 2008 einen vollen Lastenausgleich abgelehnt hatte, stimmte er an seiner Sitzung vom 13. Januar 2020 der vom Regierungsrat vorgeschlagenen, ausgewogenen Regelung für einen teilweisen Lastenausgleich einstimmig zu.

In beiden Kantonen finden die neu getroffenen Lösungen sowohl bei den Familienausgleichskassen als auch bei den Arbeitgebenden Zustimmung und Rückhalt. Sie tragen der Solidarität zwischen den schlechter und besser gestellten Kassen in angemessenem Umfang Rechnung, ohne diese Solidarität zu stark zu belasten. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

In Übereinstimmung mit der ablehnenden Stellungnahme des Bunderates vom 15. November 2017 zur zugrundeliegenden Motion, lehnen wir den vorliegenden Vorentwurf deshalb ab.

Stattdessen beantragen wir, auf die Änderung von Artikel 17 Abs. 2 Bst k FamZG ganz zu verzichten oder mit der neuen Formulierung mindestens Raum zu lassen für einen lediglich teilweisen Lastenausgleich:

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

2 Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

k. den vollen *oder teilweisen Lastenausgleich* zwischen den Kassen;

Zu der in Verbindung mit der Änderung des FamZG vorgesehenen Auflösung des Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft nehmen wir mangels Betroffenheit nicht Stellung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse Arbeitgeber Zürich VZH

Hans Strittmatter Geschäftsleiter

Basel, im Juni 2020 BG

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset, Vorsteher
familienfragen@bsv.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtvollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft), Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 29. April 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen. Wir danken für die Möglichkeit, unsere Sichtweise einzubringen.

Der Arbeitgeberverband Basel ist einer der grössten regionalen Dachverbände der Schweiz. Mehr als 2'400 Firmen sowie 19 lokale und regionale Wirtschafts- und Branchenverbände gehören zu seinen Mitgliedern.

Als Gründer- und Trägerverband einer bedeutenden Verbandsausgleichskasse und Familienausgleichskasse (AK40 bzw. FAK40) sind wir von der vorgesehenen Änderung ganz direkt und stark betroffen. Wir ersuchen Sie daher, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

1. Hintergrund

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf beruht auf der Motion Baumann (17.380), mit der alle Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Gemäss der heute geltenden Bundesregelung sind es hingegen die Kantone, die darüber entscheiden, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie einen solchen gegebenenfalls ausgestalten.

2. Beurteilung der Vorlage

Schon heute haben die Kantone die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich im Sinne der Motion einzuführen, wenn sie dies als sinnvoll erachten. Ebenso aber haben sie die Kompetenz, sich für eine andere, bedarfsgerechte kantonale Lösung zu entscheiden. Eine Notwendigkeit für eine Gesetzesrevision besteht daher nicht. Vielmehr werden die Kantone dadurch in ihrer Kompetenz eingeschränkt, eine für ihre jeweiligen spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden.

Auch der Bundesrat war sich dessen bisher bewusst. Folgerichtig hat er sich in seiner Stellungnahme zur Motion Baumann denn auch gegen deren Annahme ausgesprochen und sich dabei explizit auf das föderalistische Argument gestützt.

Am 1. Januar 2021 werden 20 Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen. Dabei finden sich vom vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende über den vollen Lastenausgleich nur für Arbeitnehmer bis zu verschiedenen Teillastenausgleichs-Varianten ganz verschiedene Ausgestaltungen. Sechs Kantone verzichten auf ein Lastenausgleichssystem.

Besonders hervorzuheben sind die Kantone Basel-Stadt und Zürich, die erst 2019 bzw. 2020 neue kantonale Lösungen erarbeitet und mit deutlicher Mehrheit bzw. einstimmig in den Kantonsparlamenten beschlossen haben. Diese kantonalen Teillastenausgleichssysteme sind in einem breit abgestützten politischen Verfahren entstanden und werden von der Wirtschaft mitgetragen, da sie einen gewissen Ausgleich schaffen, die Solidarität zwischen den Arbeitgebern aber nicht im Übermass strapazieren.

Solche differenzierten, fein abgestimmten Ausgleichslösungen wären mit der nun vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Vielmehr müssten insgesamt 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen. Und dies, obwohl das heutige System funktioniert und keinerlei Grund für eine Einheitslösung besteht.

3. Zusätzliche Argumente

Bekanntlich finanzieren die Arbeitgeber die Familienzulagen über den Anschluss bei einer Familienausgleichskasse. Keine Verbandsausgleichskasse ist aber gezwungen, eine Familienausgleichskasse zu führen, wenn dies für sie nicht rentabel ist. Von einem Zwang, eine Familienausgleichskasse mit unattraktiven, hohen Beitragssätzen zu führen, kann also keine Rede sein. Mit der Einführung des zwingenden vollen Lastenausgleichs wird hingegen ein Fehlanreiz gesetzt, denn er macht es interessant, unrentable Strukturen zu erhalten.

Auch hat der volle Ausgleich den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung bei Ermessensentscheiden für die Kassen entfällt. Sparsames Verhalten zahlt sich nämlich für die Kassen nicht aus, weil die dadurch gegenüber der Konkurrenz erzielbaren tieferen Risikosätze vollständig ausgeglichen werden. Mit anderen Worten: Der geplante volle Lastenausgleich schaltet ein wesentliches Element zur Kostendämpfung aus und wirkt dadurch kostentreibend.

Zudem ist zu beachten, dass der erzwungene volle Lastenausgleich zu stossenden Ergebnissen führt. Grund dafür ist folgender Mechanismus: es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigtem ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen. In der Konsequenz führt das häufig dazu, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen, während Kassen mit wenigen Kindern Geld aus dem Lastenausgleich erhalten – was genau das Gegenteil dessen darstellt, was mit dem vollen Lastenausgleich eigentlich angestrebt

wird. Grund dafür ist die Tatsache, dass das Berechnungselement "Lohnhöhe" die Zulagenlasten übersteuert.

4. Fazit und Antrag

Aufgrund der aufgezeigten gravierenden Nachteile eines vollen Lastenausgleichs lehnen wir die vorgesehene Revision von Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG ab.

Stattdessen beantragen wir folgende Formulierung von Art. 17 Abs. 2:

k. den vollen oder teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Diese Formulierung stellt sicher, dass die Kantone nach wie vor über ausreichenden Spielraum verfügen, eine Lösung zu finden, die allen Betroffenen gerecht wird und ein gewisses Wettbewerbselement behält.

Zu den Änderungen im **Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft** nehmen wir mangels Betroffenheit keine Stellung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Arbeitgeberverband Basel

Barbara Gutzwiller

Dr.iur., Arbeitsrecht und Arbeitsmarkt

Alexander Frei

Lic.iur., Direktorin



Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset Chef du Département fédéral de l'intérieur DFI Inselgasse 1

3003 Berne

Paudex, le 28 juillet 2020 AM/ir

Modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam). Institution d'une compensation intégrale des charges et dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons examiné le projet cité en titre et vous communiquons nos remarques à son sujet.

Lors du dépôt, en 2017, de la motion Baumann « *Allocations familiales. Pour une répartition des charges équitable »*, chargeant le Conseil fédéral de modifier la LAFam de manière à obliger les cantons à introduire une compensation intégrale des charges, nous avions exprimé à son égard une ferme opposition. Selon nous, l'instauration d'une compensation intégrale des charges induit une bureaucratie coûteuse, entraîne une mise sous tutelle des employeurs et des indépendants et entrave la saine concurrence entre les caisses.

Les Chambres fédérales ont toutefois été sourdes à nos arguments, puisque la motion a été acceptée tant par le Conseil des Etats, le 15 mars 2018, que par le Conseil national, le 19 septembre 2018. La motion étant par définition contraignante, le Conseil fédéral n'a d'autre choix que de proposer une modification législative et de remodeler comme il le fait l'art. 17 al. 2 lit. k LAFam. Cette disposition, qui veut actuellement que les cantons règlent en particulier « la compensation éventuelle entre les caisses (surcompensation) », serait remplacée par une disposition décrétant que les cantons règlent en particulier « la compensation intégrale entre les caisses (surcompensation) ». La modification proposée suit ainsi scrupuleusement l'injonction de la motion Baumann et peut donc difficilement être contrée.

Nous relevons que le rapport met bien en évidence que, pour ce faire, les cantons restent libres de définir le système qu'ils mettront en place (versement

Route du Lac 2 1094 Paudex Case postale 1215 1001 Lausanne T +41 58 796 33 00 F +41 58 796 33 11 info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern T +41 58 796 99 09 F +41 58 796 99 03 cpbern@centrepatronal.ch après coup d'un montant compensatoire correspondant à la différence entre le taux de cotisation de la caisse et le taux de cotisation cantonal moyen ou fixation d'un taux de cotisation uniforme pour toutes les caisses actives dans le canton). De même, les cantons pourront déterminer eux-mêmes s'ils souhaitent mettre en place un système de compensation des charges commun ou séparé pour les salariés et les indépendants. Moyennant ces cautèles, nous ne nous opposons pas au nouveau libellé de l'art. 17 al. 2 lit. k LAFam. Le délai de deux ans après l'entrée en vigueur de la modification imposé aux cantons pour adapter leur législation apparaît par ailleurs approprié.

Quant à la suppression également proposée du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture (fonds LFA), elle ne suscite aucune objection de notre part. Ce fonds – une sorte de réserve dont les intérêts (inexistants depuis quelques années!) sont versés aux cantons dans le but de réduire leur contribution au financement des allocations familiales dans l'agriculture – ne joue manifestement aujourd'hui plus aucun rôle. Il semble dès lors logique de le dissoudre et de verser le capital aux véritables ayants droit économiques que sont précisément les cantons.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

De. Vars

Alain Maillard



EIT.swiss Limmatstrasse 63 8005 Zürich 044 444 17 17 www.eitswiss.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 31. August 2020

Änderung des Familienzulagengesetzes - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Familienzulagengesetzes Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Zusammen mit suissetec und Gebäudehülle Schweiz gehört EIT.swiss zu den Gründerverbänden der Verbandsausgleichskasse SPIDA (Nr. 79).

EIT.swiss begrüsst die Einführung des vollen Lastenausgleichs für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende. Weiter befürwortet der Verband die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft.

Die Höhe der Familienzulagen unterscheidet sich heute von Kanton zu Kanton und variiert zwischen 200 und 400 bzw. 250 bis 525 Franken pro Kind und Monat und unter verschiedenen Konditionen. Die Finanzierung wird durch Arbeitgeberbeiträge gesichert, welche von den Familienausgleichskassen festgelegt werden. Dabei entstehen auf Basis struktureller Faktoren wie Lohnhöhe, Durchschnittsalter des Personals und Kinderanteil grosse Unterschiede bei der finanziellen Belastung verschiedener Branchen. Diese Variablen lassen sich nicht durch die Unternehmen beeinflussen. Die dadurch verursachten Unterschiede bei den Beiträgen widersprechen deshalb dem Solidaritätsprinzip, das hinter den Sozialversicherungen steht.

Dieser Umstand ist bekannt und hat dazu geführt, dass in 19 Kantonen bereits ein voller oder teilweiser Lastenausgleich eingeführt wurde. Die Vorlage fordert nun die Einführung des vollen Lastenausgleichs in allen Kantonen. Dabei steht es den Kantonen offen, den Lastenausgleich durch Differenzzahlungen zu einem kantonalen Risikosatz oder durch die Einführung eines einheitlichen Beitragssatzes sicherzustellen. EIT.swiss befürwortet insbesondere die erste Variante, da sie den Familienausgleichskassen weiterhin die autonome Beitragsfestsetzung ermöglicht. Es ist aber richtig, dass Kantone wie Genf, die einheitliche Beitragssätze kennen, an diesem System festhalten können.

EIT.swiss Limmatstrasse 63 8005 Zürich 044 444 17 17 www.eitswiss.ch

Die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft, dessen Zinseinnahmen dem Kantonsdrittel angerechnet werden, ist in Anbetracht dessen, dass es kein gesetzlich festgelegten Zinssatz mehr gibt, richtig, insbesondere weil unter dem immer noch herrschenden Zinsumfeld 2018 und 2019 schon gar keine Zinseinnahmen mehr ausbezahlt werden konnten. Damit ist den Kantonen mit der Auszahlung des Saldos besser gedient.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simon Hämmerli

Direktion

Michael Rupp Öffentlichkeitsarbeit

12/



familienfragen@bsv.admin.ch

Département fédéral de l'intérieur (DFI) Office fédéral de l'intérieur Effingerstrasse 20 3003 Berne

A l'att. de Monsieur Alain Berset, Conseiller fédéral

Genève, le 3 septembre 2020 3199/FY - FER N° 21-2020

Modification de la loi sur les allocations familiales (institution d'une compensation intégrale des charges et dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous faisons parvenir cidessous notre prise de position.

Le projet mis en consultation fait obligation aux cantons de mettre en place une compensation intégrale des charges, pour les allocations familiales versées aux salariés et aux indépendants, dans les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification. Cette modification de loi est tirée de la motion Baumann (17.3860), rejetée par le Conseil fédéral mais acceptée par le Parlement.

En l'état, 11 cantons ont déjà adopté une compensation intégrale des charges pour les salariés et les personnes exerçant une activité indépendante, 3 cantons connaissent une compensation intégrale pour les salariés, mais non pour les indépendants, 5 cantons appliquent une compensation partielle (+ Zurich qui s'apprête à le mettre en place) et 6 cantons n'ont encore aucun système de compensation des charges. Il est à noter que parmi les associations membres de la FER, les cantons de Genève et du Jura ont déjà un système de compensation intégrale des charges, ce qui signifie que tant la FER Genève que la FER-Arcju ne sont pas concernées par les changements en question.

Il en est toutefois autrement pour la FER Valais et nos fédérations fribourgeoises (UPCF et FPE) qui sont au bénéfice d'une compensation partielle, ainsi que pour la FER Neuchâtel dont le canton n'a encore aucun système de compensation des charges.

Pour ce qui est de la Fédération patronale et économique à Bulle (FPE), cette dernière relève que le canton de Fribourg a actuellement un système de compensation partiel car la méthode du calcul du taux de référence ne permet pas à certaines caisses de couvrir intégralement leur déficit comptable. Sur ce fait, l'implémentation d'une surcompensation totale dans le canton de Fribourg, suite à la modification de loi, semble réalisable. Toutefois, il resterait, selon l'avis de la FPE, à élaborer une méthode de calcul qui ne prétériterait pas certaines caisses comme actuellement. Une étude sur la méthode à adopter devrait être réalisée par l'intermédiaire de la Fédération des Caisses Fribourgeoises de Compensation pour Allocation familiales (FEDAF) en se basant sur la pratique faite dans les cantons ayant mis en place cette compensation intégrale des charges.

Dans le canton de Neuchâtel où il n'y actuellement aucun système de compensation des charges, le passage direct à un système de compensation intégrale des charges représenterait un très grand saut institutionnel. Pour ce qui concerne la FER Neuchâtel, si elle n'est pas opposée en tant que telle à cette compensation intégrale des charges, sur le principe, elle trouverait plus équitable de donner la possibilité aux cantons de pouvoir compenser au moins partiellement les charges. En faisant cela, le canton de Neuchâtel, comme les autres cantons, garde la compétence et la marge de manœuvre nécessaire pour des solutions adaptées à leurs besoins.

Pour ce qui est de la dissolution du fonds pour les allocations familiales dans le domaine de l'agriculture, notre Fédération n'y est pas opposée.

En conclusion, notre Fédération est d'avis que le principe de subsidiarité et de fédéralisme devrait laisser la compétence aux cantons de décider s'il faut, à leur sens, introduire ou pas une compensation intégrale des charges. La vision fédéraliste qu'il s'agit de respecter, bien ancrée dans la politique familiale en Suisse, permet à juste titre aux cantons de fixer le montant dont bénéficient les familles et de tenir compte de la situation particulière de chaque canton. En d'autres termes, cela permet aux cantons de trouver des solutions adaptées à leurs besoins.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Blaise Matthey Secrétaire général

Yannic Forney Délégué



florist.ch • Förliwiesenstrasse 4 • CH-8602 Wangen

Herr
Marc Stampfli
Stellvertretender Geschäftsfeldleiter Familie,
Generationen, Gesellschaft
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Wangen, 18. Mai 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) vom 29. April 2020

Sehr geehrter Herr Stämpfli, sehr geehrte Damen und Herren

Der Branchenverband **florist.ch – Schweizer Floristenverband** ist dezidiert **für** die Einführung von vollen Lastenausgleichen in allen Kantonen der Schweiz. Dies aus folgenden Gründen:

• Branchen mit tiefen Löhnen und hohem Familienanteil sind diskriminiert

Tiefe Löhne, viele Eltern und Teilzeitangestellte: Dies ist der schlimmstmögliche Versichertenmix für eine Familienausgleichskasse und die ihr angeschlossenen Unternehmen. Weil die Zulagen über Lohnprozente der versicherten Firmen finanziert werden, führt ein ungünstiger Versichertenmix zu höheren Beitragssätzen. Die Spannweite liegt dabei zwischen 0,1 und 3,36 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns. In Branchen und Ausgleichskassen, in denen vor allem gut

Verdienende mit wenig Kindern versichert sind, sind die Beitragssätze wegen der hohen Lohnsummen und des geringen Zulagenvolumens tiefer. Mit dem Lastenausgleich wird erreicht, dass alle Arbeitgebenden gleich lange Spiesse haben. Arbeitgeber mit vielen Kinderzulagen sollen nicht mehr bestraft werden. Das Risiko "Kind" geht alle Arbeitgebenden und Branchen gemeinsam und gleichermassen an.

Lastenausgleiche schaffen Wettbewerb unter den Ausgleichskassen

Die Beitragssätze hängen heute vom Risikomix der versicherten Unternehmen ab. Sie widerspiegeln nicht die Effizienz der Familienausgleichskasse. Die Verwaltungskosten sind hingegen ein Gradmesser der Effizienz. Sie dürfen und sollen weiterhin dem vollen Wettbewerb unterliegen. Mit einem Lastenausgleich können gut organisierte und effizient arbeitende Familienausgleichskassen die anfallenden Verwaltungskosten tief halten und sich so gegenüber den Wettbewerbern differenzieren.

• Kantonale Kassen werden bislang als Auffangkassen missbraucht

Branchen und Verbände mit hohen Löhnen haben längst eigene Familienausgleichskassen gegründet und damit ihre Felle ins Trockene gebracht. Branchen und Verbände mit tiefen Löhnen können sich hingegen keine eigene Familienausgleichskasse leisten und rechnen mit der kantonalen Familienausgleichskasse ab. Die kantonalen



Kassen wirken somit als Auffangkassen für schlechte Risiken, die anderswo nicht unterkommen. Das treibt die Beitragssätze der Kantone in die Höhe und belastet die Kantone und Gemeinden.

Der Lastenausgleich ist schnell, einfach und schlank umsetzbar

Der Lastenausgleich kann ohne administrativen Zusatzaufwand für die Arbeitgeber umgesetzt werden. Die einzelnen Familienausgleichskassen melden einmal pro Jahr die ausbezahlten Kinderzulagen und die gesamte Lohnsumme ihrer Betriebe. Aufgrund dieser Angaben werden die Ausgleichsleistungen einfach und transparent berechnet und umverteilt. Der innerkantonale Lastenausgleich verleiht den Familienausgleichskasse mehr Zukunftsfähigkeit - auch hinsichtlich allfälliger Leistungserhöhungen - und wahrt dabei die Kompetenzen der Kantone.

Sozialversicherungen in allen Kantonen wettbewerbsneutral finanzieren

Familienzulagen sind Teil der schweizerischen Sozialversicherungen. Sie haben einen hohen sozialpolitischen Stellenwert. Der Bund gibt Mindeststandards vor und soll deshalb auch für faire Bedingungen sorgen. 16 Kantone haben einen Lastenausgleich bereits erfolgreich eingeführt und sich für eine familien-politisch faire Lösung entschieden. Wenn nicht alle Kantone nachziehen, werden die Partikularinteressen einzelner Branchen und Verbände weiterhin punktuell privilegiert. Wettbewerbsfördernde und faire Rahmenbedingungen gibt es nur, wenn alle Kantone einen vollen Lastenausgleich umsetzen.

Entsprechend unterstützt florist.ch die geplanten Gesetzesänderungen und äussert sich zu den einzelnen Änderungen wie folgt:

Änderungen Familienzulagengesetz vom 24. März 2006	Kommentar florist.ch
Art. 17 Abs. 2 Bst. k	Volle Zustimmung, kein Änderungs- oder Anpassungsbedarf.
² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:	
k. den vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen;	
Art. 28c Übergangsbestimmung zur Änderung vom	Volle Zustimmung, kein Änderungs- oder Anpassungsbedarf.
Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung an Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe k an.	
Änderungen Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	Kommentar florist.ch
Art. 20: Aufgehoben	Volle Zustimmung
Art. 21 Abs. 2: Aufgehoben	Volle Zustimmung



Art. 25a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die Rückstellung nach dem aufgehobenen Artikel 20 Absatz 1 für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und selbstständig erwerbende Landwirte wird mit Inkrafttreten dieser Änderung aufgelöst.

² Die Mittel der Rückstellung werden ohne Verzinsung innert zwei Jahren an die Kantone ausbezahlt.

³ Die Anteile der Kantone an den Mitteln der Rückstellung bemessen sich nach den im Kanton in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichteten Familienzulagen in der Landwirtschaft. Unseres Erachtens korrekte Verwendung der noch vorhandenen Fonds-Mittel. Kein Änderungs- oder Anpassungsbedarf.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme dazu beiträgt, um eine ausgewogene Vorlage zu erarbeiten und würden uns freuen, wenn Sie unsere Argumentation stützen könnten. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung (Urs Meier, <u>urs.meier@florist.ch</u> / Tel 044 751 81 72).

Mit freundlichen Grüssen

florist.ch - Schweizer Floristenverband

Paul Fleischli Präsident Urs Meier Geschäftsleiter



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Herrn Bundesrat Berset familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 26. August 2020

Vernehmlassung

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Die FMH bedankt sich für die Möglichkeit zum Vorentwurf betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG, SR 836.2) Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Der Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Die Bezeichnung «voller Lastenausgleich» ist irreführend, denn «voll» ausgeglichen werden nicht Kinderlasten, sondern Risikosätze. Mit der Vernehmlassungseingabe läuft es mittelfristig mathematisch zwingend auf einen kantonalen Einheitssatz hinaus.

Schon heute haben die Kantone die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich einzuführen, wenn sie dies wollen. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine Gesetzesrevision. Diese schränkt die Kantone nur unnötigerweise in ihrer Kompetenz ein, eine für ihre spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden. Die Grundsatzbestimmung von Art. 16 Abs. 1 FamZG («Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen») würde dadurch entgegen den anderslautenden Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage weitestgehend eine Leerformel sein.

Bei Annahme der Vorlage müssten insgesamt 15 Kantone ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

Zum vorgesehenen Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG

Gemäss dem geltenden Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen.

Vernehmlassung

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen als Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich wird daher als Ausgleich der aus Einkommenshöhe und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden. Im Resultat verzerrt das sachfremde Element der Einkommenshöhe den Ausgleich der Kinderlasten, was zu stossenden Ergebnissen führt.

Der vollständige Ausgleich, der gemäss Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, hat ausserdem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprache bei Ermessensentscheiden oder in Grenzfällen für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber den Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches, kostendämpfend wirkendes Wettbewerbselement aufgegeben.

Antrag

Aufgrund der hiervor aufgezeigten Nachteile eines vollen Lastenausgleichs lehnen wir die vorgesehene Revision von Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG ab.

Eventualantrag

Sollten alle Kantone einen vollen Lastenausgleich einführen müssen, ist zu beachten, dass die Beitragspflicht der Arbeitgebenden auf den gesamten Löhnen ihrer Arbeitnehmenden besteht, während die Beiträge der Selbständigerwerbenden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben werden, der dem in der Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht (Art. 16 Abs. 4 FamZG; aktuell 148'200 Franken). Um ungerechtfertigte Querfinanzierungen zwischen den verschiedenen Status von Beitragspflichtigen zu verhindern, wären nach Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden getrennte Lastenausgleiche einzuführen, wie dies seit diesem Jahr im Kanton Tessin der Fall ist.

Im Sinne eines Eventualantrags schlagen wir daher folgende Neuformulierung vor:

Art. 17 Abs. 2

k. nach Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden getrennte volle Lastenausgleiche zwischen den Kassen;

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Jürg Schlup Präsident der FMH Dr. iur. Ursina Pally Hofmann Generalsekretärin der FMH



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 25. August 2020

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die Motion «Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung» (17.3860) um. Diese verlangt einen **vollen kantonalen Lastenausgleich** zwischen den Familienausgleichskassen (FAK) in Bezug auf Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe. Im Sinne einer fairen Familienpolitik und des Solidaritätsprinzips **begrüsst GastroSuisse** die dafür vorgesehene Gesetzesanpassung ausdrücklich (Art. 17 Abs. 2 Bst. k VE-FamZG).

Der ursprünglich angedachte Solidaritätsgedanke der Familienausgleichskassen (FAK), die Kosten gleichmässig zu verteilen, funktioniert nicht. Die **strukturellen Unterschiede** zwischen den verschiedenen Branchen und FAK **sind zu gross.** Die Beitragssätze schwanken gesamtschweizerisch um fast das 33-fache. Branchen hoher Wertschöpfung und mit tiefem Kinderanteil profitieren von tiefen Beitragssätzen. Branchen mit tiefen Löhnen, vielen Teilzeitmitarbeitenden, alleinerziehenden Müttern und vielen Kindern werden mit weit überdurchschnittlichen Beiträgen belastet. Dieser **Systemfehler belastet** vor allem **Gewerbebranchen und KMU**. Da viele Branchen-FAK hohe Leistungen bei tiefem Beitragssubstrat auszahlen müssen, sind sie oft nicht mehr wettbewerbs- und überlebensfähig. Die kantonalen Ausgleichskassen werden immer mehr zu Auffangbecken für diese FAK. Damit erhöht sich ihr Risiko laufend. Zudem fördert ein voller Lastenausgleich den Wettbewerb der FAK auf der Verwaltungsebene, indem strukturell bedingte und risikobasierte Lasten ausgeglichen werden. Ein voller Lastenausgleich innerhalb des Kantons wahrt notabene die föderalistische Hoheit der Kantone in der Familienpolitik. Die Kantone können nämlich weiterhin über die Höhe der Leistungen entscheiden.

Die Ausführungsbestimmungen auf **Verordnungsstufe** präzisieren die Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs. Aus Sicht von GastroSuisse sind dabei die in den Kapiteln II bis V aufgeführten Kriterien zentral. Familienzulagen von Erwerbstätigen nichtlandwirtschaftlicher Berufe werden **fast ausschliesslich** von **Arbeitgebern** (ArG) bzw. **Selbstständigerwerbenden** (SE) finanziert. Diese Anspruchsgruppen stellen die **primären Adressaten eines vollen kantonalen Lastenausgleichs dar**. Ziel der Vorlage soll ein **möglichst starker Lastenausgleich** und damit **eine gleiche finanzielle Belastung für alle Unternehmen** sein.

II. Einheitlicher Beitragssatz im Sinne eines vollen und fairen Lastenausgleichs

In der Schweiz finden zwei unterschiedliche Systeme zur Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs Anwendung: der einheitliche Beitragssatz und der Ausgleich des Risikosatzes.

Beim einheitlichen Beitragssatz erheben die FAK die Beiträge, leiten diese an eine definierte kantonale Stelle und erhalten anschliessend von dieser die zur Auszahlung der Leistungen benötigten Mittel. Beim Ausgleich des Risikosatzes werden die ausgerichteten Zulagen und das AHV-pflichtige Einkommen für den ganzen Kanton und die jeweilige FAK ins Verhältnis zueinander gesetzt. Die Berechnung der Ausgleichszahlungen basiert auf dieser Gegenüberstellung des kantonalen Risikosatzes und demjenigen der individuellen FAK.

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration Pour l'Hôtellerie et la Restauration Per l'Albergheria e la Ristorazione Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 52 50
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch



Zwecks Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs zieht GastroSuisse einen einheitlichen Beitragssatz dem Ausgleich des Risikosatzes vor.

- Ein einheitlicher Beitragssatz stellt sicher, dass die betroffenen Unternehmen die Familienzulagen unabhängig ihrer Branchenzugehörigkeit bzw. ihrer strukturell bedingten Risikosätze finanzieren, und schafft die Grundlage für einen echten kantonalen Lastenausgleich.
- Bei einem einheitlichen Beitragssatz liefern Hochlohnbranchen absolut höhere Beiträge für Familienzulagen als Niedriglohnbranchen. Im relativen Vergleich bezahlen allerdings alle betroffenen Unternehmen gleich viel (gleicher Lohnprozentsatz). Dieser Ansatz unterstreicht den Solidaritätsgedanken, welcher den Familienzulagen zu Grunde liegt.
- Die FAK sind zur Äufnung einer **Schwankungsreserve** verpflichtet (Art. 15 Abs.3 FamZG). Dadurch gleichen sie Einnahmenschwankungen im Jahresverlauf aus und decken Defizite. Letztere Funktion dürfte insbesondere beim Ausgleich des Risikosatzes ausschlaggebend sein. Denn dort finden die Ausgleichszahlungen erst im Nachhinein statt, d.h. nach Ausrichtung der Familienzulagen.

GastroSuisse bevorzugt zur Umsetzung eines vollen Lastenausgleichs einen einheitlichen Beitragssatz gegenüber dem Ausgleich des Risikosatzes. Sollte letzterer dennoch Anwendung finden, sind folgende Punkte zentral:

- Erhalten FAK positive Ausgleichszahlungen (z. B. solche mit «schlechten» Risiken), müssen angeschlossene Unternehmen davon mittels tieferen Beitragssätzen profitieren können.
- Um obigen Punkt umzusetzen, orientieren die jeweiligen FAK ihre Beitragssätze am durchschnittlichen kantonalen Risikosatz. Alternativ setzen sie die Beitragssätze innerhalb einer kleinen, festzulegenden Bandbreite an.
- Sämtliche strukturell bedingten Faktoren sind im Ausgleich zu berücksichtigen.

III. Einbezug strukturell bedingter Faktoren

Folgende Faktoren dürften bei einem vollen kantonalen Lastenausgleich unabhängig vom Umsetzungssystem (Kapitel II) weiterhin zu unterschiedlichen Beitragssätzen der FAK führen: Verwaltungskosten, Schwankungsreserven, Vermögensertrag bzw. -verzehr.

GastroSuisse lehnt unterschiedliche Beitragssätze, welche das Resultat unfairer Wettbewerbsverzerrungen sind, strikt ab. Diese rechtfertigen sich nur dort, wo sich den jeweiligen FAK dieselben Voraussetzungen bieten. Ein voller kantonaler Lastenausgleich und eine faire Kostenverteilung setzen den Einbezug sämtlicher strukturell bedingter Faktoren in die Ausgleichsberechnung voraus:

- Schwankungsreserve: Die Berechnung der Schwankungsreserve soll die Lastenausgleichszahlungen berücksichtigen.
- Verwaltungskosten: GastroSuisse überlässt die Beurteilung, wie die Verwaltungskosten in die Berechnung der Ausgleichszahlungen einfliessen sollen, den dafür direkt betroffenen Kreisen. Für GastroSuisse ist dabei zentral, dass auf Verwaltungsebene Anreize für ein effizientes und kostenbewusstes Handeln der FAK geschaffen werden. Dies verhindert, dass sich die Beitragssätze bzw. Kosten für die Unternehmen systembedingt erhöhen. Zudem soll der Teil der Verwaltungskosten, welcher strukturell bedingt oder risikobasiert ist, in die Berechnung der Ausgleichszahlungen einfliessen.

IV. Plafonierung der Lohnsumme untergräbt den vollen kantonalen Lastenausgleich

Selbstständigerwerbende würden gemäss Umsetzungsvorlage weiterhin nur Beiträge bis zu einem Einkommen von 148'200 Franken leisten (Art. 16 Abs. 4 FamZG). GastroSuisse steht dieser Regelung kritisch gegenüber, weil dadurch Beitragssubstrat verloren geht und Arbeitgeber gegenüber Selbständigerwerbenden ungleich behandelt werden. Dies widerspricht dem Prinzip eines vollen kantonalen Lastenausgleichs. Daher stellt GastroSuisse folgenden Änderungsantrag:



Art. 16 Abs. 4 FamZG: Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht. [Streichen]

GastroSuisse unterstützt jedoch, dass für **Arbeitgeber das AHV-pflichtige Einkommen** als Berechnungsbasis massgebend ist (Art. 16 Abs. 2 FamZG). Diese Regelung ist einem vollen kantonalen Lastenausgleich zuträglich und deckt sich mit der Beitragsberechnung anderer Sozialabgaben (AHV/IV/EO). In diesem Sinne ist keine Anpassung der bestehenden Regelung nötig, so wie es auch die Umsetzungsvorlage vorsieht:

Art. 16 Abs. 2 FamZG: Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. [Beibehalten]

V. Einheitliche Beitragssätze für ArG und SE reduzieren administrativen Aufwand

Wird der volle kantonale Lastenausgleich mittels einem einheitlichen Beitragssatz umgesetzt und die Plafonierung der FAK-pflichtigen Einkommen (bei Selbstständigerwerbenden) aufgehoben, entfällt die Notwendigkeit für unterschiedliche Beitragssätze zwischen den Arbeitgebern (ArG) und Selbstständigerwerbenden (SE). In diesem Falle empfiehlt sich, Art. 16 Abs. 3 FamZG zu streichen. Mit der Vereinheitlichung der Beitragssätze zwischen Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden liessen sich Kosten sparen und die administrativen Abläufe vereinfachen.

GastroSuisse befürwortet unter folgender Voraussetzung, dass die Kantone weiterhin festlegen, ob FAK unterschiedliche Beitragssätze für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende erheben können (Art. 16 Abs. 3 FamZG beibehalten):

• Die FAK-pflichtigen Einkommen als Basis für die Beitragsberechnung unterscheiden sich massgeblich zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitgebern (z. B. wegen Plafonierung).

VI. Abschliessende Bemerkungen

GastroSuisse begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesvorlage (Art. 17 Abs. 2 Bst. k VE-FamZG) und spricht sich in der Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs betreffend Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe für einen **einheitlichen Beitragssatz ohne Plafonierung** der **FAK-pflichtigen Einkommen** aus. In der Folge liessen sich die Beitragssätze zwischen Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden vereinheitlichen (Streichung Art. 16 Abs. 3 FamZG), wodurch sich Kosten und administrative Aufwände verringern liessen.

Diese Umsetzungsvariante ermöglicht am ehesten einen vollen kantonalen Lastenausgleich und eine faire Lastenverteilung zwischen den betroffenen Unternehmen.

Mangels direkter Betroffenheit nimmt GastroSuisse keine Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse

Casimir Platzer Präsident Severin Hohler Leiter Wirtschaftspolitik

- DR.H2



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Bundesrat Berset Effingerstrasse 20 3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen					
£.	0 1.	SEP.	2020	4	
No					

Uzwil, 28.08.20

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) / Stellungnahme der Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung am 29. April 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit, von der wir gerne Gebrauch machen.

Die Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz ist der national tätige Branchenverband der Gebäudehüllen Unternehmungen. Gebäudehülle Schweiz sind rund 700 gewerblich orientierte Betriebe angeschlossen, welche mit ihren rund 5'000 Arbeitnehmenden ihr Tätigkeitsfeld in der Erstellung, Sanierung und Modernisierung der Gebäudehülle haben.

Gebäudehülle Schweiz ist zusammen mit zwei anderen nationalen Branchenverbänden, der EIT.swiss und der suissetec, der Spida Sozialversicherung angeschlossen. Die Spida führt unter einem Dach eine AHV-Verbandsausgleichskasse, eine Familienausgleichskasse sowie eine Personalvorsorgestiftung. Die Spida Familienausgleichskasse wurde von den drei genannten Verbänden gegründet und ist in allen Kantonen tätig, mit Ausnahme des Kantons Genf. Die Firmen aller Verbände beschäftigen überdurchschnittlich viele jüngere Arbeitnehmende mit Kindern.

1. Ausgangslage

Gemäss dem geltenden Recht können die Kantone einen Lastenausgleich einführen. Aktuell kennen bereits elf Kantone für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich. Einige Kantone haben einen teilweisen Lastenausgleich eingeführt, andere wiederum kennen keinen Lastenausgleich.

Mit der Gesetzesänderung, die auf die Motion Baumann zurückgeht, soll sichergestellt werden, dass in allen Kantonen die Familienzulagen von allen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden zu gleichen Teilen finanziert werden. Deshalb sollen auf Gesetzesebene alle Kantone verpflichtet werden, einen vollen Lastenausgleich einzuführen.



2. Beurteilung der Vorlage

2.1 Grundsätzliche Überlegungen

Die Höhe der Familienzulagen wird von den Kantonen festgesetzt und unterscheidet sich von Kanton zu Kanton erheblich. Für die Finanzierung dieser Leistungen setzt die jeweilige Familienausgleichskasse die Höhe der Arbeitgeberbeiträge fest.

Die grossen Unterschiede der Beitragssätze haben ihren Grund in den strukturellen Unterschieden der angeschlossenen Arbeitgeber. Familienausgleichskassen von Branchen mit Arbeitnehmenden im hohen Lohnsegment und geringem Kinderanteil können mit tiefen Beitragssätzen die kantonal vorgeschriebenen Leistungen finanzieren. Familienausgleichskassen von Branchen mit jüngeren Arbeitnehmenden und somit eher tieferen Lohnsummen und gleichzeitig vielen leistungsberechtigten Kindern, sind hingegen gezwungen, höhere Beiträge zu erheben, um die Finanzierung der Familienzulagen in derselben Höhe sicherzustellen.

Weder die jeweilige Familienausgleichskasse noch die angeschlossenen Arbeitgeber können diese Rahmenbedingungen beeinflussen. Die Tatsache, dass strukturelle Unterschiede zu stark variierenden Beiträgen für die Arbeitgeber verschiedener Branchen führen, ist nicht mit dem Grundgedanken einer Sozialversicherung zu vereinbaren und steht im Widerspruch zum Solidaritätsprinzip, auf dem die Sozialversicherungszweige basieren.

Die gegenwärtigen Differenzen bei den Beitragssätzen belohnen nicht die Familienausgleichskassen mit der effizientesten Verwaltung, sondern jene mit den günstigsten Risiken.

Diese ungleichmässige Belastung aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen den Familienausgleichs-kassen in den jeweiligen Kantonen auszugleichen, ist das Ziel des Lastenausgleichs. Dieses Ziel unterstützen wir.

2.2 Bedeutung der von den AHV-Verbandsausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen

Die von den AHV-Verbandsausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen sind eine der drei gesetzlich vorgesehen Kategorien. Die Verbandsausgleichskassen sind regelmässig in zahlreichen Kantonen tätig.

Teilweise wird das Argument ins Feld geführt, dass "nicht rentable" Familienausgleichskassen von den Verbandsausgleichskassen nicht weitergeführt werden sollen. Diese Argumentation ist aus den nachfolgend aufgeführten Gründen abzulehnen:

Zum einen würde dies dem anerkannten und etablierten Grundsatz des "one stopshop", wonach die Arbeitgeber alle Sozialversicherungen bei derselben Kasse abrechnen können, zuwiderlaufen. Zudem würde sich der administrative Aufwand für die Arbeitgeber massiv erhöhen und die Arbeitgeber könnten nicht mehr über die verschiedenen kantonalen Familienzulagenordnungen (Erwerbsortprinzip) bei einer Familienausgleichskasse abrechnen.

Zum anderen hätte dies zur Folge, dass sich die betroffenen Arbeitgeber einer kantonalen Familienausgleichskasse anschliessen müssten. Dies würde einzig zu einer Verschiebung der ungünstigen Struktur führen; dies mit einer entsprechenden Auswirkung auf die Beitragssätze der kantonalen Familienausgleichskassen. Dem Solidaritätsprinzip würde



dadurch keine Nachachtung verschafft, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt die Einführung eines vollen Lastenausgleichs in allen Kantonen sachgerecht ist.

Systeme des vollen Lastenausgleichs 2.3

Gemäss dem erläuternden Bericht kann der volle Lastenausgleich mittels zwei verschiedenen Systemen erzielt werden; durch einen kantonal einheitlichen Beitragssatz oder einen Ausgleich des Risikosatzes (die Differenz zwischen dem individuell festgelegten Beitragssatz und dem im jeweiligen Kanton durchschnittlich erforderlichen Satz wird über eine Ausgleichszahlung ausgeglichen).

Zahlreiche Kantone, die den vollen Lastenausgleich bereits kennen, wenden das System einer Ausgleichszahlung an. Dieses System ist in den betreffenden Kantonen zum einen etabliert und akzeptiert und zum anderen auch ohne weiteres praktikabel und systemmässig umsetzbar. Die bisherige Autonomie in Bezug auf die Beitragsfestsetzung der Familienausgleichskassen kann daher weiterhin erhalten bleiben, während gleichzeitig dem Lastenausgleich Nachachtung verschafft wird.

3. Fazit

Aus den hiervor dargelegten Überlegungen unterstützen wir die Vorlage, welche die Einführung eines vollen Lastenausgleichs in allen Kantonen vorsieht.

Von der in der Verbindung mit der Änderung des Familienzulagengesetzes vorgesehenen Auflösung des Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) sind wir nicht betroffen, weshalb wir hierzu keine Stellung nehmen.

Für Rückfragen zur Stellungnahme steht Ihnen Dominik Frei, Leiter Sozialpolitik (dominik.frei@gh-schweiz.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gebäudehülle Schweiz

Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen

Dr. Andre Schrever

Geschäftsführer

Dominik Fre Leiter Sozialpolitik



Unsere Unternehmen – gemeinsam besser.

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern Per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Ihre Ansprechperson: Herr Patrick Erny Telefon direkt: 061 227 50 73

Telefax direkt: 061 227 50 51

E-Mail: p.erny@gewerbe-basel.ch

Datum: 17. August 2020

<u>Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)</u>

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Basel-Stadt ist die Interessensorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Gewerbe, Dienstleistung und Handel im Kanton Basel-Stadt. Er setzt sich ein für einen leistungsfähigen Wirtschaftsstandort Basel, der seine soziale und ökologische Verantwortung kennt und wahrnimmt. Der Gewerbeverband Basel-Stadt hat zwei Familienausgleichskassen: die Familienausgleichskasse Basler KMU (FAK Basler KMU) und die Familienausgleichskasse für das Basler Gewerbe (Fageba). Diese stehen für eine unkomplizierte, effiziente und kundenfreundliche Abrechnung der Kinder- und Ausbildungszulagen. Als Träger dieser beiden Familienausgleichskassen sind wir von den vorgesehenen Änderungen des Familienzulagengesetzes direkt und unmittelbar betroffen. Folglich erlauben wir uns, im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitende Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten.

Diese seit Inkrafttreten des FamZG geltende Kompetenz der Kantone ermöglicht bedarfsgerechte, politisch breit abgestützte und von den Betroffenen mitgetragene kantonale Lösungen. Sie entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen. Eine solche intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösung wurde im Kanton Zürich am 13. Januar 2020 vom Kantonsrat einstimmig beschlossen und im Kanton Basel-Stadt per 1. Januar

2020 in Kraft gesetzt. In beiden Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und welche die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen. Mit Verweis auf die Beibehaltung der föderalen Regelungskompetenz im Bereich der Familienausgleichskassen hatte sich auch der Bundesrat gegen die Motion Baumann ausgesprochen.

Die Forderung nach einem vollen Ausgleich stellt aber nicht nur eine unnötige Einschränkung der kantonalen Kompetenzen dar. Die Bezeichnung «voller Lastenausgleich» ist auch irreführend, denn «voll» ausgeglichen werden nicht Kinderlasten, sondern Risikosätze.

Einzelne Bestimmungen

Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 Art. 17 Abs. 2 Bst. k

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen als Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich wird daher als Ausgleich der aus Lohnhöhe und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden. Im Resultat verzerrt das sachfremde Element der Lohnhöhe den Ausgleich der Kinderlasten, was zu stossenden Ergebnissen führt:

- Es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigten ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen.
- In der Konsequenz kommt es nicht selten vor, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen und Kassen mit wenig Kindern Geld aus dem Lastenausgleich erhalten (genau umgekehrt wie angedacht). Dies, weil das Berechnungselement «Lohnhöhe» die Zulagenlasten übersteuert.

Der vollständige Ausgleich, der gemäss Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, hat ausserdem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung (bei Ermessensentscheiden) für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches, kostendämpfend wirkendes Wettbewerbselement ausgeschaltet. Dies wirkt kostentreibend.

In Übereinstimmung mit der ablehnenden Stellungnahme des Bunderates vom 15. November 2017 zur zugrunde liegenden Motion, lehnen wir den vorliegenden Vorentwurf deshalb ab. Stattdessen beantragen wir, auf die Änderung von Artikel 17 Abs. 2 Bst k FamZG ganz zu verzichten oder mit der neuen Formulierung mindestens Raum zu lassen für einen lediglich teilweisen Lastenausgleich:

Art. 17 Abs. 2

k. den vollen <u>oder teilweisen</u> Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Mit dieser Formulierung behalten die Kantone die Kompetenz und den Spielraum für bedarfsgerechte Lösungen und es wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird. Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht in den Lastenausgleich einzahlen müssen. Ausserdem wird das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

<u>Schlussbemerkungen</u>

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen Philipp Spichty (Tel. 061 227 50 20, E-Mail: ph.spichty@gewerbe-basel.ch) und Patrick Erny (Tel. 061 227 50 73, E-Mail: p.erny@gewerbe-basel.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gewerbeverband Basel-Stadt

Philipp Spichty
Stv. Direktor

atrick Erny



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Effingerstrasse 20 3003 Bern

per Mail an familienfragen@bsv.admin.ch

Basel, 23. Juli 2020 LU

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellung zu nehmen.

Die Handelskammer beider Basel ist die starke Stimme der Wirtschaft der Region Basel und vertritt die Interessen von über 2'100 Unternehmen aus Dienstleistung, Handel und Industrie. Unsere Mitglieder bieten rund zwei Drittel aller privatwirtschaftlichen Arbeitsplätze in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt an. Als Wirtschaftsverband setzen uns für optimale Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaft ein. Wir nutzen deshalb die Möglichkeit, zu dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

Die geplante Revision des Familienzulagengesetzes sieht vor, dass alle Kantone dazu verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen.

Die Stimmbevölkerung des Kantons Basel-Stadt hat am 11. Februar 2019 mit einem Ja-Anteil von über 78 Prozent die «Steuervorlage 17» angenommen. Diese Steuervorlage beruht auf einem breit abgestützten Kompromiss, der von praktisch allen Parteien von Links bis Rechts sowie von den drei Basler Wirtschaftsverbänden getragen wurde. Gegenstand dieser Steuervorlage ist unter anderem die Einführung eines teilweisen Lastenausgleiches.

Dieses Beispiel ist exemplarisch dafür, dass mit der heutigen Gesetzgebung jeder Kanton die Möglichkeit hat, eine auf die kantonale Situation und seine Bedürfnisse abgestimmte Lösung zu finden und einzuführen. Dies entspricht der föderalistischen Struktur unseres Bundesstaates. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser kantonale Spielraum in Zukunft eingeschränkt werden soll.

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25 Postfach CH-4010 Basel Die Handelskammer beider Basel schliesst sich daher den Ausführungen und der Haltung des Arbeitgeberverbandes Basel an und beantragt Ihnen übereinstimmend, Art. 17 Abs. 2 lit. k FamZG so umzuformulieren, dass die Kantone die Freiheit zu behalten, einen teilweisen Lastenausgleich einzuführen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel

Luca Urgese
Leiter Finanzen und Steuern



Par e-mail
Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, génération et société
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Fribourg, le 9 septembre 2020

Consultation sur la modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam)

Monsieur le Conseiller fédéral, Monsieur le Directeur, Mesdames, Messieurs,

Nous avons pris connaissance de l'objet mentionné en titre et nous permettons de vous faire part de la position de notre organisation. Avec quelque 1100 entreprises membres, la CCIF représente les intérêts des secteurs d'activité les plus importants du canton de Fribourg.

Le projet de modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam) répond à une motion adoptée en en 2018 par les Chambres fédérales (motion 17.3860). Elle exige que les cantons introduisent une compensation intégrale des charges entre les différentes caisses d'allocations familiales (AF), tant pour les travailleurs salariés que pour les indépendants. Actuellement, onze cantons appliquent déjà ce modèle. Trois autres connaissent une compensation intégrale pour les salariés, mais pas pour les indépendants, six cantons sont au régime de la compensation partielle (dont Fribourg), les six derniers n'ayant encore introduit aucun mécanisme de compensation. Pour Fribourg, les caisses d'allocations familiales dont le taux de cotisation dépasse de 0,1% le taux moyen des 56 caisses recensées dans le canton ont droit à un versement compensatoire, lequel est financé par l'ensemble des caisses.

Le projet prévoit également une dissolution du Fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture (Fonds LFA). Les revenus d'intérêt de ce fond servaient à aider les cantons (de manière proportionnelle) à financer les AF destinées aux paysans, dont le modèle est spécialement conçu pour la branche. Le Fonds ne dégageant plus de revenus, en raison des taux d'intérêt nuls, le Conseil fédéral propose de répartir la fortune de ce fonds (32,4 millions de francs) entre les cantons.

Position de la CCIF

La CCIF ne prend pas position sur le Fonds LFA. Ce sujet concerne en effet exclusivement les milieux agricoles et les cantons.

Concernant l'idée d'introduire une obligation de procéder à une compensation intégrale des charges entre les différentes caisses d'allocations familiales, la CCIF la rejette, sur la base des observations suivantes:



- Tout d'abord un rappel: les AF sont exclusivement financées par les employeurs, dans tous les cantons, à l'exception du Valais. Il s'agit donc là d'une assurance sociale à part, la contribution paritaire étant la norme pour l'AVS, l'assurance-chômage et le 2^e pilier (les employeurs étant libres d'aller au-delà du cadre obligatoire pour ce dernier). Ce financement unilatéral des AF implique une approche différenciée lorsqu'il s'agit de procéder à des réformes de la LAFam: seuls payeurs, les employeurs doivent logiquement pouvoir bénéficier d'une prise en compte particulière de leur avis. La motion Baumann court-circuitait cette nécessaire consultation préalable en voulant imposer une pratique uniforme au niveau suisse, alors que les AF connaissent presque autant de pratiques différentes qu'il y a de canton.
- La LAFam en vigueur depuis 2009 prévoit déjà que les cantons puissent procéder à une compensation intégrale des charges. Dans sa prise de position sur cette motion, le Conseil fédéral notait lui-même "qu'il ne serait pas judicieux d'obliger les cantons à prévoir une pleine compensation des charges entre les caisses et que cela ne respecterait ni la répartition des compétences en vigueur ni le fédéralisme qui caractérise la politique familiale en Suisse". La CCIF partage totalement cet avis: le fédéralisme permet de trouver des solutions qui correspondent au plus près aux besoins des acteurs locaux. Il a fait ses preuves et doit être privilégié. Aucune urgence ni aucun dysfonctionnement manifeste ne justifient de retirer aujourd'hui des compétences aux cantons en matière d'AF.
- Dès le 1^{er} janvier 2021, 20 cantons compenseront les charges partiellement ou totalement. Une modification de la LAFam obligerait 15 cantons à modifier leur législation. Or, certains d'entre eux viennent de le faire, comme Zurich, qui a changé sa loi cette année, ou Bâle-Ville, qui l'a précédé en 2019. Leurs solutions ont fait l'objet d'un large consensus et donnent satisfaction. La compensation partielle n'est pas contestée non plus dans le canton de Fribourg.
- Dans le système actuel, les entreprises adhèrent librement à une caisse d'allocation familiale. Les taux de cotisation varient en fonction des secteurs d'activité. Si certaines caisses ne sont plus compétitives, elles ont la possibilité de cesser leur activité, les entreprises pouvant alors s'affilier à une caisse plus intéressante pour elles en termes de taux de cotisation. La révision de la LAFam aurait pour effet de geler les structures actuelles, même si elles ne sont parfois plus économiquement justifiées. Cette situation irait à l'encontre d'une saine gestion des ressources financières.

Compte tenu des arguments ci-dessus, la CCIF rejette la compensation totale des charges entre les caisses d'allocations familiales. S'il fallait tout de même procéder à un changement, elle préconise de modifier l'art 17, al. 2 let. k en prévoyant une "compensation <u>partielle ou</u> intégrale entre les caisses".

En vous remerciant par avance pour l'intérêt que vous porterez à notre prise de position, tout en restant à votre disposition pour d'éventuelles informations complémentaires, nous vous adressons, Monsieur, nos salutations distinguées.

Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg

Chantal Robin
Directrice

Philippe Gumy Conseiller économique





Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Chur, 28. August 2020 JD/md

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen Stellungnahme von HotellerieSuisse Graubünden

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zum Vorentwurf für die Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) zu äussern. HotellerieSuisse Graubünden (HSGR) ist die Unternehmerorganisation der Hotellerie und vertritt primär die Interessen der klassierten sowie national und international ausgerichteten Hotelbetriebe in Graubünden. Die rund 370 Mitgliederbetriebe repräsentieren rund 70% des verfügbaren Zimmerangebotes des ganzen Kantons und erzielen 80% der Logiernächte. Ein wichtiges Ziel der Aktivitäten ist eine angemessene Ausgestaltung der Arbeitskosten, welche zusammen mit der Produktivität einen wichtigen Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsstandorts darstellt. Wir nutzen deshalb die Möglichkeit, zur beantragten Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des FamZG sollen alle Kantone verpflichtet werden, bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen. HSGR lehnt dies ab. Die Kantone sollen weiterhin frei entscheiden können, ob sie einen Voll- oder Teil-Lastenausgleich einführen oder gänzlich darauf verzichten wollen.

Gemäss geltendem Recht liegt es in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten. Dies entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen.

So werden am 1. Januar 2021 zwanzig Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen, wobei entsprechend unterschiedliche Modelle zur Anwendung kommen: Ein voller Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, ein voller Lastenausgleich nur für Arbeitnehmende oder ein teilweiser Lastenausgleich. Sechs Kantone machen von ihrem Recht Gebrauch, auf einen Lastenausgleich ganz zu verzichten. Die vorgeschlagene Neuregelung würde diese Kompetenz und die bestehenden kantonalen Lösungen zunichte machen.

Im Kanton Graubünden wurde im Jahr 2003 eine differenzierte Teil-Ausgleichslösung beschlossen. Dabei handelt es sich um einen politisch breit abgestützten Kompromiss, welcher sowohl von den Familienausgleichskassen als auch den Arbeitgebenden getragen wird und sich über bald 20 Jahre bestens bewährt hat. Der beschlossene Teillastenausgleich trägt der Solidarität zwischen den schlechter und besser gestellten Kassen in angemessenem Umfang Rechnung, ohne diese Solidarität zu stark zu belasten. Diese Lösung wäre mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich.

Für einen für alle Kantone verpflichtenden Volllastenausgleich und eine damit einhergehende Schwächung des Föderalismus besteht keine Notwendigkeit. Die Familienzulagen werden von den Arbeitgebern über den Anschluss bei einer Familienausgleichskasse finanziert. Es steht dabei allen Unternehmen frei, sich einer eigenen Branchenkasse anzuschliessen oder über die kantonale Kasse (Sozialversicherungsanstalt) abzurechnen. Je nach Branche bestehen Unterschiede in Bezug auf die Beitragssätze, so dass diese nicht für alle Arbeitgeber gleich hoch sind. Die unterschiedlichen Beitragssätze entsprechen jedoch den Branchenstrukturen und sind dementsprechend nicht zu beanstanden. Es steht den Verbandsausgleichskassen frei, keine Familienausgleichskasse zu führen, wenn dies für sie nicht attraktiv ist. Niemand ist also gezwungen, eine Kasse mit hohen Beitragssätzen zu führen oder einer solchen anzugehören. Ein voller Lastenausgleich setzt deshalb den Fehlanreiz, unwirtschaftliche Strukturen zu erhalten.

Aus diesen Überlegungen lehnen wir die vorgeschlagene Neuregelung klar ab.

Antrag:

Auf die Änderung von Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

HotellerieSuisse Graubünden

Wyrsch →Dr.iur. Jürg Domenig

Präsident Geschäftsführer



Eidgenössisches Departement des Innern Herr Bundesrat Alain Berset 3003 Bern

> Martina Hilker, Leiterin Kommunikation / Politik Telefon direkt 044 388 53 50 m.hilker@jardinsuisse.ch

18. August 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. April haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, bündelt die Interessen von mehr als 1'700 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, der Baumschulen, der Gartencenter und der Produktions- und Verkaufsgärtnereien der Schweiz. Der Verband setzt sich für die Verbesserung des Marktzugangs für seine Mitglieder, für einen nachhaltigen und ökologischen Umgang mit der Umwelt und für einen hohen Standard in der Berufsbildung ein. Die Branche beschäftigt über 24'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



1. Grundsätzliche Positionen von JardinSuisse

Der Branchenverband JardinSuisse spricht sich dezidiert dafür aus, dass alle Kantone einen vollen Lastenausgleich durchführen, und zwar aus folgenden Gründen:

Branchen mit tiefen Löhnen und hohem Familienanteil sind diskriminiert

Tiefe Löhne, viele Eltern und Teilzeitangestellte: Dies ist der schlimmstmögliche Versichertenmix für eine Familienausgleichskasse und die ihr angeschlossenen Unternehmen. Weil die Zulagen über Lohnprozente der versicherten Firmen finanziert werden, führt ein ungünstiger Versichertenmix zu höheren Beitragssätzen. Die Spannweite liegt dabei zwischen 0,1 und 3,36 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns. In Branchen und Ausgleichskassen, in denen vor allem gut Verdienende mit wenig Kindern versichert sind, sind die Beitragssätze wegen der hohen Lohnsummen und des geringen Zulagenvolumens tiefer. Durch den Lastenausgleich wird erreicht, dass alle Arbeitgebenden gleich lange Spiesse haben. Arbeitgeber mit vielen Kinderzulagen sollen nicht mehr bestraft werden. Das Risiko "Kind" geht alle Arbeitgebenden und Branchen gemeinsam und gleichermassen an.

Lastenausgleiche schaffen Wettbewerb unter den Ausgleichskassen

Die Beitragssätze hängen heute vom Risikomix der versicherten Unternehmen ab. Sie widerspiegeln nicht die Effizienz der Familienausgleichskasse. Die Verwaltungskosten sind hingegen ein Gradmesser der Effizienz. Sie dürfen und sollen weiterhin dem vollen Wettbewerb unterliegen. Mit einem Lastenausgleich können gut organisierte und effizient arbeitende Familienausgleichskassen die anfallenden Verwaltungskosten tief halten und sich so gegenüber den Wettbewerbern differenzieren.

Kantonale Kassen werden bislang als Auffangkassen missbraucht

Branchen und Verbände mit hohen Löhnen haben längst eigene Familienausgleichskassen gegründet und damit ihre Felle ins Trockene gebracht. Branchen und Verbände mit tiefen Löhnen können sich hingegen keine eigene Familienausgleichskasse leisten und rechnen mit der kantonalen Familienausgleichskasse ab. Die kantonalen Kassen wirken somit als Auffangkassen für schlechte Risiken, die anderswo nicht unterkommen. Das treibt die Beitragssätze der Kantone in die Höhe und belastet die Kantone und Gemeinden.

Der Lastenausgleich ist schnell, einfach und schlank umsetzbar

Der Lastenausgleich kann ohne administrativen Zusatzaufwand für die Arbeitgeber umgesetzt werden. Die einzelnen Familienausgleichskassen melden einmal pro Jahr die ausbezahlten Kinderzulagen und die gesamte Lohnsumme ihrer Betriebe. Aufgrund dieser Angaben werden die Ausgleichsleistungen einfach und transparent berechnet und umverteilt. Der innerkantonale Lastenausgleich verleiht den Familienausgleichskasse mehr Zukunftsfähigkeit - auch hinsichtlich allfälliger Leistungserhöhungen - und wahrt dabei die Kompetenzen der Kantone.

Sozialversicherungen in allen Kantonen wettbewerbsneutral finanzieren

Familienzulagen sind Teil der schweizerischen Sozialversicherungen. Sie haben einen hohen sozialpolitischen Stellenwert. Der Bund gibt Mindeststandards vor und soll deshalb auch für faire Bedingungen sorgen. 16 Kantone haben einen Lastenausgleich bereits erfolgreich eingeführt und sich für eine familien-politisch faire Lösung entschieden. Wenn nicht alle Kantone nachziehen, werden die Partikularinteressen einzelner Branchen und Verbände weiterhin punktuell privilegiert. Wettbewerbsfördernde und faire Rahmenbedingungen gibt es nur, wenn alle Kantone einen vollen Lastenausgleich umsetzen.

Entsprechend der grundsätzlichen Positionen unterstützt JardinSuisse die geplanten Gesetzesänderungen und äussert sich zu den einzelnen Änderungen wie folgt:

2. Änderungen Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere: k. den vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen (Art. 17 Abs. 2 Bst. K)

JadinSuisse stimmt der Formulierung des Gesetzestextes aus voller Überzeugung zu.

2.1. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung an Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe k an (Art. 28c)

JadinSuisse stimmt der Formulierung des Gesetzestextes aus voller Überzeugung zu.

3. Änderungen Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Aufgehoben (Art. 20)

JadinSuisse stimmt der Formulierung des Gesetzestextes aus voller Überzeugung zu.

Aufgehoben (Art. 21 Abs. 2)

JadinSuisse stimmt der Formulierung des Gesetzestextes aus voller Überzeugung zu.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

- 1 Die Rückstellung nach dem aufgehobenen Artikel 20 Absatz 1 für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und selbstständig-erwerbende Landwirte wird mit Inkrafttreten dieser Änderung aufgelöst (Art. 25a)
- 2 Die Mittel der Rückstellung werden ohne Verzinsung innert zwei Jahren an die Kantone ausbezahlt.
- 3 Die Anteile der Kantone an den Mitteln der Rückstellung bemessen sich nach den im Kanton in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichteten Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Für JardinSuisse ist dies eine korrekte Verwendung der noch vorhandenen Fondsmittel und sieht deshalb kein Anpassungsbedarf dieser Formulierung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Oh 2. Keralli

Olivier Mark Präsident Carlo Vercelli Geschäftsführer

Martina Hilker

Leiterin Kommunikation und Politik



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Generalsekretariat GS-EDI Inselgasse 1 CH-3003 Bern

Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Brugg, 9. September 2020

Zuständig: Hanspeter Flückiger

Dokument: SBV_Stellungnahme_FLG-Fonds.Docx

Stellungnahme: Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

Der Bundesrat will aufgrund einer parlamentarischen Initiative einen obligatorischen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen innerhalb der Kantone einführen und gleichzeitig, aufgrund einer Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), den FLG-Fonds gemäss Artikel 20 FLG abschaffen.

Einführung eines vollen Lastenausgleichs im FamZG

Der vorgesehene Lastenausgleich betrifft die Landwirtschaft nicht direkt, da die Familienzulagen über das FLG ausgerichtet werden und der Lastenausgleich das FamZG betrifft.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) kann die Einführung unterstützten, da diese keine Mehrkosten verursacht und kleineren Verbandsausgleichskassen ermöglicht, das FamZG kostengünstig durchzuführen.

Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft

Die EFK empfiehlt, den Fonds aufzulösen. Damit sollen unter anderem die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen zur Finanzierung der FLG vereinfacht und dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen werden. Aufgrund der Auflösung entfällt die Verzinsungspflicht des Bundes für das Fondsvermögen. Die Kantone erhalten aber im Gegenzug einen Anteil des Fondskapitals (aktuell CHF 32.4 Mio.) in Form einer einmaligen Auszahlung.

Gemäss dem Erläuternden Bericht sind die Kantone am Fondsvermögen zu 100 Prozent wirtschaftlich berechtigt. Der Bund verwaltet diese Mittel lediglich. Der SBV nimmt die Abschaffung des Fonds zur Kenntnis, sieht darin aber keine Vorteile.

Absolut zentral ist aber, dass keine Überführung des FLG in das FamZG stattfindet und es keinerlei Auswirkungen auf die FLG-Leistungsempfänger gibt. Das heutige FLG-Finanzierungssystem, unter Einbezug der Aufteilung von nicht gedeckten Aufwendungen (Bund 2/3 und der Kanton 1/3), hat sich bewährt und muss beibehalten werden. Auch aus Sicht der Kantone besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf (vgl. Bericht des Bundesrates vom 28. September 2018 in Erfüllung der Motion 13.3363 der Finanzkommission-NR, S. 43).

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen.



Seite 2|2

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor



Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Familie, Generationen, Gesellschaft Effingerstrasse 20 3003 Bern

Per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 7. September 2020 LMB/mh mueller-brunner@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie direkt einige Unternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

- Die Arbeitgeber lehnen die Gesetzesrevision und insbesondere den darin enthaltenen vollen Lastenausgleich in der vorliegenden Form mehrheitlich ab. Aus unserer Sicht haben sich die bestehenden Strukturen bewährt und es besteht gesetzgeberisch kein Handlungsbedarf. Sollte dennoch eine Revision des Lastenausgleichs notwendig sein, beantragen wir, Art. 17 Abs. 2 lit. k FamZG derart anzupassen, dass ein voller oder ein teilweiser Lastenausgleich zwischen den Kassen verlangt wird.
- Die in der Gesetzesvorlage ebenfalls enthaltene Auflösung des Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulage in der Landwirtschaft wird von den Arbeitgebern zur Kenntnis genommen, mangels Betroffenheit aber nicht kommentiert.



2. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. April 2020 haben Sie uns eingeladen, zur vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen im Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen. Die Vorlage besteht aus zwei Teilen: Einerseits soll das Familienzulagengesetz, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, revidiert werden. Die Vorlage verpflichtet diejenigen Kantone, die sowohl für Arbeitnehmende als auch für Selbstständigerwerbende noch keinen oder nur einen teilweisen Lastenausgleich kennen, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einzuführen.

Andererseits wird in der Vorlage die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft geregelt. Mit den Zinserträgen dieses Fonds wurden in der Vergangenheit die Beiträge, welche die Kantone zur Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft leisten müssen, gesenkt. Dem Fonds kommt keine wesentliche Bedeutung bei der Herabsetzung der Kantonsbeiträge mehr zu, insbesondere in Zeiten sehr tiefer Zinsen. Das Fondskapital soll deshalb an die Kantone ausbezahlt und der Fonds aufgelöst werden.

3. Stellungnahme

Von der zweitgenannten Änderung, das heisst der Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft, sind die von uns vertretenen Mitglieder kaum betroffen. Entsprechend sind hier nur vereinzelte Rückmeldungen eingegangen, die keine repräsentative Rückmeldung zulassen. Das Gros der befragten Mitglieder nimmt die Auflösung zur Kenntnis, ohne eine inhaltliche Kommentierung abzugeben.

Ganz anders beim ersten Teil der Vorlage: Hier sind sowohl die Branchenverbände, als auch insbesondere regionale Organisationen sehr stark betroffen. Entsprechend umfangreich sind denn auch Stellungnahmen im Rahmen unseres internen Vernehmlassungsverfahrens eingegangen. Dabei zeigt sich, dass eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen die Vorlage in der vorliegenden Form ablehnt. Insbesondere der vorgeschlagene volle Lastenausgleich findet aus folgenden Gründen keine Zustimmung:

- Zunächst wird vorgebracht, dass mit der vorliegenden Vorlage unnötigerweise in die Autonomie der Kantone und damit in funktionierende Prinzipien des Föderalismus eingegriffen werde. So hätten die Kantone schon heute die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich zu implementieren, wenn dies politisch gewollt würde. Dass dies jedoch häufig eben nicht der Fall sei, würden die Beispiele in den Kantonen BS und ZH zeigen, welche sich erst 2019 bzw. 2020 gegen ein derartiges Ansinnen entschieden hätten. Durch die nun vorliegende Vorlage würde dieses demokratisch legitimierte Ergebnis durch den Bund übersteuert.
- Sodann wird von den Mitgliedern vorgebracht, dass insbesondere Verbandsausgleichskassen nicht zum Führen einer Familienausgleichskasse verpflichtet seien, wodurch ein Ausweichen beispielsweise aus Kostengründen schon heute möglich wäre. So gesehen würde ein voller Lastenausgleich gar Fehlanreize fördern, indem er unwirtschaftliche Strukturen zementieren und den Wettbewerb verhindern würde. Hinzu kämen fehlende Sparanreize, indem beispielsweise bei Ermessensentscheiden nicht mit negativen finanziellen Konsequenzen zu rechnen wäre.
- Da die Finanzierung der Familienzulagen in einem System mit vollem Lastenausgleich nicht nur über die Anzahl Personen bzw. Kinder, sondern auch über die Lohnsumme erfolgen würde, machen mehrere Mitglieder gar geltend, dass der Systemwechsel das Gegenteil der angestrebten Effekte zur Folge haben könnte. Dies beispielsweise, indem Branchen mit vergleichsweise vielen Kindern aber tiefer Lohnsumme trotzdem höhere Beiträge entrichten müssten.



- Hinzu kommt, dass die Einführung eines vollen Lastenausgleichs für die heutigen Ausgleichskassen sowohl bei der Einführung als auch in längerer Frist eine erhebliche Unsicherheit mit sich bringen würde. Dies hätte gemäss den befragten Mitgliedern zur Folge, dass es auch zu stärkeren Schwankungen der Beiträge kommen könnte, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken würde.
- Nicht zuletzt wurde von den Gegnern der Vorlage auch vorgebracht, dass sich eine Solidarität, wie sie mit der Gesetzesänderung angestrebt werden soll, auch auf die Finanzierung der Beiträge auswirken sollte. Konkret wäre also zu prüfen, ob die Beiträge in Zukunft gemeinsam durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren wären, anstatt diese wie heute alleine den Arbeitgebern aufzubürden.

Die unterstützende Minderheit der Vorlage macht hingegen folgende Argumente geltend:

- Die Einführung eines vollen Lastenausgleichs würde die dringend notwendige **Solidarität** nicht nur über einzelne Unternehmen, sondern auch über Branchen hinweg fördern. Damit könnten Betriebe und Branchen mit «schlechten» Risiken die gemäss den Befürwortern der Vorlage durch eine höhere Geburtenrate auch einen entsprechend positiven volkswirtschaftlichen Nutzen erbringen finanziell entlastet werden.
- Im heutigen Modell hätte eine vorgenannt schlechte Risikostruktur (hohe Kinderzahl bei unterdurchschnittlicher Lohnsumme) oftmals zur Folge, dass die Abrechnung der Familienzulagen über eine brancheneigene Ausgleichskasse aufgrund der hohen Beiträge nicht lukrativ wäre. Das heisst, die entsprechenden Unternehmen müssten oftmals auf eine kantonale Ausgleichskasse ausweichen, womit diese zum «Sammelbecken» schlechter Risiken werde. Davon seien wiederum diejenigen Organisationen betroffen, die sich aus anderen Gründen der kantonalen Ausgleichskasse anschliessen würden zu denken wäre etwa an die öffentliche Hand -, womit bereits im heutigen System eine gewisse Solidarität enthalten sei.
- Zudem machen die befragten Mitglieder geltend, dass in denjenigen Kantonen, die bereits heute einen vollen Lastenausgleich eingeführt hätten, grundsätzlich keine negativen Erfahrungen gemacht wurden. Dies gilt insbesondere auch für die vorgenannten Nachteile eines Systemwechsels.

Sollte trotz der mehrheitlich ablehnenden Haltung der Arbeitgeber eine Gesetzesrevision notwendig sein, brachten mehrere Mitglieder im Sinne eines Eventualvorschlags vor, Art. 17 Abs. 2 lit. k FamZG derart anzupassen, dass ein voller oder ein teilweiser Lastenausgleich zwischen den Kassen verlangt werden sollte. Damit würde die Kompetenz zur konkreten Ausgestaltung des Systems eines Lastenausgleichs bei den Kantonen verbleiben und diese hätten – ganz im Sinne des vorgenannten Föderalismus – auch den notwendigen Spielraum, um auf die im Einzelfall vorliegenden Bedürfnisse eingehen zu können. Dass derartige Freiheiten bei der Umsetzung dringend notwendig seien, zeige sich insbesondere daran, dass in der heutigen Lösung offenkundig eine einheitliche Anwendung über die Kantonsgrenzen fehle. So würden heute zwar 14 Kantone bereits einen vollen Lastenausgleich kennen (wovon 3 nur für Arbeitnehmer, nicht aber für Selbstständige), während 6 Kantone hingegen gar keinen und 5 nur einen teilweisen Lastenausgleich eingeführt hätten. Der Eventualvorschlag würde damit einen eigentlichen Kompromiss darstellen und nur für 6 Kantone einen zwingenden Systemwechsel mit sich bringen – dies aber immerhin verbunden mit einem Wahlrecht.

Darüber hinaus wurde von einigen Mitgliedern zu bedenken gegeben, dass die in der Vorlage vorgesehene **Übergangsfrist von zwei Jahren vergleichsweise kurz** sei. Dies gelte insbesondere für den Fall, dass ein vorgenanntes Wahlrecht oder wider Erwarten gar ein vollständiger Systemwechsel eingeführt werden sollte. Dass derartige Umstellungen deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen würden, hätten mitunter auch die obenstehend bereits erwähnten Erfahrungen der jüngeren Zeit in den Kantonen BS und ZH gezeigt.



4. Fazit

In der Summe nehmen wir daher gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder wie folgt Stellung:

- Die Arbeitgeber lehnen die Gesetzesrevision und insbesondere den darin enthaltenen vollen Lastenausgleich in der vorliegenden Form mehrheitlich ab. Aus unserer Sicht haben sich die bestehenden Strukturen bewährt und es besteht gesetzgeberisch kein Handlungsbedarf.
- Sollte dennoch eine Revision des Lastenausgleichs notwendig sein, beantragen wir, Art. 17
 Abs. 2 lit. k FamZG derart anzupassen, dass ein voller oder ein teilweiser Lastenausgleich
 zwischen den Kassen (Wahlrecht) verlangt wird.
- Zudem geben wir zu bedenken, dass die in der Vorlage vorgesehene Frist von zwei Jahren insbesondere bei einem vollständigen Systemwechsel vergleichsweise kurz ist.
- Die in der Gesetzesvorlage ebenfalls enthaltene Auflösung des Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulage in der Landwirtschaft wird von den Arbeitgebern zur Kenntnis genommen, mangels Betroffenheit aber nicht kommentiert.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller

Direktor

Dr. Lukas Müller-Brunner Mitglied der Geschäftsleitung EINGEGANGEN

1 1. Aug. 2020

Registratur GS EDI

scienceindustries

scienceindustries

Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Herrn Bundesrat Berset Inselgasse 1 CH-3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen

1 1. AUG. 2020 C

No

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich info@scienceindustries.ch T +41 44 368 17 11 F +41 44 368 17 70

10. August 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft): Stellungnahme von scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (SR 836.2, Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Das Anliegen ist dogmatisch und extrem. Nur der volle Ausgleich soll noch möglich sein. Grautöne gibt es nicht mehr. Die Bezeichnung «voller Lastenausgleich» ist zudem irreführend, denn «voll» ausgeglichen werden nicht Kinderlasten, sondern Risikosätze. Im Resultat müssen Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern, trotz «vollen Ausgleichs» der Risikosätze hohe Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie gleichzeitig ihre Arbeitnehmenden gut entlöhnen.

Zu Recht hatte sich der Bundesrat seinerzeit gegen eine Annahme der Motion ausgesprochen. Schon heute haben die Kantone die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich im Sinne der Motion einzuführen, wenn sie dies wollen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit für die Gesetzesrevision. Diese schränkt die Kantone nur unnötigerweise in ihrer Kompetenz ein, eine für ihre spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden.

Eine solche intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösung wurde im Kantonen Zürich am 13. Januar 2020 vom Kantonsrat einstimmig beschlossen und im Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. In beiden Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und welche die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

Einzelne Bestimmungen

1. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen als Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich wird daher als Ausgleich der aus Lohnhöhe und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden. Im Resultat verzerrt das sachfremde Element der Lohnhöhe den Ausgleich der Kinderlasten, was zu stossenden Ergebnissen führt:

- Es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigten ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen.
- In der Konsequenz kommt es nicht selten vor, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen und Kassen mit wenig Kindern Geld aus dem Lastenausgleich erhalten (genau umgekehrt wie angedacht). Dies, weil das Berechnungselement «Lohnhöhe» die Zulagenlasten übersteuert

Der vollständige Ausgleich, der gemäss Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, hat ausserdem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung (bei Ermessensentscheiden) für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches, kostendämpfend wirkendes Wettbewerbselement ausgeschaltet. Dies wirkt kostentreibend.

Antrag:

Aufgrund der hiervor aufgezeigten gewichtigen Nachteile eines vollen Lastenausgleichs lehnen wir die vorgesehene Revision von Art. 17 Abs. 2 Bst. k ab und schlagen stattdessen neu folgende Formulierung vor:

Art. 17 Abs. 2

k. den allfälligen teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird (Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht in den Lastenausgleich einzahlen müssen). Ausserdem wird das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

2. BG vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Aufhebung von Art. 20 und 21. Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir hoffen, dass unsere Argumente bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts Berücksichtigung finden und würden uns darüber freuen.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Mumenthaler

Direktor

Claudio Valentino

Bereichsleiter Finanzen, Personal & Services



scienceindustries

SWITZERLAND

Nordstrasse 15 · Postfach · CH-8021 Zürich

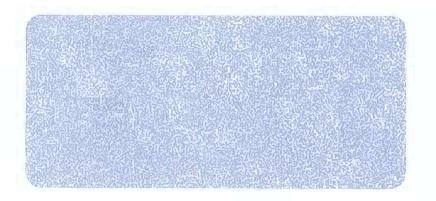
10.08.20

CH - 8021 Zürich 1

2050404

1.00 **STANDARD**

DIE POST





Eidg. Departement des Innern EDI Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 4. September 2020

Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst die Vorlage mit der die Kantone zur Einführung eines vollen Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen verpflichtet werden. Eine solche Verpflichtung stellt einen ersten Schritt dar hin zu einem gesamtschweizerischen Lastenausgleich und zu einer Stärkung der Familienzulagen. Denn heute bestehen bei einem fehlenden Ausgleich nicht nur beträchtliche Unterschiede in der Finanzierung. Auch in der Leistungshöhe gibt es grosse, nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen den kantonalen Ansätzen für Familienzulagen.

Mit einem innerkantonalen Lastenausgleich können die Kosten für die Finanzierung der Zulagen zwischen den Familienausgleichskassen mit überdurchschnittlicher und den Familienausgleichskassen mit unterdurchschnittlicher Belastung ausgeglichen werden. Gerade Hochlohnbranchen, die mehr Leute und vor allem gutverdienende Männer, die weniger Kinder haben, beschäftigen, sollen dazu verpflichtet werden einen Ausgleichsbeitrag zugunsten jener Branchen zu leisten, in denen die Löhne tiefer sind und in denen viele Frauen und Teilzeitbeschäftigte arbeiten. Gerade Branchen wie der Detailhandel oder das Gastgewerbe sind auf einen solchen Lastenausgleich angewiesen. Indem der Beitragssatz ausgeglichen wird, sinkt er im Ergebnis für fast alle. Dies zeigt denn auch die Erfahrung in verschiedenen Kantonen: in denen dank der Einführung des Ausgleichs in der Folge auch die Leistungen verbessert werden konnten.

Der SGB ist mit der Auflösung des FLG-Fonds zugunsten der Kantone einverstanden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Präsident

Gabriela Medici Zentralsekretärin

G. helier

rasident

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch 031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sgb.ch

123 GM/es



Dachorganisation der Schweizer KMU Organisation faîtière des PME suisses Organizzazione mantello delle PMI svizzere Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Familie, Generationen, Gesellschaft Effingerstrasse 20 3003 Bern

Per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 9. September 2020 sgv-Gf/dm

Vernehmlassungsantwort:

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Einführung eines vollen Lastenausgleichs innerhalb der Kantone für die Finanzierung der Familienzulagen wird von einer deutlichen Mehrheit der sgv-Mitgliedverbände, die sich an der verbandsinternen Vernehmlassung beteiligt haben, begrüsst. Wir schliessen uns dieser Haltung an und stimmen der Vorlage zu.

Wichtig ist uns, dass die Kantone selber bestimmen können, mit welchem System der volle Lastenausgleich umgesetzt werden kann und ob es für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende einen separaten oder einen gemeinsamen Lastenausgleich geben soll. Dies sieht der Vernehmlassungsentwurf vor, was wir ausdrücklich begrüssen.

Der beantragten Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft können wir ebenfalls zustimmen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor Kurt Gfeller Vizedirektor Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società svizzera odontoiatri Swiss Dental Association

Sekretariat/Secrétariat Münzgraben 2, Postfach, CH-3001 Bern Telefon 031 313 31 31, Fax 031 313 31 40 E-mail: sekretariat@sso.ch CHE 105.830.570 MWST

per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Herrn Bundesrat Berset Generalsekretariat GS-EDI Inselgasse 1 3003 Bern

Bern, 29. Juni 2020

Vernehmlassung

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (SR 836.2, Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Das Anliegen ist dogmatisch und extrem. Nur der volle Ausgleich soll noch möglich sein. Grautöne gibt es nicht mehr. Die Bezeichnung «voller Lastenausgleich» ist zudem irreführend, denn «voll» ausgeglichen werden nicht Kinderlasten, sondern Risikosätze. Im Resultat müssen Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern, trotz «vollen Ausgleichs» der Risikosätze hohe Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie gleichzeitig ihre Arbeitnehmenden gut entlöhnen.

Zu Recht hatte sich der Bundesrat seinerzeit gegen eine Annahme der Motion ausgesprochen. Schon heute haben die Kantone die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich im Sinne der Motion einzuführen, wenn sie dies wollen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit für die Gesetzesrevision. Diese schränkt die Kantone nur unnötigerweise in ihrer Kompetenz ein, eine für ihre spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden.

Eine solche intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösung wurde im Kantonen Zürich am 13. Januar 2020 vom Kantonsrat einstimmig beschlossen und im Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. In beiden Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und welche die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

Einzelne Bestimmungen

1. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen als Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich wird daher als Ausgleich der aus Lohnhöhe und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden. Im Resultat verzerrt das sachfremde Element der Lohnhöhe den Ausgleich der Kinderlasten, was zu stossenden Ergebnissen führt:

- Es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigtem ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen.
- In der Konsequenz kommt es nicht selten vor, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen und Kassen mit wenig Kindern Geld aus dem Lastenausgleich erhalten (genau umgekehrt wie angedacht). Dies, weil das Berechnungselement «Lohnhöhe» die Zulagenlasten übersteuert.

Der vollständige Ausgleich, der gemäss Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, hat ausserdem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung (bei Ermessensentscheiden) für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches, kostendämpfend wirkendes Wettbewerbselement ausgeschaltet. Dies wirkt kostentreibend.

Antrag:

Aufgrund der hiervor aufgezeigten gewichtigen Nachteile eines vollen Lastenausgleichs lehnen wir die vorgesehene Revision von Art. 17 Abs. 2 Bst. k ab und schlagen stattdessen neu folgende Formulierung vor:

Art. 17 Abs. 2

k. den allfälligen teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird (Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht in den Lastenausgleich einzahlen müssen). Ausserdem wird das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

2. BG vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Aufhebung von Art. 20 und 21. Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir hoffen, dass unsere Argumente bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts Berücksichtigung finden und würden uns darüber freuen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT SSO

Der Generalsekretär:

Simon Gassmann, Rechtsanwalt LL.M.

h . - h a - .



Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione Associaziun svizra e liechtensteinaisa da la tecnica da construcziun

Elektronisch an: familienfragen@bsv.admin.ch

ort/datum Zürich, 11. Juni 2020 zuständig Urs Hofstetter direktwahl 043 244 73 90

E-MAIL urs.hofstetter@suissetec.ch

Reform Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec zählt zu den Gründerverbänden der Familienausgleichskasse «Spida». Die obgenannte Vorlage betrifft zudem unsere Mitglieder, da Familienzulagen fast ausnahmslos arbeitgeberseitig finanziert werden.

Aus diesen Gründen machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch. Wir beschränken uns dabei auf den für uns massgebenden Teil der Vorlage.

Bemerkungen zu Art. 17 Abs. 2 lit. k VE:

Wir befürworten das Modell des vollen Lastenausgleichs, dies unter dem Aspekt der Solidarität zwischen den einzelnen Branchen. Daher unterstützen wir die Formulierung in Art. 17 Abs. 2 lit. k VE.

Der Erläuternde Bericht geht auf S. 10 innerhalb des Lastenausgleichs auf verschiedene Systeme ein. Wir bevorzugen ein Modell, bei dem die Branchen mit «schlechten» Risiken letztendlich mehr Chancen haben, von tieferen Beitragssätzen zu profitieren. Uns scheint es, dass dies beim Modell des einheitlichen Beitragssatzes möglicherweise eher der Fall sein könnte. Beim Modell «Ausgleich des Risikosatzes» hängt der Nutzen der Arbeitgeber davon ab, ob die an die Familienausgleichskasse gerichtete Ausgleichszahlung schlussendlich bei den Arbeitgebern ankommt.









Fazit:

Wir befürworten den Vorentwurf des FamZG.

Wir danken Ihnen für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Christoph Schaer

Direktor

Urs Hofstetter

Mitglied der Geschäftsleitung Leiter Mandate und Politik

Kopie zur Kenntnisnahme an:

Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Herr Kurt Gfeller, Schwarztorstr. 26, Postfach, 3001 Bern Schweizerischer Arbeitgeberverband, Herr L. Müller-Brunner, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni Swiss Insurance Association

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 1. September 2020

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV dankt für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG). Er nimmt die Einladung gerne an und äussert sich im Folgenden zunächst generell und anschliessend zu den einzelnen Bestimmungen.

Generelle Bemerkungen

Gemäss geltendem Recht (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG) liegt es in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie zwischen den Familienausgleichskassen einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten wollen. Diese seit Inkrafttreten des FamZG per 1. Januar 2009 geltende Regelung ermöglicht bedarfsgerechte, politisch breit abgestützte und von den Betroffenen mitgetragene kantonale Lösungen. Sie entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen. So hat beispielsweise der Zürcher Kantonsrat am 13. Januar 2020 einstimmig die Einführung eines teilweisen Lastenausgleiches beschlossen. Damit wurde eine Lösung getroffen, die von der Wirtschaft mitgetragen wird und die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überbeansprucht.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, gemäss welcher die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Der Bundesrat hat sich unter Verweis auf die Beibehaltung der föderalen Regelungskompetenz im Bereich der Familienausgleichskassen gegen diesen Vorstoss ausgesprochen. Mit der vorgeschlagenen Änderung von

ASA | SVV

Art. 17 Abs. 2 Bst. k müssten nicht weniger als 15 Kantone ihre Familienzulagengesetzgebung an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG

² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

k. den vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Der SVV beantragt, auf die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG zu verzichten.

Sollte der Gesetzgeber hingegen nicht auf eine Änderung von Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG verzichten wollen, beantragt der SVV, dass anstelle des vollen Lastenausgleiches zwischen den Kassen lediglich ein teilweiser Lastenausgleich vorgesehen wird.

Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen durch Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich funktioniert deshalb in der Praxis als Ausgleich der aus Löhnen und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen. Mit anderen Worten: Es werden nicht die Aufwendungen für Familienzulagen pro beschäftigte Person (in Franken) ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Beitrags-Prozentsätze. Dies führt offenbar nicht selten zum stossenden Ergebnis, dass Kassen, die viele Kinderzulagen ausrichten, aufgrund von hohen beitragspflichten Löhnen gleichzeitig in den Lastenausgleich einzahlen. Damit wird der Lastenausgleich ins Gegenteil verkehrt!

Der vollständige Ausgleich hat zudem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung bei Ermessensentscheiden für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber anderen Kassen erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches, kostendämpfend wirkendes Wettbewerbselement ausgeschaltet.

Mit dem Eventualvorschlag behalten die Kantone die Kompetenz und den Spielraum für bedarfsgerechte Lösungen, und es wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern respektive ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird.

ASA | SVV

Soll also ein Lastenausgleich vorgeschrieben werden, ist dieser unbedingt auf einen teilweisen Ausgleich zu beschränken. Dieser reduziert nicht nur die vorstehend beschriebenen negativen Auswirkungen, sondern hat auch klare Vorteile hinsichtlich Durchführung: Viele Familienausgleichskassen weisen keine grossen Unterschiede hinsichtlich ihrer Risiken auf und weichen deshalb auch nur geringfügig vom kantonalen Risikosatz ab. Für sie hätte ein voller Ausgleich den erheblichen Nachteil, dass sie bei den Schwankungen des kantonalen Durchschnittes jährlich in unterschiedliche Ausgleichssituationen geraten und von Ausgleichsempfängerinnen zu Abgabepflichtigen werden und umgekehrt. Ein teilweises Ausgleichsmodell weist dagegen eine gewisse Schwankungs- und Risikotoleranz auf und stellt damit für die Festsetzung der Beitragssätze eine genügende Planbarkeit für die Familienausgleichskassen und deren angeschlossene Arbeitgebende sicher.

Art. 28c FamZG

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung an Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe k an.

Bei einem Verzicht auf die Änderung von Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG entfällt die vorgeschlagene Übergangsbestimmung. Wird durch Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG ein teilweiser Lastenausgleich vorgeschrieben, ist mindestens die vorgeschlagene zweijährige Übergangsfrist zu gewähren.

Art. 20, Art. 21 Abs. 2 und Art. 25a des Bundesgesetzes über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns dafür, dass Sie unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung der Vorlage mitberücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Urs Arbter

Leiter Ressort Versicherungspolitik und Regulierung,

Stellvertretender Direktor

Adrian Gröbli

Leiter Bereich Lebensversicherung



Geht an:

familienfragen@bsv.admin.ch

Sursee, 26. Juni 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) vom 29. April bis 9. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Branchenverband Swiss Form ist klar für die Einführung von vollen Lastenausgleichen in allen Kantonen der Schweiz. Dies aus folgenden Gründen:

Branchen mit tiefen Löhnen und hohem Familienanteil sind diskriminiert.

Tiefe Löhne, viele Eltern und Teilzeitangestellte: Dies ist der schlimmstmögliche Versichertenmix für eine Familienausgleichskasse und die ihr angeschlossenen Unternehmen. Weil die Zulagen über Lohnprozente der versicherten Firmen finanziert werden, führt ein ungünstiger Versichertenmix zu höheren Beitragssätzen. Die Spannweite liegt dabei zwischen 0,1 und 3,36 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns. In Branchen und Ausgleichskassen, in denen vor allem gut Verdienende mit wenig Kindern versichert sind, sind die Beitragssätze wegen der hohen Lohnsummen und des geringen Zulagenvolumens tiefer. Mit dem Lastenausgleich wird erreicht, dass alle Arbeitgebenden gleich lange Spiesse haben. Arbeitgeber mit vielen Kinderzulagen sollen nicht mehr bestraft werden. Das Risiko "Kind" geht alle Arbeitgebenden und Branchen gemeinsam und gleichermassen an.

Lastenausgleiche schaffen Wettbewerb unter den Ausgleichskassen

Die Beitragssätze hängen heute vom Risikomix der versicherten Unternehmen ab. Sie widerspiegeln nicht die Effizienz der Familienausgleichskasse. Die Verwaltungskosten sind hingegen ein Gradmesser der Effizienz. Sie dürfen und sollen weiterhin dem vollen Wettbewerb unterliegen. Mit einem Lastenausgleich können gut organisierte und effizient arbeitende Familienausgleichskassen die anfallenden Verwaltungskosten tief halten und sich so gegenüber den Wettbewerbern differenzieren.

Kantonale Kassen werden bislang als Auffangkassen missbraucht

Branchen und Verbände mit hohen Löhnen haben längst eigene Familienausgleichskassen gegründet und damit ihre Felle ins Trockene gebracht. Branchen und Verbände mit tiefen Löhnen können sich hingegen keine eigene Familienausgleichskasse leisten und rechnen mit der kantonalen Familienausgleichskasse ab. Die kantonalen Kassen wirken somit als Auffangkassen für schlechte Risiken, die anderswo nicht unterkommen. Das treibt die Beitragssätze der Kantone in die Höhe und belastet die Kantone und Gemeinden.





Der Lastenausgleich ist schnell, einfach und schlank umsetzbar

Der Lastenausgleich kann ohne administrativen Zusatzaufwand für die Arbeitgeber umgesetzt werden. Die einzelnen Familienausgleichskassen melden einmal pro Jahr die ausbezahlten Kinderzulagen und die gesamte Lohnsumme ihrer Betriebe. Aufgrund dieser Angaben werden die Ausgleichsleistungen einfach und transparent berechnet und umverteilt. Der innerkantonale Lastenausgleich verleiht den Familienausgleichskasse mehr Zukunftsfähigkeit - auch hinsichtlich allfälliger Leistungserhöhungen - und wahrt dabei die Kompetenzen der Kantone.

Sozialversicherungen in allen Kantonen wettbewerbsneutral finanzieren

Familienzulagen sind Teil der schweizerischen Sozialversicherungen. Sie haben einen hohen sozialpolitischen Stellenwert. Der Bund gibt Mindeststandards vor und soll deshalb auch für faire Bedingungen sorgen. 16 Kantone haben einen Lastenausgleich bereits erfolgreich eingeführt und sich für eine familien-politisch faire Lösung entschieden. Wenn nicht alle Kantone nachziehen, werden die Partikularinteressen einzelner Branchen und Verbände weiterhin punktuell privilegiert. Wettbewerbsfördernde und faire Rahmenbedingungen gibt es nur, wenn alle Kantone einen vollen Lastenausgleich umsetzen.

Entsprechend unterstützt Swiss Form die geplanten Gesetzesänderungen und äussert sich zu den einzelnen Änderungen wie folgt:

Änderungen Familienzulagengesetz vom 24. März 2006	Kommentar Swiss Form
Art. 17 Abs. 2 Bst. k	Volle Zustimmung, kein Änderungs- oder
² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:	Anpassungsbedarf.
k. den vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen;	
Art. 28c Übergangsbestimmung zur Änderung vom	Volle Zustimmung, kein Änderungs- oder
Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung an Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe k an.	Anpassungsbedarf.
Änderungen Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	Kommentar Swiss Form
Art. 20: Aufgehoben	Volle Zustimmung
Art. 21 Abs. 2: Aufgehoben	Volle Zustimmung
Art. 25a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ¹ Die Rückstellung nach dem aufgehobenen Artikel 20 Absatz 1 für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und selbstständigerwerbende Landwirte wird mit Inkrafttreten dieser Änderung aufgelöst. ² Die Mittel der Rückstellung werden ohne Verzinsung innert zwei Jahren an die Kantone ausbezahlt. ³ Die Anteile der Kantone an den Mitteln der Rückstellung bemessen sich nach den im Kanton in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichteten Familienzulagen in der Landwirtschaft.	Unseres Erachtens korrekte Verwendung der noch vorhandenen Fonds-Mittel. Kein Änderungs- oder Anpassungsbedarf.



Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

SWISS FORM

Rainer Honegger Präsident



Hopfenweg 21 PF/CP 5775 CH-3001 Bern T 031 370 21 11 info@travailsuisse.ch www.travailsuisse.ch

Per Mail an

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 19. August 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Familienzulagengesetzes – Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

Die Änderung des Familienzulagengesetzes sieht vor, dass zwischen Familienausgleichskassen ein Lastenausgleichssystem mit einem vollen Lastenausgleich eingeführt werden muss. Travail.Suisse begrüsst diese Änderung, weil dadurch Branchen mit tiefen Einkommen und einem hohen Anteil an Teilzeitarbeitskräften solidarisch entlastet werden.

Weitere Bemerkungen

Die vorgeschlagene Lösung überlässt es den Kantonen, ob sie den Lastenausgleich über Differenzzahlungen zum kantonalen Risikosatz oder mit der Einführung eines einheitlichen Beitragssatzes umsetzen. Die Kantone sind gemäss der vorgeschlagenen Lösung zudem frei darüber zu bestimmen, ob sie einen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende gemeinsamen oder separaten Lastenausgleich einführen wollen. Damit wird Rücksicht auf die heute unterschiedlichen kantonalen Umsetzungen genommen. Travail.Suisse unterstützt auch diesen Aspekt des Vorschlags.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position.

Adrian Wüthrich Präsident Thomas Bauer Leiter Sozialpolitik



Direktion

Oberwiesenstrasse 2 8304 Wallisellen

Telefon 044 267 81 00 www.vssm.ch

Wallisellen, 13. Juli 2020

Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstr. 20 3003 Bern

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) vom 29. April 2020 bis 9. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM befürwortet die Einführung von vollen Lastenausgleichen in allen Kantonen der Schweiz. Dies aus folgenden Gründen:

Branchen mit tiefen Löhnen und hohem Familienanteil sind diskriminiert

Tiefe Löhne, viele Eltern und Teilzeitangestellte: Dies ist der schlimmstmögliche Versichertenmix für eine Familienausgleichskasse und die ihr angeschlossenen Unternehmen. Weil die Zulagen über Lohnprozente der versicherten Firmen finanziert werden, führt ein ungünstiger Versichertenmix zu höheren Beitragssätzen. Die Spannweite liegt dabei zwischen 0,1 und 3,36 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns. In Branchen und Ausgleichskassen, in denen vor allem gut Verdienende mit wenig Kindern versichert sind, sind die Beitragssätze wegen der hohen Lohnsummen und des geringen Zulagenvolumens tiefer. Mit dem Lastenausgleich wird erreicht, dass alle Arbeitgebenden gleich lange Spiesse haben. Arbeitgebenden und Branchen gemeinsam und gleichermassen an.

Lastenausgleiche schaffen Wettbewerb unter den Ausgleichskassen

Die Beitragssätze hängen heute vom Risikomix der versicherten Unternehmen ab. Sie widerspiegeln nicht die Effizienz der Familienausgleichskasse. Die Verwaltungskosten sind hingegen ein Gradmesser der Effizienz. Sie dürfen und sollen weiterhin dem vollen Wettbewerb unterliegen. Mit einem Lastenausgleich können gut organisierte und effizient arbeitende Familienausgleichskassen die anfallenden Verwaltungskosten tief halten und sich so gegenüber den Wettbewerbern differenzieren.

Kantonale Kassen werden bislang als Auffangkassen missbraucht

Branchen und Verbände mit hohen Löhnen haben längst eigene Familienausgleichskassen gegründet und damit ihre Felle ins Trockene gebracht. Branchen und Verbände mit tiefen Löhnen können sich hingegen keine eigene Familienausgleichskasse leisten und rechnen mit der kantonalen Familienausgleichskasse ab. Die kantonalen Kassen wirken somit als Auffangkassen für schlechte Risiken, die anderswo nicht unterkommen. Das treibt die Beitragssätze der Kantone in die Höhe und belastet die Kantone und Gemeinden.



Der Lastenausgleich ist schnell, einfach und schlank umsetzbar

Der Lastenausgleich kann ohne administrativen Zusatzaufwand für die Arbeitgeber umgesetzt werden. Die einzelnen Familienausgleichskassen melden einmal pro Jahr die ausbezahlten Kinderzulagen und die gesamte Lohnsumme ihrer Betriebe. Aufgrund dieser Angaben werden die Ausgleichsleistungen einfach und transparent berechnet und umverteilt. Der innerkantonale Lastenausgleich verleiht der Familienausgleichskasse mehr Zukunftsfähigkeit - auch hinsichtlich allfälliger Leistungserhöhungen - und wahrt dabei die Kompetenzen der Kantone.

Sozialversicherungen in allen Kantonen wettbewerbsneutral finanzieren

Familienzulagen sind Teil der schweizerischen Sozialversicherungen. Sie haben einen hohen sozialpolitischen Stellenwert. Der Bund gibt Mindeststandards vor und soll deshalb auch für faire Bedingungen sorgen. 16 Kantone haben einen Lastenausgleich bereits erfolgreich eingeführt und sich für eine familien-politisch faire Lösung entschieden. Wenn nicht alle Kantone nachziehen, werden die Partikularinteressen einzelner Branchen und Verbände weiterhin punktuell privilegiert. Wettbewerbsfördernde und faire Rahmenbedingungen gibt es nur, wenn alle Kantone einen vollen Lastenausgleich umsetzen.

Entsprechend unterstützt der VSSM die geplanten Gesetzesänderungen und äussert sich zu den einzelnen Änderungen wie folgt:

Änderungen Familienzulagengesetz vom 24. März 2006	Kommentar VSSM
Art. 17 Abs. 2 Bst. k	Volle Zustimmung, kein Änderungs-
	oder Anpassungsbedarf.
² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht	
der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in	
Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der	
Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV	
erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie	
regeln insbesondere:	
k. den vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen;	
k. den vollen Lastenausgieldt zwischen den Kassen,	
Art. 28c Übergangsbestimmung zur Änderung vom	Volle Zustimmung, kein Änderungs-
	oder Anpassungsbedarf.
Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren	
nach Inkrafttreten dieser Änderung an Artikel 17 Absatz 2	
Buchstabe k an.	
Änderungen Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die	Kommentar VSSM
Familienzulagen in der Landwirtschaft	
Art. 20: Aufgehoben	Volle Zustimmung
Art. 21 Abs. 2: Aufgehoben	Volle Zustimmung
Art. 25a Übergangsbestimmung zur Änderung vom	Unseres Erachtens korrekte
	Verwendung der noch vorhandenen
¹ Die Rückstellung nach dem aufgehobenen Artikel 20	Fonds-Mittel. Kein Änderungs- oder
Absatz 1 für die Familienzulagen an landwirtschaftliche	Anpassungsbedarf.
Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende Landwirte wird	

mit Inkrafttreten dieser Änderung aufgelöst.

- ² Die Mittel der Rückstellung werden ohne Verzinsung innert zwei Jahren an die Kantone ausbezahlt.
- ³ Die Anteile der Kantone an den Mitteln der Rückstellung bemessen sich nach den im Kanton in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichteten Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungname und ersuchen Sie um die wohlwollende Berücksichtigung unserer vorgebrachten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM

Thomas Iten Zentralpräsident Mario Fellner Direktor



3003 Bern

Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen

VZA | Postfach | Bergstrasse 110 | 8032 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20

Zürich, 23. Juni 2020 E-Mail direkt: carla.hirschburger@louma.ch

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Vernehmlassungsverfahren vom 29. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir Ihr Vernehmlassungsverfahren vom 29. April 2020, um zum Vorentwurf für die Revision der Artikel 17 Abs. 2 Bst k und 28c des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu nehmen.

Die Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeber-Organisationen wurde 1946 gegründet, als Dachorganisation der Gründerverbände KGV KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich, Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberverbände der Industrie (VZAI), VZH Arbeitgeber Zürich und Zürcher Bankenverband (ZBV). Sie vertritt die gemeinsamen Arbeitgeberinteressen der Zürcher Unternehmen gegenüber Behörden und Dritten.

Die privaten Arbeitgeber im Kanton Zürich sind von der vorgeschlagenen Revision des FamZG direkt und in hohem Masse betroffen, da die Beiträge an Familienzulagen zu hundert Prozent durch die Arbeitgeber sowie durch gesetzlich limitierte Beiträge der Selbstständigen finanziert werden. Wir ersuchen Sie deshalb, unsere Stellungnahme im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des FamZG sollen alle Kantone verpflichtet werden, bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen.

Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten.

Diese seit Inkrafttreten des FamZG geltende Kompetenz der Kantone ermöglicht bedarfsgerechte, politisch breit abgestützte und von den Betroffenen mitgetragene kantonale Lösungen. Sie entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen.

So werden am 1. Januar 2021 20 Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen: einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, einen vollen Lastenausgleich nur für Arbeitnehmende oder einen teilweisen Lastenausgleich. Sechs Kantone machen von ihrem Recht Gebrauch, auf einen Lastenausgleich ganz zu verzichten.

Die vorgeschlagene Neuregelung würde diese Kompetenz und die bestehenden kantonalen Lösungen zunichte machen. Dies, obwohl das heutige System funktioniert und keinerlei Grund für eine Einheitslösung besteht: Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen über den Anschluss bei einer Familienausgleichskasse. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, sich einer eigenen Branchenkasse anzuschliessen oder über die kantonale Kasse (Sozialversicherungsanstalt) abzurechnen. Die unterschiedlichen Beitragssätze der Branchenkassen entsprechen den Branchenstrukturen und sind nicht zu beanstanden. Den Verbandsausgleichskassen steht es frei, auf die Führung einer Familienausgleichskasse zu verzichten, wenn dies für sie nicht attraktiv ist. Es besteht damit kein Zwang, eine Kasse mit hohen Beitragssätzen zu führen oder einer solchen anzugehören.

Ein voller Lastenausgleich setzt deshalb den Fehlanreiz, unwirtschaftliche Strukturen zu erhalten. Folgerichtig haben die Parlamente der Kantone Basel-Stadt (2019) und Zürich (2020) jüngst intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösungen beschlossen. Die Vorzüge solcher Lösungen legt der Regierungsrat des Kantons Zürich in seiner Weisung vom 12. Dezember 2018 bezüglich Änderung des kantonalen EGFamZG, LS 836.1 exemplarisch dar (Vorlage 5511, sh. Beilage). Während der Kantonsrat 2008 einen vollen Lastenausgleich abgelehnt hatte, stimmte er an seiner Sitzung vom 13. Januar 2020 der vom Regierungsrat vorgeschlagenen, ausgewogenen Regelung für einen teilweisen Lastenausgleich einstimmig zu.

In beiden Kantonen finden die neu getroffenen Lösungen sowohl bei den Familienausgleichskassen als auch bei den Arbeitgebenden Zustimmung und Rückhalt. Sie tragen der Solidarität zwischen den schlechter und besser gestellten Kassen in angemessenem Umfang Rechnung, ohne diese Solidarität zu stark zu belasten. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

In Übereinstimmung mit der ablehnenden Stellungnahme des Bunderates vom 15. November 2017 zur zugrunde liegenden Motion, lehnen wir den vorliegenden Vorentwurf deshalb ab.

Stattdessen beantragen wir, auf die Änderung von Artikel 17 Abs. 2 Bst k FamZG ganz zu verzichten oder mit der neuen Formulierung mindestens Raum zu lassen für einen lediglich teilweisen Lastenausgleich:

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

2 Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

k. den vollen *oder teilweisen* Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Zu der in Verbindung mit der Änderung des FamZG vorgesehenen Auflösung des Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft nehmen wir mangels Betroffenheit nicht Stellung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Christian Müller Präsident Carla Hirschburger-Schuler

Geschäftsführerin



VZAI | Postfach | Bergstrasse 110 | 8032 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

Zürich, 23. Juni 2020 E-Mail direkt: carla.hirschburger@louma.ch

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Vernehmlassungsverfahren vom 29. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir Ihr Vernehmlassungsverfahren vom 29. April 2020, um zum Vorentwurf für die Revision der Artikel 17 Abs. 2 Bst k und 28c des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu nehmen.

Die VZAI Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberverbände der Industrie wurde 1945 gegründet, als Dachorganisation diverser regionalen und lokalen Arbeitgeberverbände der Industrie im Kanton Zürich. Sie vertritt die gemeinsamen Arbeitgeberinteressen der Zürcher Unternehmen gegenüber Behörden und Dritten.

Die privaten Arbeitgeber im Kanton Zürich sind von der vorgeschlagenen Revision des FamZG direkt und in hohem Masse betroffen, da die Beiträge an Familienzulagen zu hundert Prozent durch die Arbeitgeber sowie durch gesetzlich limitierte Beiträge der Selbstständigen finanziert werden. Wir ersuchen Sie deshalb, unsere Stellungnahme im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des FamZG sollen alle Kantone verpflichtet werden, bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen.

Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten.

Diese seit Inkrafttreten des FamZG geltende Kompetenz der Kantone ermöglicht bedarfsgerechte, politisch breit abgestützte und von den Betroffenen mitgetragene kantonale Lösungen. Sie entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen.

So werden am 1. Januar 2021 20 Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen: einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, einen vollen Lastenausgleich nur für Arbeitnehmende oder einen teilweisen Lastenausgleich. Sechs Kantone machen von ihrem Recht Gebrauch, auf einen Lastenausgleich ganz zu verzichten.

Die vorgeschlagene Neuregelung würde diese Kompetenz und die bestehenden kantonalen Lösungen zunichte machen. Dies, obwohl das heutige System funktioniert und keinerlei Grund für eine Einheitslösung besteht: Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen über den Anschluss bei einer Familienausgleichskasse. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, sich einer eigenen

Branchenkasse anzuschliessen oder über die kantonale Kasse (Sozialversicherungsanstalt) abzurechnen. Die unterschiedlichen Beitragssätze der Branchenkassen entsprechen den Branchenstrukturen und sind nicht zu beanstanden. Den Verbandsausgleichskassen steht es frei, auf die Führung einer Familienausgleichskasse zu verzichten, wenn dies für sie nicht attraktiv ist. Es besteht damit kein Zwang, eine Kasse mit hohen Beitragssätzen zu führen oder einer solchen anzugehören.

Ein voller Lastenausgleich setzt deshalb den Fehlanreiz, unwirtschaftliche Strukturen zu erhalten. Folgerichtig haben die Parlamente der Kantone Basel-Stadt (2019) und Zürich (2020) jüngst intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösungen beschlossen. Die Vorzüge solcher Lösungen legt der Regierungsrat des Kantons Zürich in seiner Weisung vom 12. Dezember 2018 bezüglich Änderung des kantonalen EGFamZG, LS 836.1 exemplarisch dar (Vorlage 5511, sh. Beilage). Während der Kantonsrat 2008 einen vollen Lastenausgleich abgelehnt hatte, stimmte er an seiner Sitzung vom 13. Januar 2020 der vom Regierungsrat vorgeschlagenen, ausgewogenen Regelung für einen teilweisen Lastenausgleich einstimmig zu.

In beiden Kantonen finden die neu getroffenen Lösungen sowohl bei den Familienausgleichskassen als auch bei den Arbeitgebenden Zustimmung und Rückhalt. Sie tragen der Solidarität zwischen den schlechter und besser gestellten Kassen in angemessenem Umfang Rechnung, ohne diese Solidarität zu stark zu belasten. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

In Übereinstimmung mit der ablehnenden Stellungnahme des Bunderates vom 15. November 2017 zur zugrunde liegenden Motion, lehnen wir den vorliegenden Vorentwurf deshalb ab.

Stattdessen beantragen wir, auf die Änderung von Artikel 17 Abs. 2 Bst k FamZG ganz zu verzichten oder mit der neuen Formulierung mindestens Raum zu lassen für einen lediglich teilweisen Lastenausgleich:

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

2 Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

k. den vollen oder teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Zu der in Verbindung mit der Änderung des FamZG vorgesehenen Auflösung des Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft nehmen wir mangels Betroffenheit nicht Stellung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

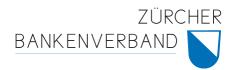
Freundliche Grüsse

Christian Müller

Präsident

Carla Hirschburger-Schuler

Geschäftsführerin



Zürcher Bankenverband | Weinbergstrasse 25 | 8001 Zürich Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

Zürich, 16. Juni 2020

E-Mail direkt: cb@zuercher-bankenverband.ch

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Vernehmlassungsverfahren vom 29. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir Ihr Vernehmlassungsverfahren vom 29. April 2020, um zum Vorentwurf für die Revision der Artikel 17 Abs. 2 Bst k und 28c des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu nehmen.

Der Zürcher Bankenverband vertritt seit 1902 die Interessen des Finanzplatzes Zürich. Er vereinigt 40 Mitgliedsunternehmen, darunter alle bedeutenden Banken sowie die fünf grössten Versicherungen als assoziierte Mitglieder und die Schweizerische Nationalbank als zugewandtes Institut. Er setzt sich für politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein, die auch in Zukunft eine erfolgreiche Entwicklung des Finanzplatzes und der in Zürich ansässigen Banken und Versicherungen ermöglichen.

Als grösster privater Arbeitgeber im Kanton Zürich ist der Finanzsektor von der vorgeschlagenen Revision des FamZG direkt und in hohem Masse betroffen, da die Beiträge an Familienzulagen zu hundert Prozent durch die Arbeitgeber sowie durch gesetzlich limitierte Beiträge der Selbstständigen finanziert werden. Wir ersuchen Sie deshalb, unsere Stellungnahme im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des FamZG sollen alle Kantone verpflichtet werden, bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen.

Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten.

Diese seit Inkrafttreten des FamZG geltende Kompetenz der Kantone ermöglicht bedarfsgerechte, politisch breit abgestützte und von den Betroffenen mitgetragene kantonale Lösungen. Sie entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen.

So werden am 1. Januar 2021 20 Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen: einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, einen vollen Lastenausgleich nur für Arbeitnehmende oder einen teilweisen Lastenausgleich. Sechs Kantone machen von ihrem Recht Gebrauch, auf einen Lastenausgleich ganz zu verzichten.



Die vorgeschlagene Neuregelung würde diese Kompetenz und die bestehenden kantonalen Lösungen zunichte machen. Dies, obwohl das heutige System funktioniert und keinerlei Grund für eine Einheitslösung besteht: Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen über den Anschluss bei einer Familienausgleichskasse. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, sich einer eigenen Branchenkasse anzuschliessen oder über die kantonale Kasse (Sozialversicherungsanstalt) abzurechnen. Die unterschiedlichen Beitragssätze der Branchenkassen entsprechen den Branchenstrukturen und sind nicht zu beanstanden. Den Verbandsausgleichskassen steht es frei, auf die Führung einer Familienausgleichskasse zu verzichten, wenn dies für sie nicht attraktiv ist. Es besteht damit kein Zwang, eine Kasse mit hohen Beitragssätzen zu führen oder einer solchen anzugehören.

Ein voller Lastenausgleich setzt deshalb den Fehlanreiz, unwirtschaftliche Strukturen zu erhalten. Folgerichtig haben die Parlamente der Kantone Basel-Stadt (2019) und Zürich (2020) jüngst intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösungen beschlossen. Die Vorzüge solcher Lösungen legt der Regierungsrat des Kantons Zürich in seiner Weisung vom 12. Dezember 2018 bezüglich Änderung des kantonalen EGFamZG, LS 836.1 exemplarisch dar (Vorlage 5511, sh. Beilage). Während der Kantonsrat 2008 einen vollen Lastenausgleich abgelehnt hatte, stimmte er an seiner Sitzung vom 13. Januar 2020 der vom Regierungsrat vorgeschlagenen, ausgewogenen Regelung für einen teilweisen Lastenausgleich einstimmig zu.

In beiden Kantonen finden die neu getroffenen Lösungen sowohl bei den Familienausgleichskassen als auch bei den Arbeitgebenden Zustimmung und Rückhalt. Sie tragen der Solidarität zwischen den schlechter und besser gestellten Kassen in angemessenem Umfang Rechnung, ohne diese Solidarität zu stark zu belasten. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

In Übereinstimmung mit der ablehnenden Stellungnahme des Bunderates vom 15. November 2017 zur zugrunde liegenden Motion, lehnen wir den vorliegenden Vorentwurf deshalb ab.

Stattdessen beantragen wir, auf die Änderung von Artikel 17 Abs. 2 Bst k FamZG ganz zu verzichten oder mit der neuen Formulierung mindestens Raum zu lassen für einen lediglich teilweisen Lastenausgleich:

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

2 Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vor-behalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

k. den vollen oder teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Zu der in Verbindung mit der Änderung des FamZG vorgesehenen Auflösung des Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft nehmen wir mangels Betroffenheit nicht Stellung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

helu.

Freundliche Grüsse

Christian Bretscher Geschäftsführer



Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

Per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 23. Juni 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zum Vorentwurf für die Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1000 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehört insbesondere auch eine angemessene Ausgestaltung der Arbeitskosten, welche zusammen mit der Produktivität einen wichtigen Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsstandorts darstellt. Wir nutzen deshalb die Möglichkeit, zur beantragten Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des FamZG sollen alle Kantone verpflichtet werden, bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen. Die ZHK lehnt dies ab. Die Kantone sollen weiterhin frei entscheiden können, ob sie einen Voll- oder Teil-Lastenausgleich einführen oder gänzlich darauf verzichten wollen.

Gemäss geltendem Recht liegt es in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten. Dies entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen.

So werden am 1. Januar 2021 zwanzig Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen, wobei entsprechend unterschiedliche Modelle zur Anwendung kommen: Ein voller Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, ein voller Lastenausgleich nur für Arbeitnehmende oder ein teilweiser Lastenausgleich. Sechs Kantone machen von ihrem Recht Gebrauch, auf einen Lastenausgleich ganz zu verzichten. Die vorgeschlagene Neuregelung würde diese Kompetenz und die bestehenden kantonalen Lösungen zunichtemachen.

Im Kanton Zürich wurde erst kürzlich eine differenzierte Teil-Ausgleichslösung beschlossen. Dabei handelt es sich um einen politisch breit abgestützten Kompromiss, welcher sowohl von den Familienausgleichskassen als auch den Arbeitgebenden getragen wird. Der beschlossene Teillastenausgleich trägt der Solidarität zwischen den schlechter und besser gestellten Kassen in angemessenem Umfang Rechnung, ohne diese Solidarität zu stark zu belasten. Diese Lösung wäre mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich.

Für einen für alle Kantone verpflichtenden Volllastenausgleich und eine damit einhergehende Schwächung des Föderalismus besteht keine Notwendigkeit. Die Familienzulagen werden von den Arbeitgebern über den Anschluss bei einer Familienausgleichskasse finanziert. Es steht dabei allen Unternehmen frei, sich einer eigenen Branchenkasse anzuschliessen oder über die kantonale Kasse (Sozialversicherungsanstalt) abzurechnen. Je nach Branche bestehen Unterschiede in Bezug auf die Beitragssätze, so dass diese nicht für alle Arbeitgeber gleich hoch sind. Die unterschiedlichen Beitragssätze entsprechen jedoch den Branchenstrukturen und sind dementsprechend nicht zu beanstanden. Es steht den Verbandsausgleichskassen frei, keine Familienausgleichskasse zu führen, wenn dies für sie nicht attraktiv ist. Niemand ist also gezwungen, eine Kasse mit hohen Beitragssätzen zu führen oder einer solchen anzugehören. Ein voller Lastenausgleich setzt deshalb den Fehlanreiz, unwirtschaftliche Strukturen zu erhalten.

Aus diesen Überlegungen und in Übereinstimmung mit der ablehnenden Haltung des Zürcher Regierungsrates vom 27. Mai 2020 (RRB Nr. 2020/537) lehnen wir die vorgeschlagene Neuregelung klar ab.

Antrag:

Auf die Änderung von Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG ist zu verzichten.

Von der in Verbindung mit der Änderung des FamZG vorgesehenen Auflösung des Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) sind wir nicht betroffen, weshalb wir dazu keine Stellung nehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter

Direktorin

Mario Senn

Leiter Wirtschaftspolitik

Viaduktstrasse 42 • Postfach • 4002 Basel • www.ak40.ch Telefon +41 61 285 22 22 • Fax +41 61 285 22 33

Kontakt Stefan Abrecht
Tel. +41 61 285 22 22
E-Mail stefan.abrecht@ak40.ch
Datum 28. August 2020

Eidgenössiches Departement des Innern (EDI) Herrn Bundesrat Dr. A. Berset familienfragen@bsv.admin.ch

VERNEHMLASSUNG

betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (SR 836.2, Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellung zu nehmen. Die Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel ist eine zwischenberufliche Verbandsausgleichskasse mit angeschlossenen Firmen aus Gewerbe, Industrie und Handel. Familienausgleichskasse gemäss Art. 14 lit. c FamZG, welche pro Jahr Zulagenleistungen im Betrag von CHF 216 Mio. für 80'000 Kinder resp. Auszubildende in allen Landesteilen und Sprachregionen der Schweiz entrichtet. Damit gehört sie den grössten zu Familienausgleichskassen des Landes.

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Das Anliegen ist dogmatisch und extrem. Nur der volle Ausgleich soll noch möglich sein. Grautöne gibt es nicht mehr. Die Bezeichnung «voller Lastenausgleich» ist zudem irreführend, denn «voll» ausgeglichen werden nicht Kinderlasten, sondern Risikosätze. Im Resultat müssen Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern, trotz «vollen Ausgleichs» der Risikosätze hohe Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie gleichzeitig ihre Arbeitnehmenden gut entlöhnen.

Zu Recht hatte sich der Bundesrat seinerzeit gegen eine Annahme der Motion ausgesprochen. Schon heute haben die Kantone die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich im Sinne der Motion einzuführen, wenn sie dies wollen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit für die Gesetzesrevision. Diese schränkt die Kantone nur unnötigerweise in ihrer Kompetenz ein, eine für ihre spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden.

Eine solche intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösung wurde im Kanton Zürich am 13. Januar 2020 vom Kantonsrat einstimmig beschlossen und im Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. In beiden Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und welche die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

Einzelne Bestimmungen

1. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen als Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich wird daher als Ausgleich der aus Lohnhöhe und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden. Im Resultat verzerrt das sachfremde Element der Lohnhöhe den Ausgleich der Kinderlasten, was zu stossenden Ergebnissen führt:

- Es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigtem ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen.
- In der Konsequenz kommt es nicht selten vor, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen und Kassen mit wenig Kindern Geld aus dem Lastenausgleich erhalten (genau umgekehrt wie angedacht). Dies, weil das Berechnungselement «Lohnhöhe» die Zulagenlasten übersteuert.

Der vollständige Ausgleich, der gemäss Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, hat ausserdem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung bei Ermessensentscheiden oder in Grenzfällen für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches. kostendämpfend wirkendes Wettbewerbselement ausgeschaltet. Dies wirkt kostentreibend.

Antrag:

Aufgrund der hiervor aufgezeigten gewichtigen Nachteile eines vollen Lastenausgleichs lehnen wir die vorgesehene Revision von Art. 17 Abs. 2 Bst. k ab und schlagen stattdessen neu folgende Formulierung vor:

Art. 17 Abs. 2

k. den allfälligen teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird. Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht in den Lastenausgleich einzahlen müssen. Ausserdem wird das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

2. BG vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Aufhebung von Art. 20 und 21. Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

AUSGLEICHSKASSE ARBEITGEBER BASEL

1. Null

Stefan Abrecht

Direktor



Dossier

Zürich

Mitglied-Nr AHV–Nr

Kontaktperson Durchwahl E-Mail Stefan Spicher 044 315 58 10 ste045@aza.ch 8. Juli 2020 Bundesamt für Sozialversicherungen

Effingerstrasse 20 3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Vernehmlassung

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Die private Familienausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber (FZA) wurde im Jahr 1959 mit der Einführung des zürcherischen Kinderzulagengesetzes als Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB gegründet, mit dem Zweck, für die Betriebe, die der Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber (AZA) angeschlossen sind, auch die Familienzulagenordnung durchzuführen. Gründerorganisation und damit Trägerin von AZA und FZA ist die Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen (VZA). Seit 2009 ist die FZA in sämtlichen Kantonen anerkannt und setzt alle 26 kantonalen Zulagenordnungen um.

Vor diesem Hintergrund machen wir gerne von der Möglichkeit Gebrauch, zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (SR 836.2, Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Das Anliegen ist dogmatisch und extrem. Nur der volle Ausgleich soll noch möglich sein. Grautöne gibt es nicht mehr. Die Bezeichnung «voller Lastenausgleich» ist zudem irreführend, denn «voll» ausgeglichen werden nicht Kinderlasten, sondern Risikosätze. Im Resultat müssen Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern trotz «vollen Ausgleichs» der Risikosätze hohe Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie gleichzeitig ihre Arbeitnehmenden gut entlöhnen.

Zu Recht hatte sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 15. November 2017 gegen eine Annahme der Motion ausgesprochen. Schon heute haben die Kantone die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich im Sinne der Motion einzuführen, wenn sie dies wollen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit für die Gesetzesrevision. Diese schränkt die Kantone nur unnötigerweise in ihrer Kompetenz ein, eine für ihre spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden.



Eine solche intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösung wurde im Kanton Zürich am 13. Januar 2020 vom Kantonsrat einstimmig beschlossen (Inkrafttreten 1.1.2021) und im Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. In beiden Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

Einzelne Bestimmungen

1. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen als Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich wird daher als Ausgleich der aus Lohnhöhe und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden. Im Resultat verzerrt das sachfremde Element der Lohnhöhe den Ausgleich der Kinderlasten, was zu stossenden Ergebnissen führt:

- Es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigtem ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen.
- In der Konsequenz kommt es nicht selten vor, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen und Kassen mit wenig Kindern Geld aus dem Lastenausgleich erhalten (genau umgekehrt wie angedacht). Dies, weil das Berechnungselement «Lohnhöhe» die Zulagenlasten übersteuert.

Der vollständige Ausgleich, der gemäss Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, hat ausserdem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung (bei Ermessensentscheiden) für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches, kostendämpfend wirkendes Wettbewerbselement ausgeschaltet. Dies wirkt kostentreibend.

Antrag:

Aufgrund der dargelegten gewichtigen Nachteile eines vollen Lastenausgleichs lehnen wir die vorgesehene Revision von Art. 17 Abs. 2 Bst. k ab und schlagen stattdessen neu folgende Formulierung vor:

Art. 17 Abs. 2

k. den allfälligen teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird. Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht in den Lastenausgleich einzahlen müssen. Ausserdem wird das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

08.07.2020



2. BG vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft *Aufhebung von Art. 20 und 21. Abs. 2*Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Argumente bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Familienausgleichskasse Zürcher Arbeitseber

Dr. Heinz Waser

Präsident

Stefan Spicher Geschäftsleiter Betrifft
Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, Vernehmlassung
Kontakt
Christina Vettas, cvettas@spida.ch
Datum
18.08.2020



Spida Familienausgleichskasse Postfach CH-8044 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

Per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Spida
Familienausgleichskasse
Bergstrasse 21
Postfach
CH-8044 Zürich
Telefon 044 265 50 50
Fax 044 265 53 53
info@spida.ch
www.spida.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) / Stellungnahme der Spida Familienausgleichskasse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung am 29. April 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit, von der wir gerne Gebrauch machen.

Die Spida Sozialversicherungen führen unter einem Dach eine AHV-Verbandsausgleichskasse, eine Familienausgleichskasse sowie eine Personalvorsorgestiftung. Die Spida Familienausgleichskasse wurde von den drei Verbänden EIT.swiss, suissetec und Gebäudehülle Schweiz gegründet und ist in allen Kantonen tätig, mit Ausnahme des Kantons Genf. Die Firmen aller drei Verbände der Baunebenbranche beschäftigen überdurchschnittlich viele jüngere Arbeitnehmende mit Kindern.

1. Ausgangslage

Gemäss dem geltenden Recht können die Kantone einen Lastenausgleich einführen. Aktuell kennen bereits elf Kantone für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich. Einige Kantone haben einen teilweisen Lastenausgleich eingeführt, andere wiederum kennen keinen Lastenausgleich.

Mit der Gesetzesänderung, die auf die Motion Baumann zurückgeht, soll sichergestellt werden, dass in allen Kantonen die Familienzulagen von allen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden zu gleichen Teilen finanziert werden. Deshalb sollen auf Gesetzesebene alle Kantone verpflichtet werden, einen vollen Lastenausgleich einzuführen.

2. Beurteilung der Vorlage

2.1 Grundsätzliche Überlegungen

Die Höhe der Familienzulagen wird von den Kantonen festgesetzt und unterscheidet sich von Kanton zu Kanton erheblich. Für die Finanzierung dieser Leistungen setzt die jeweilige Familienausgleichskasse die Höhe der Arbeitgeberbeiträge fest.

Die grossen Unterschiede der Beitragssätze haben ihren Grund in den strukturellen Unterschieden der angeschlossenen Arbeitgeber. Familienausgleichskassen von Branchen mit Arbeitnehmenden im hohen Lohnsegment und geringem Kinderanteil können mit tiefen Beitragssätzen die kantonal vorgeschriebenen Leistungen finanzieren. Familienausgleichskassen von Branchen mit jüngeren Arbeitnehmenden und somit eher tieferen Lohnsummen und gleichzeitig vielen leistungsberechtigten Kindern sind hingegen gezwungen, höhere Beiträge zu erheben, um die Finanzierung der Familienzulagen in derselben Höhe sicherzustellen.



Weder die jeweilige Familienausgleichskasse noch die angeschlossenen Arbeitgeber können diese Rahmenbedingungen beeinflussen. Die Tatsache, dass strukturelle Unterschiede zu stark variierenden Beiträgen für die Arbeitgeber verschiedener Branchen führen, ist nicht mit dem Grundgedanken einer Sozialversicherung zu vereinbaren und steht im Widerspruch zum Solidaritätsprinzip, auf dem die Sozialversicherungszweige basieren.

Die gegenwärtigen Differenzen bei den Beitragssätzen belohnen nicht die Familienausgleichskassen mit der effizientesten Verwaltung, sondern jene mit den günstigsten Risiken.

Diese ungleichmässige Belastung aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen den Familienausgleichskassen in den jeweiligen Kantonen auszugleichen, ist das Ziel des Lastenausgleichs. Dieses Ziel unterstützen wir.

2.2 Bedeutung der von den AHV-Verbandsausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen

Die von den AHV-Verbandsausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen sind eine der drei gesetzlich vorgesehen Kategorien. Die Verbandsausgleichskassen sind regelmässig in zahlreichen Kantonen tätig.

Teilweise wird das Argument ins Feld geführt, dass "nicht rentable" Familienausgleichskassen von den Verbandsausgleichskassen nicht weitergeführt werden sollen. Diese Argumentation ist aus den nachfolgend aufgeführten Gründen abzulehnen:

Zum einen würde dies dem anerkannten und etablierten Grundsatz des "one stop shop", wonach die Arbeitgeber alle Sozialversicherungen bei derselben Kasse abrechnen können, zuwiderlaufen. Zudem würde sich der administrative Aufwand für die Arbeitgeber massiv erhöhen und die Arbeitgeber könnten nicht mehr über die verschiedenen kantonalen Familienzulagenordnungen (Erwerbsortprinzip) bei einer Familienausgleichskasse abrechnen.

Zum anderen hätte dies zu Folge, dass sich die betroffenen Arbeitgeber einer kantonalen Familienausgleichskasse anschliessen müssten. Dies würde einzig zu einer Verschiebung der ungünstigen Struktur führen; dies mit einer entsprechenden Auswirkung auf die Beitragssätze der kantonalen Familienausgleichskassen. Dem Solidaritätsprinzip würde dadurch keine Nachachtung verschafft, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt die Einführung eines vollen Lastenausgleichs in allen Kantonen sachgerecht ist.

2.3 Systeme des vollen Lastenausgleichs

Gemäss dem erläuternden Bericht kann der volle Lastenausgleich mittels zwei verschiedenen Systemen erzielt werden: durch einen kantonal einheitlichen Beitragssatz oder einen Ausgleich des Risikosatzes (die Differenz zwischen dem individuell festgelegten Beitragssatz und dem im jeweiligen Kanton durchschnittlich erforderlichen Satz wird über eine Ausgleichszahlung ausgeglichen).

Zahlreiche Kantone, die den vollen Lastenausgleich bereits kennen, wenden das System einer Ausgleichszahlung an. Dieses System ist in den betreffenden Kantonen zum einen etabliert und akzeptiert und zum anderen auch ohne weiteres praktikabel und systemmässig umsetzbar. Die bisherige Autonomie in Bezug auf die Beitragsfestsetzung der Familienausgleichskassen kann daher weiterhin erhalten bleiben, während gleichzeitig dem Lastenausgleich Nachachtung verschafft wird.

3. Fazit

Aus den hiervor dargelegten Überlegungen unterstützen wir die Vorlage, welche die Einführung eines vollen Lastenausgleichs in allen Kantonen vorsieht.

spida.

Von der in der Verbindung mit der Änderung des Familienzulagengesetzes vorgesehenen Auflösung des Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) sind wir nicht betroffen, weshalb wir hierzu keine Stellung nehmen.

Freundliche Grüsse Spida Familienausgleichskasse

Martin Jucker Direktor Christina Vettas Vizedirektorin



holzbauschweiz

Zentralsitz Thurgauerstrasse 54 8050 Zürich

+41 44 511 02 00 info@holzbau-schweiz.ch www.holzbau-schweiz.ch

Bianca Neubauer Bereichsleiterin Recht & Soziales Mitglied der Geschäftsleitung Direktwahl +41 44 511 02 11 b.neubauer@holzbau-schweiz.ch

P.P. CH-8050 Zürich

A-PRIORITY

Post CH AG

familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich | 7. September 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Familienzulagengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit wahr.

1. Einleitung

Der Branchenverband Holzbau Schweiz vertritt die Interessen von rund 1200 Mitgliedbetrieben, welche ca. 13'600 Mitarbeiter beschäftigen. Die Holzbaubranche zählt zu jenen Branchen mit einer eher «schlechten» Risikostruktur. Es handelt sich grösstenteils um eine Branche mit Kleinunternehmen und Mitarbeitenden mit im Verhältnis zu anderen Branchen tieferen AVH-pflichtigen Löhnen sowie durchschnittlich mehreren Kindern.

2. Stellungnahme

Holzbau Schweiz begrüsst die Einführung eines vollen Lastenausgleiches in sämtlichen Kantonen der Schweiz.

Branchen mit eher tiefen Löhnen und einem höheren Kinderanteil sowie deren Familienausgleichskassen werden mit dem aktuellen System klar benachteiligt. Da die Zulagen über die Lohnprozente der versicherten Unternehmen finanziert werden, führt ein ungünstiger Versichertenmix beziehungsweise ein «schlechtes» Risiko zu höheren Beitragssätzen. Hingegen können Hochlohnbranchen und deren Familienausgleichskassen die Beitragssätze dank der hohen Lohnsummen sowie oftmals einer niedrigeren Summe der ausgerichteten Leistungen deutlich tiefer halten. Mit dem vollen Lastenausgleich in sämtlichen Kantonen wird diese Benachteiligung aufgehoben und ein faires System eingeführt.

Die Beitragssätze sind heute von der Risikostruktur einer Branche abhängig. Sie widerspiegeln dabei nicht die Effizienz der Familienausgleichskasse. Hingegen zeigt sich diese in den Verwaltungskosten einer Familienausgleichskasse, welcher weiterhin dem vollen Wettbewerb unterliegen soll. Dank des Lastenausgleichs können gut organisierte und effiziente Familienausgleichskassen die Verwaltungskosten tief halten und sich im Wettbewerb differenzieren. Der Lastenausgleich schafft einen echten Wettbewerb unter den Kassen.

Aufgrund der schlechten Risikostrukturen ist die Gründung einer eigenen Familienausgleichskasse für entsprechende Branchen grundsätzlich nicht sinnvoll. Somit rechnen diese oftmals mit den kantonalen Familienausgleichskassen ab. Die kantonalen Familienausgleichskassen werden infolgedessen zu Auffangkassen für schlechte Risikostrukturen. Denn für Branchen mit «guten» Risiken ist die Gründung einer eigenen Familienausgleichskasse überaus lohnend, weshalb sie nicht über die kantonalen Familienausgleichskassen abrechnen werden. Dieser Umstand erhöht die Beitragssätze der kantonalen Familienausgleichskassen und belastet damit die Kantone und Gemeinden. Der volle Lastenausgleich über das Bundesgesetz ist ein einfaches Mittel, um einheitliche und faire Rahmenbedingungen für sämtliche Branchen, Arbeitgebende und Kassen zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitten Sie, unsere Ausführungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Gabriela Schlumpf

Direktorin

Bianca Neubauer

Bereichsleiterin Recht & Soziales Mitglied der Geschäftsleitung



KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN

Genfergasse 10, 3011 Bern • Telefon 031 311 99 33 • www.ahvch.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfelder Familie, Generationen, Gesellschaft 3003 Bern Via Email an familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 30. Juni 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 29. April 2020 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen sowie zum erläuternden Bericht.

Diese Gelegenheit nimmt die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen gerne wahr. In der nachfolgenden Stellungnahme fokussieren wir uns auf den Lastenausgleich, da ein solcher für die kantonalen Familienausgleichskassen von erheblichem Interesse ist.

Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) ermächtigt die Kantone einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG). Elf Kantone haben seit dem Jahr 2009 von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende eingeführt. Drei Kantone kennen einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und sechs Kantone sehen einen teilweisen Lastenausgleich vor. Lediglich sechs Kantone kennen keinen Lastenausgleich.

Die Motion von Ständerat Isidor Baumann beabsichtigt eine faire Lastenteilung bei den Familienausgleichskassen in den Kantonen herzustellen. Die unterschiedlichen Mitgliederstrukturen der Familienausgleichskassen führten zu hohen Unterschieden bei den Beitragssätzen zu Lasten der Arbeitgeber. Dank einem vollen Lastenausgleich haben in Zukunft alle Arbeitgebende eine ähnliche Beitragsbelastung. Dieses Modell hat sich in den Kantonen, welche bereits einen vollen Lastenausgleich haben, bestens bewährt. Es soll deshalb in allen Kantonen eingeführt werden.

Gestützt auf dieser Grundlage entstand die vorliegende Teilrevision des FamZG. Diese sieht vor, in allen Kantonen einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden einzuführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k rev. FamZG). Die Kantone werden zur Umsetzung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten verpflichtet (Art. 28c rev. FamZG), wobei sie die inhaltliche Ausgestaltung des vollen Lastenausgleiches frei wählen können.

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen befürwortet die vorliegende Gesetzesrevision. Die verpflichtende Einführung eines vollen Lastenausgleiches auf Kantonsebene beseitigt bestehende Ungerechtigkeiten. Die Mehrheit der Kantone hat bewiesen, dass sie einen vollen Lastenausgleich kompetent und administrativ einfach umsetzen können. Es ist daher richtig, allen Kantonen die Kompetenz für die konkrete Ausgestaltung des vollen Lastenausgleichs einzuräumen.

Wir unterstützen ebenfalls die Auflösung des FLG-Fonds und die Übertragung des Kapitals an die Kantone; verzichten aber auf eine ausführliche Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (Art. 25a rev. FLG).

Weshalb unterstützen wir einen vollen Lastenausgleich?

Der Lastenausgleich gleicht – wie es der Name sagt – die unterschiedliche Belastung der Familienausgleichskassen durch zulagenberechtigte Kinder ("Risiko Kind") aus. Er bezweckt die Finanzierung der Familienzulagen risikogerecht unter den einzelnen Familienausgleichskassen und damit eben letztlich auch unter allen Arbeitgebern im Kanton aufzuteilen.

Jede Familienausgleichskasse zahlt Zulagen für die bezugsberechtigten Kinder der bei ihnen angeschlossenen Mitglieder aus. Diese Zulagen sind in der Höhe gesetzlich festgeschrieben. Sie werden hauptsächlich von den Arbeitgebern finanziert, welche dafür einen bestimmten Beitragssatz in Prozenten auf ihrer AHV-pflichtigen Lohnsumme entrichten.

Der Beitragssatz einer Familienausgleichskasse wird im Wesentlichen bestimmt durch die Lohnsummenhöhe der Arbeitgebenden und die Höhe der ausgerichteten Familienzulagen. Folgende zwei Faktoren sind somit massgebend:

- Die Anzahl der Kinder: Je mehr Kinder, desto mehr Zulagen werden ausgerichtet.
- Die Höhe der Lohnsumme: Bei höherer Lohnsumme ist die prozentuale Belastung der Arbeitgebenden durch die Familienzulagen tiefer; bei tieferer Lohnsumme verhält es sich umgekehrt.

Ohne Lastenausgleich unterscheiden sich die Familienausgleichskassen sehr stark nach branchenspezifischen Bezügerstrukturen:

- Branchen mit einem hohen Lohnniveau, tendenziell wenig Kindern und damit tiefen Beitragssätzen sind: Banken, Versicherungen, Ärzte und Zahnärzte, etc.
- Branchen mit einem tieferen Lohnniveau, tendenziell mehr Kindern und damit höheren Beitragssätzen sind: Gastronomie, Baubranche, Handwerk, kleines und mittleres Gewerbe, etc.

Schweizweit sind heute 222 Familienausgleichskassen tätig. Sie zahlen Zulagen von jährlich über 6.2 Milliarden Franken aus. Die Beitragssätze der Familienausgleichskassen variieren aktuell zwischen 0.3 % bis 3.5 %. Solche starken Differenzen in den Beitragssätzen sind bei keiner anderen Sozialversicherung vorhanden. Die Möglichkeit einer derart breiten Spreizung der Beitragssätze führt dazu, dass Hochlohnbranchen eine eigene Familienausgleichskasse gründeten, damit ihre Mitglieder von tiefen Beitragssätzen profitieren können. Sie haben kein Interesse an einem für alle Arbeitgeber resp. Selbständigerwerbenden geltenden harmonisierten Beitragssatz für die Familienzulagen.

Branchen mit tiefen Löhnen und vielen Kindern schliessen sich tendenziell der kantonalen Familienausgleichskasse an. Sie haben keinen Anreiz eine eigene Familienausgleichskasse zu führen. Denn betreiben Tieflohnbranchen (bspw. Gastgewerbe) eine eigene Familienausgleichskasse, sind deren Arbeitgeber überproportional stark belastet (hohe Beitragssätze). Dies führt zu einer unerwünschten Entsolidarisierung und einer Ungleichverteilung der Familienlasten.

Der Lastenausgleich entspricht einer konsequenten Umsetzung des Bundesrechts. Der Souverän hat mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen einem Gesetz zugestimmt, das nicht nur das Prinzip eine Zulage pro Kind einführt, sondern auch eine gleiche Belastung der Arbeitgeber anpeilt (Harmonisierung). Ein voller Lastenausgleich schafft für alle Arbeitgebenden die gleichen wettbewerbsneutralen Rahmenbedingungen, was besonders kleinen und mittleren Betrieben (KMU) zu Gute kommt. Je grösser der Kreis der Solidargemeinschaft gezogen wird, desto gleichmässiger werden die Familienlasten verteilt.

Ohne Lastenausgleich besteht ein krasses Ungleichgewicht der Beitragsbelastung der Arbeitgeber. Es handelt sich um eine Risikoselektion, die

- a. volkswirtschaftlich keine Vorteile bringt:
- b. betriebswirtschaftlich für die KMU nur Nachteile hat:
- c. finanzpolitisch die kantonalen Familienausgleichskassen zu "Hochpreisinseln" macht und
- d. das sozialpolitische Ziel des Bundesgesetzes der Harmonisierung erheblich tangiert.

Aus diesen Gründen unterstützen wir einen vollen Lastenausgleich. Einen teilweisen Lastenausgleich lehnen wir ab, da dieser die bestehenden Ungerechtigkeiten nicht beseitigt. Im Gegenteil: Ein teilweiser Lastenausgleich erweckt die Fiktion, dass die Lasten für das "Risiko Kind" gleichmässig unter den Familienausgleichskassen aufgeteilt sind.

Zusammenfassung

Aus der Sicht der Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen kann festgehalten werden: Aufgrund des hohen sozialpolitischen Stellenwerts der Familienzulagen und der Regelung der Mindestleistungen auf Bundesebene schafft ein voller Lastenausgleich faire Bedingungen für alle Arbeitgeber und Selbständigen pro Kanton. Anders als bei der AHV, IV, EO/MSE oder ALV existiert bei den Familienzulagen kein Ausgleichsfonds. Die Familienzulagen sind dennoch eine Sozialversicherung, weshalb die Lastenteilung über einen verpflichtenden kantonalen Ausgleich sichergestellt werden muss. Dank einem vollen Lastenausgleich haben alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden innerhalb des Kantons mittel- und langfristig eine ähnliche Beitragsbelastung. Dieses Modell hat sich in den Kantonen, welche einen vollen Lastenausgleich haben, bestens bewährt. Ein voller Lastenausgleich ist einfach und kostengünstig umzusetzen. Es soll deshalb in allen Kantonen verbindlich eingeführt werden.

Diese Schlussfolgerung macht auch aus einer interkantonalen Perspektive Sinn: Dank dem Lastenausgleich pro Kanton – und eben nicht auf Stufe Bund wie bei der AHV/IV/ALV – können in der Schweiz weiterhin kantonal unterschiedlich akzentuierte Familienpolitiken bestehen. In den Kantonen der Westschweiz haben die Familienzulagen zum Beispiel einen anderen Stellenwert als in der Ostschweiz. Ein vollständiger Lastenausgleich pro Kanton lässt es zu, dass derartige Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen bleiben. Der familienpolitische Föderalismus wird mit dem Lastenausgleich gerade nicht ausgehebelt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen

Andreas Dummermuth, Präsident

Ostschweizerische Ausgleichskasse für Handel und Industrie

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Herrn Bundesrat Berset familienfragen@bsv.admin.ch St. Gallen, 8. September 2020

Andreas Fässler Direktwahl 071 282 35 40 andreas.faessler@ahv-ostschweiz.ch

Vernehmlassung

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen (Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Gerne machen wir als zugelassene Familienausgleichskasse nach Art. 14 Abs. c FamZG von der Möglichkeit Gebrauch, zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (SR 836.2, Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Das Anliegen ist dogmatisch und extrem. Nur der volle Ausgleich soll noch möglich sein. Grautöne gibt es nicht mehr. Die Bezeichnung «voller Lastenausgleich» ist zudem irreführend, denn «voll» ausgeglichen werden nicht Kinderlasten, sondern Beitragssätze. Im Resultat müssen Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern, trotz «vollen Ausgleichs» der Risikosätze hohe Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie gleichzeitig ihre Arbeitnehmenden gut entlöhnen.

Zu Recht hatte sich der Bundesrat seinerzeit gegen eine Annahme der Motion ausgesprochen. Schon heute haben die Kantone die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich im Sinne der Motion einzuführen, wenn sie dies wollen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit für die Gesetzesrevision. Diese schränkt die Kantone nur unnötigerweise in ihrer Kompetenz ein, eine für ihre spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden.

Solche intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösungen wurden erst letztes Jahr (2019) in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt mit deutlichen Mehrheiten der Kantonsparlamente (in Zürich sogar einstimmig) beschlossen. In beiden Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und welche die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

Einzelne Bestimmungen

1. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 Art. 17 Abs. 2 Bst. k



Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen als Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich wird daher als Ausgleich der aus Lohnhöhe und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden. Im Resultat verzerrt das sachfremde Element der Lohnhöhe den Ausgleich der Kinderlasten, was zu stossenden Ergebnissen führt:

- Es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigtem ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen.
- In der Konsequenz kommt es nicht selten vor, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen und Kassen mit wenig Kindern Geld aus dem Lastenausgleich erhalten (genau umgekehrt wir angedacht). Dies, weil das Berechnungselement «Lohnhöhe» die Zulagenlasten übersteuert.

Der *vollständige* Ausgleich, der gemäss Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, hat ausserdem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung (bei Ermessensentscheiden) für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches, *kostendämpfend wirkendes Wettbewerbselement ausgeschaltet*. Dies wirkt kostentreibend.

Antrag:

Aufgrund der hiervor aufgezeigten gewichtigen Nachteile eines vollen Lastenausgleichs lehnen wir die vorgesehene Revision von Art. 17 Abs. 2 Bst. k ab und schlagen stattdessen neu folgende Formulierung vor:

Art. 17 Abs. 2

k. den allfälligen teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Lastenausgleichslösung nicht überstrapaziert wird (Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht in den Lastenausgleich einzahlen müssen). Ausserdem wird das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

2. BG vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Aufhebung von Art. 20 und 21. Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir hoffen, dass unsere Argumente bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts Berücksichtigung finden und würden uns darüber freuen.

Freundliche Grüsse

Ostschweizerische Ausgleichskasse

für Handel und Industrie

Andreas Fässler Geschäftsführer



Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 CH-3003 Bern Mirjam Trottmann Rechtsdienst Rechtsanwältin

mtrottmann@baumeister.ch

Zürich, 24. August 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme für die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft).

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe. Weiter ist der SBV Gründer einer eigenen Familienausgleichskasse (FAK) für den Kanton Schwyz (FAK 66 SBV) und als Gründerin der Ausgleichskasse Schweizerischer Baumeisterverband (AK 66 SBV) mit der Aufgabe als Abrechnungsstellen der zuständigen FAK betraut. Diese Stellungnahme wird unter Berücksichtigung und Erfahrungen in diesen Bereichen verfasst.

Der SBV begrüsst die Einführung eines vollen Lastenausgleichs innerhalb des Kantons für die Finanzierung der Familienzulagen.

Es gilt den bürokratischen Aufwand bezüglich Sozialversicherungsabrechnungen so gering wie möglich zu halten und die Möglichkeit des One-Stop-Shop's zu fördern.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage sieht vor, dass alle Kantone verpflichtet werden, einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen einzuführen.

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, sich einer FAK anzuschliessen. Die Finanzierung der Familienzulage erfolgt mehrheitlich über arbeitgeberfinanzierte Lohnprozente (Ausnahme: Wallis). Da die Beitragssätze nicht bundesrechtlich geregelt werden, gibt es heute erhebliche Unterschiede bei den Beitragssätzen (Spannweite von 0.1 bis 3.5 %). Bis anhin wird die Einführung eines Lastenausgleichs vollumfänglich den Kantonen überlassen (Art. 17.2.k FamZG).

Die Beiträge an die FAK sind kantonal geregelt und werden im Sitzkanton des Unternehmens abgerechnet. Bei Zweigniederlassungen müssen die FAK im Kanton der Zweigniederlassung abgerechnet werden. Wenn



die Verbandsausgleichkasse keine eigene FAK führt oder nicht als Abrechnungsstelle für eine FAK im jeweiligen Kanton tätig sein kann, müssen die FAK-Beiträge bei einer zusätzlichen Stelle abgerechnet werden. Dies führt zu unnötigem administrativem Mehraufwand.

2. Voller Lastenausgleich

Mit der Einführung des vollen Lastenausgleichs ist vorgehsehen, dass die unterschiedlichen Beitragssätze aller in einem Kanton tätigen FAK ausgeglichen werden. Folglich handelt es sich um einen Beitragssatzausgleich innerhalb des Kantons. Gemäss dieser Vorlage kann ein voller Lastenausgleich entweder mit einer nachträglich vorgenommenen Ausgleichszahlung in der Höhe der Differenz zum durchschnittlichen kantonalen Beitragssatz erfolgen oder mittels Festlegung eines einheitlichen Beitragssatzes für alle im Kanton tätigen FAK.

Es bleibt dabei den Kantonen aber überlassen, ob sie einen separaten oder gemeinsamen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende einführen und wie sie den Lastenausgleich in der Durchführung konkret ausgestalten. Nicht zulässig ist der Einbezug der Familienzulagen für Nichterwerbstätige in den Lastenausgleich. Dies ergibt sich aber bereits aus den bestehenden Finanzierungsvorschriften (Art. 16.1 und 20.1 FamZG). Aufgrund der umfassenden Regelungskompetenz auf Bundesebene darf aus rechtlicher Sicht die Autonomie der Kantone in diesem Bereich eingeschränkt werden.

Es ist vorgesehen, dass beim einzuführenden vollen Lastenausgleich nur die Zulagen berücksichtigt werden, die im Rahmen des FamZG vorgesehen sind (Art. 3 und 5 FamZG). Freiwillig höhere oder zusätzliche Zulagen durch die FAK können nicht in den Lastenausgleich einbezogen werden und müssen in einer separaten Rechnung geführt werden. Dies ist folgerichtig und sachlich gerechtfertigt. Freiwillige, höhere Leistungen sollen nicht durch das Kollektiv abgerechnet werden. Damit bleiben kantonale Freiräume erhalten.

Sog. «schlechte» Risiken tragen in der Regel FAK, denen Arbeitgeber von Niedriglohnbranchen wie der Gastronomie oder dem Bau angeschlossen sind (vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahren Änderung des Familienzulagengesetzes vom Bundesamt für Sozialversicherungen vom 29. April 2020, S. 9). Zu diesen «schlechten» Risiken gehören auch Arbeitnehmer mit vielen Kindern.

Die Baubranche bezahlt zwar gute Löhne, im Bereich der FAK sind aber lediglich Hochlohnbranchen wie der Pharma- oder Finanzindustrie als sog. «guten» Risiken zu betrachten. Daraus folgt, dass die Baubranche im Kontext der Familienzulagen als «schlechtes» Risiko bezüglich Lohnhöhe dasteht. Da die Lohnbeiträge des Arbeitgebers bereits heute in einer kaum tragbaren Höhe angekommen sind, wird der volle Lastenausgleich seitens SBV begrüsst. Immerhin in diesem Bereich sollen Arbeitgeber mit «schlechten Risiken» ein wenig entlastet werden, indem die Beiträge der FAK auf alle Arbeitgeber in einem Kanton verteilt werden.

Ein Ausgleich bei den Beiträgen wird insbesondere auch befürwortet, weil die Wahlfreiheit der Arbeitgeber beim Anschluss an einer FAK eingeschränkt ist. Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit ist der Sitz des Unternehmens. Wenn die Verbandsausgleichskasse keine FAK oder Abrechnungsstelle im Sitzkanton führt, muss der Arbeitgeber zu einer FAK im zuständigen Kanton. Weiter kann ein Arbeitgeber die versicherungstechnischen Rahmenbedingungen nicht beeinflussen. In einer Branche mit tiefen Löhnen und Angestellten mit vielen Kindern müssen derzeit alle Arbeitgeber dieser Branche hohe Beiträge bezahlen. Dies trifft selbst auf Arbeitgeber zu, die ausschliesslich kinderlose Arbeitnehmer beschäftigen. Bei dieser Ausgangslage wurde schlicht das Solidaritätsprinzip untergraben. Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, Beiträge zu bezahlen. Folglich soll eine ausgewogene Verteilung der Lasten unter allen Arbeitgebern (nicht nur innerhalb der Branche) erfolgen. Heute werden Betriebe mit «guten» Risiken (hohe Löhne, wenige Angestellte mit Kindern) mit tiefen Beitragssätzen belohnt. Damit wird das geltende Solidaritätsprinzip nicht umgesetzt.



Mit der Einführung des vollen Lastenausgleichs ist es denn auch durch die Verbandsausgleichskasse möglich, ihre Tätigkeit auf alle Kantone auszweiten, weil in den jeweiligen Kantonen die gleichen Beitragssätze gelten. Damit kann dem berechtigten Anliegen der Arbeitgeber, dass sie ihre Sozialversicherungen schweizweit mit einer Ausgleichskasse (One-Stop-Shop) abrechnen können, gerecht werden. Als Arbeitgeberverband mit eigener Ausgleichskasse (AK66) begrüssen wir eine einzige Abrechnungsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge. Das effiziente und kostengünstige System des One-Stop-Shop ist zu bevorzugen. Dies führt zu einer echten administrativen Entlastung für die Unternehmen, was wir sehr begrüssen.

Die Erfahrung in jenen Kantonen, die kürzlich einen vollen Lastenausgleich zwischen den FAK eingeführt haben, lässt keine negativen wirtschaftlichen Folgen feststellen (vgl. Erläuternder Bericht zu dieser Vorlage, S. 19). Folglich ist auch unter diesem Aspekt dem vollen Lastenausgleich aus Sicht des SBV zuzustimmen.

3. Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft

In der Vorlage wird zudem die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft geregelt. Mit den Zinserträgen dieses Fonds wurden in der Vergangenheit die Beiträge, welche die Kantone zur Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft leisten müssen, gesenkt. Dieser Fonds generiert keinen Zinsertrag mehr. Damit kann er seinen Zweck (Entlastung der Kantone) nicht mehr erfüllen. Es ist folgerichtig und sachgemäss dieses Kapital an die Kantone auszubezahlen und den Fonds aufzulösen. Insbesondere wird die Vereinfachung der Finanzströme zwischen Bund und Kantonen begrüsst und es ist sehr erfreulich, dass nicht gerechtfertigten Administrativkosten zur Führung dieser Spezialfinanzierung wegfallen werden.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Position. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- Surmurace &

Freundliche Grüsse Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Benedikt Koch

Direktor SBV

Bernhard Salzmann

Vizedirektor, Leiter Politik & Kommunikation

Achtung, neue Postanschrift! Attention, nouvelle adresse postale! Attenzione, nuovo indirizzo postale!



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV familienfragen@bsv.admin.ch Sihlquai 255, 8005 Zürich info@sff.ch Tel. +41 (0)44 250 70 60 Fax +41 (0)44 250 70 61

Postanschrift/Adresse postale/Indirizzo postale: Postfach, 8031 Zürich

Zürich, den 7. September 2020

Vernehmlassungsantwort Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (im Folgenden SFF) nimmt im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Die Vorlage betrifft einerseits die Umsetzung der Motion Baumann (17.3860) «Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung» und andererseits die Auflösung des FLG-Fonds. Zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) nehmen wir mangels Betroffenheit nicht Stellung. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzesentwurf und den erläuternden Bericht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion Baumann.

Diese verlangt einen **vollen kantonalen Lastenausgleich** zwischen den Familienausgleichskassen (FAK) in Bezug auf Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe. Im Sinne einer fairen Familienpolitik und des Solidaritätsprinzips **begrüsst der SFF** die dafür vorgesehene Gesetzesanpassung ausdrücklich (Art. 17 Abs. 2 Bst. k VE-FamZG).

Der ursprünglich angedachte Solidaritätsgedanke der Familienausgleichskassen (FAK), die Kosten gleichmässig zu verteilen, funktioniert nicht. Sie findet ohne Lastenausgleich nur jeweils innerhalb der einzelnen FAK statt. Die Zugehörigkeit zu einer Branche, respektive zu den jeweiligen Branchenverbänden bestimmt die Zugehörigkeit zur FAK. Die **strukturellen Unterschiede** zwischen den verschiedenen Branchen und FAK **sind jedoch zu gross.** Die Beitragssätze schwanken gesamtschweizerisch gemäss erläuterndem Bericht um mehr als das 35-fache. Branchen hoher Wertschöpfung und mit tiefem Kinderanteil profitieren von tiefen Beitragssätzen. Branchen mit tiefen Löhnen, vielen Teilzeitmitarbeitenden, alleinerziehenden Müttern und vielen Kindern werden mit weit überdurchschnittlichen Beiträgen belastet. Dieser **Systemfehler belastet** vor allem **Gewerbebranchen und KMU**.

Da viele Branchen-FAK hohe Leistungen bei tiefem Beitragssubstrat auszahlen müssen, kommen sie unter Konkurrenzdruck. Dadurch wird ein Wettbewerb in das System der 1. Säule getragen, der so **nie gewollt** war **und schädlich** ist. Die kantonalen Ausgleichskassen werden immer mehr zu Auffangbecken für diese FAK. Damit erhöht sich ihr Risiko laufend.

Zudem fördert ein voller Lastenausgleich den Wettbewerb der FAK auf der Verwaltungsebene, indem strukturell bedingte und risikobasierte Lasten ausgeglichen werden. Ein voller Lastenausgleich innerhalb eines Kantons wahrt notabene die föderalistische Hoheit der Kantone in der Familienpolitik. Die Kantone können nämlich weiterhin über die Höhe der Leistungen entscheiden.

Die Ausführungsbestimmungen auf **Verordnungsstufe** präzisieren die Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs. Familienzulagen von Erwerbstätigen nichtlandwirtschaftlicher Berufe werden fast ausschliesslich von Arbeitgebern (ArG) bzw. Selbstständigerwerbenden (SE) finanziert. Diese Anspruchsgruppen stellen die primären Adressaten eines vollen kantonalen Lastenausgleichs dar. Ziel der Vorlage soll ein möglichst starker Lastenausgleich und damit eine gleiche finanzielle Belastung für alle Unternehmen sein.

II. Umsetzung des vollen Lastenausgleichs

Im erläuternden Bericht sind zwei unterschiedliche Systeme zur Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs erwähnt: der einheitliche Beitragssatz und der Ausgleich des Risikosatzes.

Beim **einheitlichen Beitragssatz** erheben die FAK die Beiträge, leiten diese an eine definierte kantonale Stelle und erhalten anschliessend von dieser die zur Auszahlung der Leistungen benötigten Mittel. Beim **Ausgleich des Risikosatzes** werden die ausgerichteten Zulagen und das AHV-pflichtige Einkommen für den ganzen Kanton und die jeweilige FAK ins Verhältnis zueinander gesetzt. Die Berechnung der Ausgleichszahlungen basiert auf dieser Gegenüberstellung des kantonalen Risikosatzes und demjenigen der individuellen FAK.

Zwecks Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs kommt für den SFF ausschliesslich der **Ausgleich des Risikosatzes** in Frage. Das System hat sich bewährt und ist einfach und nachvollziehbar für alle beteiligten FAK durchzuführen. Der Ausgleich des Risikosatzes lässt den einzelnen FAK weiterhin **geschäfts- und branchenpolitischen Spielraum**. Die FAK sind eigene Rechtspersönlichkeiten mit den entsprechenden Organen, die Mitglieder gestalten die FAK als Delegierte und Vorstandsmitglieder mit. Die FAK haben ein Interesse daran, kostengünstig zu arbeiten und ihre Schwankungsreserven professionell zu verwalten.

Bei einem einheitlichen Beitragssatz ist eine Mitgestaltung nicht mehr möglich. Es stellt sich die Frage, wozu es dann eine eigene FAK mit Organen, Revisionen und Aufsicht überhaupt noch braucht, wenn sie faktisch nur noch als Abrechnungsstellen einer kantonalen Stelle funktionieren können. Zudem kann nicht mehr auf strukturelle Veränderungen reagiert werden. Wie soll eine Kasse gegründet werden, wenn die Schwankungsreserve nicht mehr mittels höherem Beitragssatz aufgebaut werden kann? Wie soll die Schwankungsreserve abgebaut werden, wenn sie wegen sinkenden Zulagen über der Maximalgrenze ist? Zudem sind wir der Meinung, dass ein einheitlicher Beitragssatz, welcher auch die Verwaltungskosten beinhaltet, dem Grundsatz von Verursachergerechtigkeit und Kostenwahrheit widerspricht. Es liegt auf der Hand, dass die unterschiedlichen Kassen- und Kundenstrukturen zu unterschiedlichen Durchführungskosten führen.

Uns ist bewusst, dass der Kanton Genf bereits einen Einheitssatz anwendet. Dies funktioniert jedoch nur, weil dieses System als einmaliger Sonderfall abgehandelt werden kann. Falls sich aufgrund der Umsetzung der Vorlage nun mehr Kantone dazu entschliessen, einen Einheitssatz anzuwenden, dann wird den verbandlichen FAK mittelfristig die Existenzberechtigung entzogen, was die Berufsverbände schwächt.

Aus diesen Gründen verlangen wir, dass der volle Lastenausgleich ausdrücklich **mittels Ausgleich des Risikosatzes erzielt werden muss**.

III. Plafonierung der Lohnsumme untergräbt den vollen kantonalen Lastenausgleich

Selbstständigerwerbende würden gemäss Umsetzungsvorlage weiterhin nur Beiträge bis zu einem Einkommen von 148'200 Franken leisten (Art. 16 Abs. 4 FamZG). Der SFF steht dieser Regelung kritisch gegenüber, weil dadurch Beitragssubstrat verloren geht und Arbeitgeber gegenüber Selbständigerwerbenden ungleich behandelt werden. Dies widerspricht dem Prinzip eines vollen kantonalen Lastenausgleichs. Daher stellt der SFF folgenden Änderungsantrag:

Art. 16 Abs. 4 FamZG: Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht. [Streichen]

Unser Verband unterstützt jedoch, dass für Arbeitgeber das AHV-pflichtige Einkommen als Berechnungsbasis massgebend ist (Art. 16 Abs. 2 FamZG). Diese Regelung ist einem vollen kantonalen Lastenausgleich zuträglich und deckt sich mit der Beitragsberechnung anderer Sozialabgaben (AHV/IV/EO). In diesem Sinne ist keine Anpassung der bestehenden Regelung nötig, so wie es auch die Umsetzungsvorlage vorsieht:

Art. 16 Abs. 2 FamZG: Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. [Beibehalten]

IV. Abschliessende Bemerkungen

Der SFF begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesvorlage (Art. 17 Abs. 2 Bst. k VE-FamZG) und spricht sich in der Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs betreffend Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe für einen **Ausgleich des Risikosatzes** aus.

Diese Umsetzungsvariante ermöglicht am ehesten einen vollen kantonalen Lastenausgleich und eine faire Lastenverteilung zwischen den betroffenen Unternehmen unter Beibehaltung der Autonomie der Familienausgleichskassen.

Wir danken Ihnen schon jetzt für die Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidfindung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband

Dr. Ivo Bischofberger

Präsident

Direktor

Dr. Ruedi Hadorn



Eidgenössisches Departement des Inneren Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Aarau, 4. September 2020

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, in der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung nehmen zu können. Mit seinen über 120 Mitgliedern vertritt der aargauische Gesundheitsverband vaka die Akutspitäler, Rehabilitationskliniken, Psychosomatischen und Psychiatrischen Kliniken sowie die Pflegeinstitutionen im Kantons Aargau. Für seine Mitglieder betreibt der Verband eine eigene Familienausgleichskasse. Wir sind von den vorgesehenen Anpassungen direkt betroffen und erlauben uns, im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen:

Einleitende Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, den vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten.

Diese seit Inkrafttreten des FamZG geltende Kompetenz der Kantone ermöglicht bedarfsgerechte, politisch breit abgestützte und von den Betroffenen mitgetragene kantonale Lösungen. Sie entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen.

Der Kanton Aargau kennt keinen Lastenausgleich. Andere Kantone, wie der Kanton Zürich oder der Kanton Basel-Stadt, kennen eine Teil-Ausgleichslösung. In all diesen Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und welche die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Gleichzeitig besteht ein Wettbewerb zwischen den Familienausgleichskassen, der sich dämpfend auf die Prämien auswirkt.

Diese Lösungen sind mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssen 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen. Besonders zu erwähnen ist, dass sich auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion Baumann, gegen die Vorlage und für die föderale Regelungskompetenz im Bereich der Familienausgleichskassen ausgesprochen hat.

Einzelne Bestimmungen

Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen.

Diese Regelung hat den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung (bei Ermessensentscheiden) für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich ein sparsames und sorgfältiges Verhalten für die Kassen nicht mehr aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Der Wettbewerb wird auf die Senkung der administrativen Kosten beschränkt, welcher die sorgfältige Prüfung der Gesuche beeinträchtigen kann.

Der vorgeschlagene volle Lastenausgleich wirkt kostentreibend, weil der Wettbewerb zwischen den Kassen ausgeschaltet wird.

In Übereinstimmung mit der ablehnenden Stellungnahme des Bunderates vom 15. November 2017, lehnen wir den vorliegenden Vorentwurf ab. Stattdessen beantragen wir, auf die Änderung von Artikel 17 Abs. 2 Bst k FamZG ganz zu verzichten oder mit der neuen Formulierung mindestens Raum zu lassen für einen lediglich teilweisen Lastenausgleich:

Art. 17 Abs. 2

••••

k. den vollen <u>oder teilweisen</u> Lastenausgleich zwischen den Kassen;

. . . .

Mit dieser Formulierung behalten die Kantone die Kompetenz und den Spielraum für bedarfsgerechte Lösungen und es wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird. Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht

in den Lastenausgleich einzahlen müssen. Ausserdem wird das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

Schlussbemerkung

Die Einführung des vollen Ausgleichs stellt einen unnötigen Eingriff in die kantonale Hoheit dar. Durch die Ausschaltung des Preiswettbewerbs zwischen den Kassen werden falsche Anreize geschaffen, die sich kostentreibend auswirken: Bei vollem Lastenausgleich zahlt sich das sparsame und sorgfältige Verhalten für die Kassen nicht mehr aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Der Wettbewerb wird auf die administrativen Kosten beschränkt, welcher die sorgfältige Prüfung der Gesuche beeinträchtigen kann

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen Dr. Hans Urs Schneeberger (hansurs.schneeberger@vaka.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hans Urs Schneeberger

G**e**schäftsführer



Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset Département fédéral de l'intérieur 3003 Berne

familienfragen@bsv.admin.ch

Lausanne, le 3 septembre 2020

Modification de la loi sur les allocations familiales dans l'agriculture (RS 836.3)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Bien que non directement consultée, AGORA a attentivement lu l'avant-projet mis en consultation le 29 avril dernier portant sur la compensation intégrale des charges et la dissolution du fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture. En tant qu'organisation faîtière de l'agriculture romande, nous avons estimé qu'il était notre rôle de prendre position sur l'avant-projet, en l'occurrence sur sa seconde partie, soit la modification de la loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture.

Basée sur le rapport du Contrôle fédéral des finances du 28 octobre 2019, la dissolution du fonds LFA constitué initialement pour le régime des allocations familiales aux travailleurs agricoles et aux agriculteurs indépendants donne un mauvais signal à une population agricole dont le revenu moyen continue à être inférieur à celui du reste de la population.

Par ailleurs, l'argumentation sur l'inutilité actuelle du fonds LFA du fait de la fixation d'un taux d'intérêt légal de 0 % nous semble tendancieuse puisque celui-ci a été décidé dans le cadre du programme de stabilisation 2017 – 2019. Avant ceci, le taux de 4 % permettait un soutien de 1,3 millions de francs en faveur des familles agricoles et de leurs employés. Même s'il paraît peu probable à court terme, le retour à des taux d'intérêts plus intéressants n'est pas impossible à moyen terme.

Au vu de ce qui précède, nous refusons la dissolution du fonds LFA telle que proposée dans l'avant-projet et nous vous adressons, Monsieur, nos meilleures salutations.

AGORA

Bernard Leuenberger Président Loïc Bardet Directeur

(Badel

S O D K _ Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren
C D A S _ Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
C D O S _ Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset Chef du département fédéral de l'intérieur (DFI) Secrétariat général SG-DFI Inselgasse 1 3003 Berne

Berne, le 11 septembre 2020

Reg: vne -

Consultation sur la révision de la loi fédérale sur les allocations familiales (LAFam) – introduction d'une compensation intégrale des charges et dissolution du fonds des allocations familiales dans l'agriculture

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans un courrier du 29 avril 2020, la CDAS a été invitée à prendre position sur les modifications proposées concernant la loi fédérale sur les allocations familiales, une opportunité pour laquelle nous tenons à vous remercier. Le Comité CDAS prend position comme suit.

Conformément à la disposition en vigueur, les cantons peuvent décider s'ils souhaitent introduire une compensation des charges et, le cas échéant, de quelle manière l'appliquer.

La discussion au sein du Comité CDAS a montré que, compte tenu du fait que les cantons appliquent des solutions différentes, les membres du Comité ont eux aussi des avis divergents concernant le projet d'uniformisation et que, par conséquent, ils ne peuvent pas l'approuver. Une majorité estime inapproprié que la Confédération prescrive une compensation des charges au niveau cantonal. Le cas échéant, l'uniformisation devrait avoir lieu à l'échelon national.

La solution uniforme sur le plan cantonal prévue par le projet de consultation empêcherait des solutions appropriées et soutenues au niveau politique dans les cantons. Elle comporterait un transfert des compétences des cantons à la Confédération. De ce fait, le Comité CDAS refuse la modification proposée sur ce point.

Par contre, il approuve la proposition de dissoudre le fonds conformément à la loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture.

Nous vous remercions de tenir compte de notre prise de position.

Veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales

La présidente

La secrétaire générale

Nathalie Barhoulot Conseillère d'État Gaby Szöllösy

Thurbo AG, Postfach, CH-8280 Kreuzlingen 1

per Mail an familienfragen@bsv.admin.ch

Kreuzlingen, 4. Juni 2020 Telefon (direkt) +41 (0)71 554 01 20 E-Mail

christian.saxer@thurbo.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie führen zur Zeit die Vernehmlassung der Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in Zusammenhang mit der Einführung des vollen Lastenausgleichs und der Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft durch.

Zum Schwerpunkt der Vernehmlassung haben wir keine Rückmeldung. Wir nutzen aber gerne die Gelegenheit, auf eine andere Thematik hinzuweisen, die eventuell ins Änderungspaket aufgenommen werden kann:

Wie viele andere Unternehmen stocken auch wir – die Thurbo AG – die kantonal unterschiedlichen Kinder- und Ausbildungszulagen auf einen bei uns im Gesamtarbeitsvertrag definierten Höchstbetrag auf. Die Schwierigkeit als Unternehmen besteht darin, nur beschränkt über die amtlich verfügten Kinderzulagen informiert zu sein, soweit eine weitere Anspruchsberechtigung beim Elternteil besteht, der nicht im eigenen Unternehmen tätig ist. Dies ist dann der Fall, wenn

- die erstanspruchsberechtigte Person bei uns in einem Arbeitsverhältnis steht und die nicht bei uns tätige, zweitanspruchsberechtigte Person eine Differenzzulage erhält; oder
- die zweitanspruchsberechtigte Person bei uns in einem Arbeitsverhältnis steht und keine Differenzzulage erhält.

Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Verfügungen zu den Familienzulagen nicht nur der Arbeitgeberin zugestellt werden, bei der die betreffende Person mit dem Anspruch arbeitet, sondern in Kopie auch derjenigen Arbeitgeberin, wo der andere Elternteil in einem Arbeitsverhältnis steht und seine Kinder entsprechend ebenfalls angemeldet sind. Dies betrifft sowohl Verfügungen für den Erstanspruchsberechtigten als auch Differenzverfügungen für den

Zweitanspruchsberechtigten. Aktuell erlauben nach Auskunft der Familienausgleichskasse, bei der unser Unternehmen angeschlossen ist, die gesetzlichen Bestimmungen eine solches Vorgehen nicht.

Gerne bitten wir Sie um Prüfung, ob eine solche Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der laufenden oder einer nächsten Anpassung möglich ist, welche die Familienausgleichskassen ermächtigt oder verpflichtet, die Verfügungen jeweils auch der Arbeitgeberin des anderen Elternteils zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Thurbo AG

Claudia Bossert

Unternehmensleiterin

Christian Saxer

Bereichsleiter Finanzen



Prométerre

Avenue des Jordils 1 Case postale 1080 1001 Lausanne www.prometerre.ch Prométerre Service juridique - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne Département fédéral de l'intérieur A l'att. de M. le Conseiller fédéral Alain Berset Inselgasse 1 3003 Berne

PT/MM

Lausanne, le 7 septembre 2020

Modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance du projet cité en exergue ainsi que du rapport explicatif du 29 avril dernier.

En notre qualité d'association vaudoise de défense professionnelle des métiers de la terre, nous nous déterminons comme suit :

S'agissant de la réforme relative à la loi sur les allocations familiales (LAFam), nous n'avons aucune objection à formuler dans la mesure où ce volet du projet ne concerne pas directement l'agriculture.

En ce qui concerne la modification relative à la loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture (LFA), nous avons pris acte des intentions de la Confédération consistant à dissoudre le fonds pour les allocations familiales dans l'agriculture. Dans la mesure où le montant de ce fonds est précisément destiné à réduire les charges cantonales et qu'il serait réparti entre les cantons en fonction des prestations versées par ces derniers au cours des cinq dernières années, il nous semble naturel de ne pas nous opposer à cette réforme.

Nous soulignons toutefois qu'il est essentiel de maintenir une parfaite distinction entre le système des allocations familiales dans l'agriculture et le système ordinaire. Le financement actuel des prestations LFA doit en effet être maintenu, car il constitue l'une des seules composantes sociales importantes sur le plan fédéral pour l'agriculture de ce pays. La contribution de la Confédération par deux tiers et celle des cantons par un tiers est donc primordiale.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

uc Thomas

irecteur

Claude Baehler

Président